E. 379.
J. can. p. 337.
Erörterung

Erörterung
des
Entscheidungrechtes
in
zwispaltigen Walen
geistlicher Reichsfürsten.

1766.

Quo iure defendis villas ecclesiæ, divino an humano? divinum ius in scripturis habemus, humanum in legibus regum. Unde quisque possidet, quod possidet? nonne iure humano? nam iure divino domini est terra & plenitudo eius. Jure humano dicitur, hæc villa mea est, hæc domus mea est, hic servus meus est. Tolle iura imperatorum, quis audet dicere, hæc villa mea est, hic servus meus est, mea est ista domus? Item noli dicere, quid mihi & regi? quid tibi ergo & possessioni? per iura regum possidentur possessiones.

Verba hæc S. Augustini ex Ivon; Carnotens. tractatu 6. in Joannem refert Dn. Bartel opusc. Tom. III. p. 316.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Erster Abschnitt

Von den allgemeinen Regeln, nach welchen die weltliche Gewalt des Papstes zu beurteilen.

§. I.

Wenn das Ansehen des heiligen Stuls zu Rom in dem mittleren Zeitalter mehr als einmal denen grösten Monarchen Europens gefärlich scheinen können, so ist der Grund seiner Hoheit bei keinem andern Volke, als allein bei denen Deutschen, zu suchen.

Fromm und unruhig, andächtig und tapfer, zaghaft gegen die Kirche, im Felde unerschroken, gebüret ihnen sowol das Lob als der Tadel, entweder mit ihrem Degen, oder durch Nachsicht und Zulassung, eine Macht gestiftet zu haben, deren Einflus die rohe Wildheit derer

älteren Sitten zwar öfters gemildert, aber auch nicht weniger eine reiche Quelle unzälbarer Uebel ist geworden. Diser Verbindlichkeiten, und des Schuzes uneingedenk, den der Kaiser in jeder Kapitulation dem römischen Hofe grosmütigst angelobet, waget er es jezo, sich in dem Reiche seines Schuzherrn und alten Beherrschers als oberster Richter auf zu werffen. So gar scheuet er sich nicht, nach Willkür zu entscheiden, wer es verdine, für ein Mitglid desjenigen States gehalten zu werden, dem er sein Wesen zu danken hat, und deßen Beschirmung er sich noch täglich empfilet. Denn bei der zwispaltigen Wal eines geistlichen Reichsfürstens erkennet er nicht allein über die Wiederbesezung des erledigten Stules, mit welchem doch die Reichsstandschaft verknüpfet ist, sondern wie vile Bullen haben wir nicht von ihm zu Gesichte bekommen, in welchen er, gegen die dringende Vorstellungen des Reichshofrats, diser grosen Stüze der deutschen Freiheit, denen deutschen Bischöffen die Weltlichkeit erteilet, und den Lehensträgern derselben befilet, ihnen treu, hold und gehorsam zu seyn? So durchstößt ein junges Küchlein die Schale, worin es das Leben erhalten.

In welchem Lande der ganzen Christenheit kann sich der Pabst eines änlichen Vorrechts rümen?

Pabst Adrian VI. versezte auf die Klagen derer Deutschen, daß ihre Beschwerden ihn so vil stärker

rürten,

rürken, weil ihre Nation eher verdine begünstigt, als bedrükt zu werden. Hätten die Nachfolger dises gerechten und aufrichtigen Fürstens seine Gesinnungen befolget, würde alsdenn der Erzkanzler des Reichs wol jemals in die Notwendigkeit seyn versezt gewesen, den Pabst öffentlich zu erinnern, in Deutschland keine grössere Anforderungen zu machen, als ihm in andern Ländern zustehen? 1) Würde sich Deutschland wol den Vorwurf zu machen haben, seine innere Zwistigkeiten durch einen fremden Prinzen geschlichtet zu sehen? Und würde diser Prinz wol die Achtung verlezen, die er schuldig ist, für die ersten und vornemsten Mitglider des ihn beschirmenden States zu hegen?

Was aber dem alten Rom unter des mächtigen Augusts sigreicher Regirung durch Hermans Widerstand unmöglich gemacht wurde, dise Richterstüle hat das neue Rom unter dem ehrwürdigen Schleiher der Religion mit glüklicherm Erfolge in Deutschland einzufüren gewust. Die Ehrfurcht für disen erhabenen Namen war bei den Deutschen so gros, daß sie nicht eher anfingen zu fülen, wie sie das Opfer ihrer Treuherzigkeit geworden, als da die übertribenen Bedrükungen des

1) Das Schreiben des Kurfürstens Lotar Franz von Mainz an Papst Innocentius XII. vom 10ten Jul. 1699. stehet in Fabers Statskanzlei 5ter Teil. S. 112.

römischen Hofes sich nicht mehr mit ihrer Ehre und Freiheit vergleichen lisen. Der Ausbruch ihres Unwillens und ihrer Empfindlichkeit hirüber war weniger vorsichtig, als stürmisch nnd brausend. Daher geschah es, daß der römische Hof jederzeit Mittel gefunden, durch Aufschub, anscheinende Unterwerffung, und angesponnene häusliche Feindschaften, ihr aufgebrachtes Gemüte entweder zu besänftigen, oder auf andere ihnen nähere Gegenstände zu lenken.

Der gröste Statsgriff dises Hofes ist beständig gewesen, die Anforderungen des heiligen Vaters als einen Anhang seines Primats geltend zu machen: daher his die Ehre des apostolischen Stuls befördern, wenn man die Einkünfte der päpstlichen Kammer vermerte, und die Anschreiben der päpstlichen Kanzleien wurden in Sazungen der allgemeinen Kirche verwandelt. Auf gleiche Weise behandelte der ehrgeizige Papst Clemens XI. seine Streitigkeiten mit Kaiser Joseph I. Die Kirche, die Braut Christi, der Stadthalter Gottes, alles war entheiliget, so bald der Kaiser dem Papste seine angemaste Oberherrschaft über Parma und Piazenza bestritt. Allein der Kaiser und das Reich haben sich durch die päpstliche Vorspigelungen nicht verblenden lassen, sondern zwischen dem anerkanten Primas der Kirche, und dem Römischen Hofe einen sehr wichtigen Unterschid gemachet. Und wie gründlich hat selbigen nicht noch vor wenigen Jaren

das

der heilige Stul zu Mainz, der erste Stul der Christenheit nach dem römischen, in der Ausfürung seiner Rechte gegen Würzburg und Fulda , fest zu sezen gewust? Ein Unterschid, der eines wahren katolischen Patriotens beständig würdig bleibt. Denn ein solcher wird nach Vorschrift Papstes Pius IV. die römische Kirche für die allgemeine halten, und sich dem ungeachtet die Notwendigkeit nicht auflegen lassen, dem römischen Hofe eine gleiche Unterwürfigkeit zu bezeigen. Eberhard, Erzbischoff von Salzburg, verblib in dem Schose der Kirche, wenn er gleich im Jare 1243. auf dem Reichstage zu Regenspurg die päpstliche Eingriffe in die Freiheiten der Deutschen als höchst ärgerlich schilderte. Verdinen Bebenburg, Dechant zu Bamberg, und der ganze Orden der Minnenbrüder, worunter Wilhelm Okam sich hervor getan, welche zu Ludewigs IV. Zeiten die päpstliche Gewalt sehr heftig bestritten, wol desfals unter die Zal der Kezer gerechnet zu werden? Sind der Kaiser, das Reich, und alle katolische Stände desselben von der Kirche ausgeschlossen geworden, wenn sie gleich im Jare 1699. einmütig behauptet, der päpstliche Bannfluch gegen das Domkapittel von Worms sey null und nichtig, und den Freiheiten der Deutschen Stifter entgegen? Und was hat endlich der im Jare 1698. gegen das Kammergericht zu Wezlar ausgesprochene Bannfluch anders gewürket, als daß dises Gericht seinen alten

Rum, eines eifrigen und standhaften Verfechters seiner Vorzüge, bei diser Gelegenheit wiederum erneuret?

Weit entfernt, mich in Untersuchung theologischer Streitfragen einzulassen, werde ich mich vil mehr ganz allein mit der politischen Betrachtung der päpstlichen Rechte bei streitigen Walen beschäftigen. Ich schmeichle mir, in der folgenden Ausarbeitung allen Schein der Parteilichkeit vermiden zu haben, und ich glaube, daß ich die päpstliche Hoheit eher befestigt, als geschwächt, weil ich beständig darauf dringe, den Buchstaben der Verträge zu erfüllen, und alle Grundsäze, wodurch das Natur- und Völkerrecht die Sicherheit der Verträge bestimmet, auf selbigen ebenfals anwende. Wenn nun unter allen Religionsverwanten im Reiche, nimand die Sicherheit der Verträge abläugnen wird, ist es alsdenn dem Nuzen des Papstes nicht zuträglicher, auf disen Grund sein Ansehen vorzüglich zu erbauen, als selbiges aus einigen räzelhaften Stellen der Bibel, deren gezwungener Anwendung die Geschichtskunde aller Zeiten widerstreitet, erst mühsam zu erpressen?

§. 2.

Die Kirche bestehet in einer Vereinigung verschidener Personen über die Ahrt und Weise, ihre Ehrfurcht gegen das höchste Wesen an den Tag zu legen. In disem Betrachte sind die Regenten selbst für Mitglider

der.

derjenigen Kirche zu halten, zu welcher sie sich bekennen. Aus diser Umschreibung der Kirche folget, daß die Gesellschaft, welche sich auf vor beschribene Ahrt unter ein ander vereinigt, solche Einrichtungen zu treffen befugt sey, als sie ihrem Endzweke für angemessen gehalten. Nur dörffen selbige der Verfassung des States und dem gemeinen politischen Besten nicht zu nahe treten, worüber es jedem Landesregenten aufligt, eine besondere Vorsorge und Aufsicht zu hegen. Unter dise Einrichtungen gehöret bei den Katoliken der Saz, daß zu Erhaltung der Einheit in den Glaubensformeln ein besonderer Vorsteher oder Oberhaupt der Kirche erfordert werde, um dadurch den vilen Beschwerlichkeiten abzuhelffen, die aus einer jedesmaligen allgemeinen Zusammenberufung aller Mitglider der Gesellschaft entspringen. Zu der Würde solch eines Oberhaupts oder allgemeinen Primas, haben sie in den neuern Zeiten den Bischoff vom Rom erhoben. Da nun dise Erhöhung alle Eigenschaften eines bündigen Vertrages besizet, so stehet es nunmero keinem Katoliken mehr frei, ihm zu entsagen, wenn er nicht aufhören will, ein Mitglid seiner Kirche zu bleiben. Und so stark die Banden sind, welche in jeder weltlichen Handlung aus einem aufgerichteten Vertrage entspringen, eben so heilig und unverbrüchlich sind auch diejenigen, die das Haupt mit den Glidern der Kirche verknüpfen, so lange beide der Gemeinschaft

nicht entsagen, welche Freiheit ihnen in Kirchenangelegenheiten so wenig darf geraubet werden, als man jemanden in bürgerlichen Geschäften zwingen kann, wider Willen in einer Gemeinschaft zu verbleiben.

§. 3.

Das allgemeine Statsrecht leret uns, nie sey es zu vermuten, daß sich das Volk einen Deßpoten oder Tirannen zu seinem Regenten erkoren. Noch weniger ist also zu glauben, daß sich die Kirche ein unumschränktes Oberhaupt gegeben. Ein Gedanken, der ihr Wesen gänzlich zerstören würde! Der Papst, als das Oberhaupt der katolischen Kirche bleibet demnach an die Vorschriften derselben verpflichtet.

Der Raum diser Blätter erlaubet es nicht, weitläuftig zu beweisen, alle Gewalt des Papstes, sey ihm durch die Kirche übertragen. 1) Nur sey es mir erlaubt,

1) Auf der Kirchenversamlung zu Costanz hilt der Kardinal Cusa eine öffentliche Rede, worin er nicht allein disen Saz behauptete, sondern auch hinzufügte, die Freiheit der Kirche sey noch jezo so gros, daß sie jederzeit statt des römischen Bischofs einen andern zu ihren Primas zu welen, befugt verbleibe, und nimand könne es ihr verweren, vor andern den Stul von Trir zu diser Würde zu erkisen. Welcher Gedanken die Libe zu seinem Vaterlande vorzüglich bezeichnete, denn er war eines Schiffers Son aus dem Tririschen.

erlaubt, einige wenige Beweistümer selbst aus den päpstlichen Bekentnissen anzufüren.

Die Freiheit der Kirche, in allen ihren Angelegenheiten solche Anordnungen zutreffen, denen ihr freiwillig erwelter Vorsteher oder Primas sich ebenfals nicht entzihen dörffe, ja, den eigentlichen Sinn und Verstand ihrer Glaubensbekentnisse zu bestimmen, beweisen die Jarbücher der allgemeinen Kirchenversamlungen one allem Widerspruche; und Papst Felix III. der gewiß ein eifriger Verfechter seiner Gerechtsamen war, indem er sie gegen den Kirchenvorsteher von Konstantinopel und den Kaiser Zeno villeicht nur zu heftig verteidigte, erkennet selbst mit deutlichen Worten diese Freiheit an, da er dem Kaiser Zeno schreibet 1) **Mich deucht, es würde für euch sehr zuträglich seyn, wenn ihr die katolische Kirche wärend eurer Regirung ungestört bei ihren Gesezen liset, und nicht zugebet, daß jemand ihrer Freiheit zu nahe trete. ‥ .**

Unter dem Namen der Kirche kann hir der Päpst selbst ummöglich verstanden werden. Denn nicht einmal

1) Bei dem Pater Sirmond im Anhange zu dem Cod. Theod. S. 128. diser Papst Felix III. war der Eltervater des Papstes Gregorius des grossen, und da er selbst einen Prister zum Vater gehabt, so ist die Vermutung vor ihn, daß er die Kirchengeseze vollkommen erlernet, und eher zu vil als zu wenig gefordert.

mal zu erwenen, daß gegen das Ende des 5ten Jarhunderts, darin Felix III. lebte, der römische Bischoff seine Forderungen noch nicht so weit ausgedenet, so würde solches auch allen Begriffen von der Natur und Eigenschaften der Kirche gänzlich widerstreiten. Alle Gemeinden zusammen genommen, stellen eigentlich die Kirche für: 1) dise haben weder ihre Abgeordnete und Vorsteher, welche wir Kirchenväter nennen. Leztere vertreten unmittelbar die Gemeinden der ganzen verbundenen Kirche als ihre Gevollmächtigte, und was dise auf ihren Zusammenkünften beschlisen, wird als eine gültige allgemeine Sazung von allen Gliedern der Kirche, ja, von ihrem Oberhaupte selbst, angenommen.

Selbiges bestätigen die Worte des Papstes Zosimus, den die Nachkommenschaft zu einem heiligen gemacht 2) Selbst das Ansehen unsers Stules, sagt er, ist nicht im Stande, etwas den Sazungen der

1) Wer disen allgemeinen Saz auf die Katolische Kirche insbesondere anwenden will, findet die Warheit desselben durch ein unwidersprechlich Zeugnis aus den zusammengedrukten Werken des heiligen Ciprians S. 220. bewäret, dem die Klerisei von Rom geschriben: uns allen gebüret es, für den Körper der ganzen Kirche, dessen Glider durch jede Provinz zerstrauet sind, zu wachen.

2) Es sind selbige so gar in das Kanonische Gesezbuch gerükt. S. C. XXV. Q. 1. C. 7.

der Väter zu wider anzuordnen oder abzuändern, denn dem Altertum mus diejenige Ehrfurcht durchaus unverrükt erhalten werden, welche ihm die Schlüsse der Väter erworben.

Noch deutlicher drüket dises der heilige Papst Leo IV. mit folgenden Worten aus 1) **Nur desfals sind wir durch des HErrn Zulassung Hirten der Menschen geworden, damit wir dasjenige, was die Väter fest gesezt, nicht überschreiten.**

Die Kirchenväter sind demnach diejenigen Personen, die in ihren Versamlungen, welche wir Koncilien nennen, als Abgeordnete aller Gemeinden, die Kirche vorstellen. 2) Welche Gewalt dise nun dem Papste in Kirchen-

1) Eben daselbst Can. 16. Es verdienet hir beigefügt zu werden Q. 11. c. 2. 3. 5. 10. 21. die alle darauf hinauskommen, der Papst sey gehalten, dasjenige zubefolgen, was die Kirchenväter ausgemacht, und Distinct. 19 c. 7. heist es ausdrüklich, den päpstlichen Befelen wäre nur in so weit zu gehorsamen, als sie den Kirchensazungen nicht widerstrebten.

2) Gleiche Begriffe hat Kaiser Ludwig der Baierfürst in seinem Manifeste gegen Johann XXII. bei Goldast Constitut. Imper. Tom. III. pag. 410. geheget: Hasce ob caussas bene, recte atque sapienter ab hoste reip. christianae ad futurum totius christianissimi, cujus ille membrum, non caput est, senatum provocamus, orbis, inquit divus Hieronimus, maior est, quam urbis ecclesia.

Kirchensachen übertragen, dise Gewalt kann er mit Fug und Recht behaupten. 1) In weltlichen Dingen haben sie aber dem Papste kein Recht erteilen können, es sey denn, daß sie von dem Regenten, der nur allein hirüber Herr ist, ausdrüklich dazu wären bevollmächtigt geworden: und in solchem Falle hätte man sie nicht mehr als Kirchenväter, sondern als andere weltliche Abgeordnete zu betrachten. Das Ansehen des Papstes in weltlichen Dingen kann also nicht auf die Uebertragung der Konzilien, sondern auf die Einwilligung der Regenten gegründet werden. Nur was das Primat der Kirche betrift, dises waren erstere befugt ihm zuzustehen, und die Päpste haben es auch nie geläugnet, durch sie allein disen Primat erhalten zu haben. 2) Daher sagt die Nicä-

1) Jedoch werden ohne besonderer Genemigung des Regenten zu Behauptung dieser zugestandenen Vorzüge keine gerichtliche Zwangsmittel gebraucht werden dörffen. Daher füren die päpstlichen Schriftsteller selbst vile Kaiserliche Bestättigungen des Römischen Primats an, als Konstantins, Phokas, und mehrerer anderer. Diejenige, so Kaiser Justinian erteilet, stehet Nov. 131. cap. 1. und die neuen von Kaiser Ludewig dem Frommen in dem Kapitular vom Jare 826. beim Goldast Const. Imp. Tom. III. pag. 258.

2) Vermutlich hat der Zusammenflus aller Nationen in Rom, und die daraus entstandene Bequemlichkeit, auch in den entlegensten Weltteilen ein Gewerbe zu unterhalten,

Nicänische allgemeine, und die sich darauf gründende 28ste Sazung der Chalcedonensischen Kirchenversamlung one der mindesten Zweideutigkeit: **Die Väter hätten dem Stule des alten Roms mit Fug sehr wichtige Vorzüge zugestanden.** Und in den neueren Zeiten hat Franz I. König in Frankreich dise Warheit durch den Bischoff Belai, seinen Bevollmächtigten in Deutschland, öffentlich vortragen lassen; alle Gewalt des Papstes, sagte diser Geistliche in seinem Vortrage, gründet sich auf Menschensazungen.

§. 4.

Wann nun der Papst seine geistliche Gewalt nur allein durch eine freiwillige Uebertragung der ganzen Kirche erhalten, so wird solch eine klare und deutliche Einwilligung noch weit mehr erfordert, wenn er sich in einem fremden State einer weltlichen Gewalt anmasen will.

Die Möglichkeit, daß ein Regent die Gerichtsbarkeit in seinem eigenen Lande mit einem auswärtigen Fürsten geteilet, sich selbst einen grossen Teil seiner Untertanen entzogen, und gleichsam einen Mitregenten an-

ten, hauptsächlich aber der Auffenthalt des Kaiserlichen Hofes disem Bistume für allen übrigen mereren Einflus, und grösser Ansehen erworben, welches die Nachkommenschaft aus Ehrfurcht für das Altertum bestätigt.

angenommen, wird nimanden warscheinlich vorkommen, als durch unbestrittene Beweistümer, welche nicht der mindesten Zweideutigkeit unterworffen sind. Ja, ein Regent würde wider die Grundsäze des allgemeinen Statsrechts handeln, wenn er hirin durch einige Nachsicht die ersten und ältesten Pflichten verlezte, die das Volk ein Recht hat, von ihm zufordern. Eine Schläfrichkeit gibt dem dritten hirin kein Recht: keine Verjärung kann den Fremden also schüzen. Die Religion selbst verlöre ihre Heiligkeit, wenn sie einem Regenten etwas auferlegte, das sein Wesen zernichten, ihn an seine ersten Verbindungen treulos machen, und das Vertrauen aufheben würde, welches das Volk auf seine Regirung gesezet. Die Sorge für die Wolfahrt seines States allein, die vornemste Richtschnur aller seiner Handlungen, ist nur im Stande ihn zu rechtfertigen, wenn er in solchen Dingen nachgegeben. Ist aber ein förmlicher Vertrag vorhanden, so hat es one Zweifel die Wolfahrt des States erfordert, ihn aufzurichten, folglich bleibet er gültig. Wo der klare Buchstaben solch eines Vertrages aufhöret, da endigt sich auch die päpstliche Gerichtsbarkeit und weltliche Gewalt in einem fremden Lande. Nichts kann der römische Hof fordern, als was ihm mit dürren Worten in solch einem Vertrage zugestanden wird, denn die Vermutung bleibet beständig jedes Volk habe so wenig, als nur möglich, seine Vorrechte veräussern wollen. Ausser einem bündigen und feierlichen

feierlichen Vertrage ist aber kein einziger rechtlicher Grund auszufinden, in einem fremden Lande eine angemaste Gerichtsbarkeit zu rechtfertigen.

§. 5.

Einzelne Beispile blödsinniger und schläfriger Regenten, oder solcher, die zwischen einem echten Gottesdinste und einer sklavischen Furcht Gottes keinen Unterschid zu machen gewust, deren Schwäche die Erschleichung verschidener günstiger Befele befördert, können ummöglich als Zeugnisse eines gesezmäßig erworbenen Rechts angefüret werden, weil dergleichen Freiheitsbrife nimals einen Nachfolger binden, der seine Grösse in keiner pralerischen Verschwendung, und seine Frömmigkeit in keiner eingebildeten mittelbaren Bestechung der Gottheit sezet. Dem geneigten Willen derer ersteren hat der römische Hof solche willkürliche Befele zu danken gehabt, deren Dauer nur allein die Zuneigung desjenigen bestimmen konte, von dem es abgehangen, sie zu erteilen.

Diser Saz ist demjenigen vollkommen gemäs, was die Päpste selbst in Ausübung gebracht. Limarus Erzbischoff von Bremen behauptete im Jar 1074. Ihm und dem Erzbischoffe von Mainz stehe vermöge alter privilegien das Recht zu, den Papst in Deutschland zu vertreten. Die päpstlichen Abgeordnete versezten, es

sey

sey weder den Kanonen noch den Gebräuchen der Kirche gemäs, daß nach dem Tode des Papstes ein von ihm erteiltes Privilegium gültig verbleibe. Und als Limarus fortfur, sich auf die erhaltene Freiheiten zu berufen, so sezte ihn Alexander II. ab, und forderte ihn nach Rom vor Gerichte.

§. 6.

Eben so wenig hat die eine oder andere Kirchenversamlung dem Papste in Regirungssachen einige Gewalt erteilen können. Denn wir haben schon vorher bemerket, daß der Beruf der Väter ganz und gar nicht mit sich brachte, über weltliche Dinge zu urteilen. Solche waren Rechte eines Dritten. Und gleichwie der Majestät des Kaisers von China kein Abbruch geschehen, wenn man gleich in Rom und Paris untersuchet, ob er nicht verdine als ein Gottesverläugner behandelt zu werden; so verbleibet auch der Stat in seiner unzerrütteten Verfassung, wenn gleich einige versamlete Geistliche sich für fähig halten, über seine Vorrechte zu erkennen. Die Sazungen derer Koncilien in weltlichen Dingen haben keinen andern Wehrt, als welchen der Regent ihnen erteilet. Bestätigt er sie durch einen besondern Vertrag, so ist es nicht der Schluß der Kirchenväter, sondern der aufgerichtete Bund, der ihre Gültigkeit bestimmet, und wodurch der andere Teil ein Recht erhält, die Vollstreckung

strekung zu fordern. Hat aber der Stat im Gegenteile nur durch ein einseitig Gesez seinen Untertanen auferleget, die Sazungen derer Koncilien zu befolgen, so müssen die Regeln des allgemeinen Statsrechts von der Dauer der Geseze, und dem Vorrechte der Gesezgebenden Macht, Ordnungen zu machen, und wider aufzuheben, in solchem Falle angewant werden, folglich bleibt ein Bestätigungsgesez nicht länger gültig, als es dem State belibet, und nimand ist berechtigt, über die Aufhebung desselben sich zu beschweren.

Selbst in geistlichen Dingen haben die Sazungen der Koncilien so wenig, als die päpstlichen Bullen vor Gericht nicht die mindeste Würkung, wenn der Regent denen Richtern nicht anbefolen darüber zu halten 1) denn

1) Beispile hirvon sind in Nov. 131. cap. 2. in Karls des grossen kapitular vom Jare 789. und in der Urkunde Lotars II. anzutreffen, durch deren Ansehen des Papstes Innocentius II. Bulle von der Unterwürfigkeit, der Bischöffe an ihren Erzbischoff, erst zu ihrer Würklichkeit gedihen. S. Goldast Constit. Tom. 2. pag. 48. & 49. In den neueren Zeiten haben wir hirvon ein Beispil unter König Albrecht, da die Deutschen die Sazungen des Baselschen Konciliums erst untersuchten, und nachhero annamen. Daß solches in Frankreich ebenfals notwendig erfordert werde, zeigt Petrus de Maria de Conc. I. & S. 11. 27. 5. Mehrere Beispile der orientalischen Kaiser hat Conring de Conciliis & circa ea summae potestatis autoritate, gesamlet.

sonst bleiben gegen die Verbrecher nichts als die Kirchenstrafen übrig. Daher sagt Arnolph in seiner Constitution vom Jare 895. gegen die Excommunicirten, er wolle ihnen auch weltliche Züchtigungen auflegen, damit diejenigen wenigstens Menschen scheuen mögten, die Gott nicht fürchten wollten. 1)

§. 7.

Noch weniger Aufmerksamkeit verdinen in solchen Fällen die päpstlichen Bullen, weil das Gesez eines Suveräns nicht weiter, als in den Grenzen seines Reichs, würken kann. Daher müssen auch noch heutiges Tages in Frankreich und Oestreich alle Bullen erst mit des Landesfürsten Erlaubnis verkündigt werden. Die berümte Bulle, Coena domini, gesezt, sie sey jemals in Deutschland angenommen worden, kann demnach so wenig die Gerichtsbarkeit des Papstes festsezen, als man es für eine Schuldigkeit gehalten, der päpstlichen Verordnung zu folgen, durch welche er bei geistlichen Stiftern alle Anenproben verbitet, weil vor GOtt kein Ansehen der Person gelte. Der Papst ist nicht befuget, für seine Bullen ein höheres

1) Ein gleiches ist t. t. C. de Haereticis & Manichaeis geschehen, woselbst auch die Konstitutionen gegen die Kezer befindlich sind, welche von Kaiser Fridrich II. herrüren sollen.

res Vorrecht zu fordern, als der Kaiser für die seinigen. Wird aber der römische Hof die Kaiserlichen Bullen, Ausschreiben, und Abschide, in allen Stüken auch gegen sich gelten lassen? Wird er unter andern das berümte Manifest Ludewigs des Baierfürstens unumschränkt annemen, darin er behauptet, der Papst besize nichts, als durch die Gnade des Kaisers? Am mutigsten und herzhaftesten hat in neuern Zeiten der grosse Kaiser Joseph I. den Wehrt der päpstlichen Bullen, in seiner Erklärung über die ihm angedrohete Excommunication, mit folgenden Worten bestimmet. 1) " Der römische Hof sucht
" nicht das Erbe des Herrn zu verteidigen, sondern
" seine vermeinte Rechte auf Parma und Piazenza zu
" usurpiren. = = = Die Reichs jura sind aber mit dem
" Reiche dermasen combinirt, daß sie von demselbigen one
" vorhergehenden allgemeinen Konsens im mindesten nicht
" separirt, gar miteinander aber nicht ihme one seinem
" Willen durch päpstliche Bullen entrissen werden kön-
" nen, ob solche gleich mit noch so heftigen Bannstralen
" und Donnern versehen wären = = Wir widersprechen
" daher zum feierlichsten der von dem römischen Hofe
" über eines tertii seine Rechte, und weltliche Güter
" gesuchten potestät, derer die päpstlichen Bullen sich
" anmasen wollen, weil dise in dergleichen Fällen weder
" gebräuchlich, noch zuläslich sind, sie mögen nun erteilt

1) Fabers Statskanzlei T. 13. S. 548.

„ werden, unter was für einem Vorwande, daß sie „ wollen, können und sollen auch uns und das römische „ Reich im mindesten nicht verbinden.„

Was ich hir von den Bullen sage, mus auch auf die Privatsamlung angewant werden, welche unter dem Namen des gemeinen kanonischen Rechtes bekant ist, indem sie bei denen Gerichten nur höchstens in bürgerlichen Rechtshändeln für eingefüret kann gehalten werden.

§. 8.

Es würde ferner wider die ersten Grundsäze des allgemeinen Statsrechts lauffen, wenn Geseze und Statsverfassungen durch eine eingeschlichene widrige Gewonheit könten verjäret werden; denn wenn nach klarer Vorschrift der geistlichen Rechte 1) kein entgegenstehender Gebrauch denen Kanonen darf abbruch tun, so gehet solches noch weniger in Dingen an, von welchen die Verfassung des ganzen States abhengt. Ich weis zwar wol, daß sich der römische Hof begnüget, einen ruhigen

1) C. 3. & l. fin. X. de Consuet. C. 1. eod. tit. in 6to und die Tridentinische Kirchenversamlung in der 22ten Sizung Cap. I. de reform. tragen ebenfals allen geistlichen die pünktlichste Befolgung der Kirchensazungen auf, one auf entgegenstehende Gewonheiten die mindeste Rüksicht zu haben.

ruhigen Besiz zu erweisen um den Genuß seiner Rechte ungestört zu verjären. Er widerspricht sich aber hirin selbst. Denn Papst Nikolaus I. sagt ausdrüklich 1) **nur Gottlose pflegen eine üble Gewonheit als ein Vorrecht anzusehen.** Und Papst Clemens XI. erkennet ebenfals, daß der römische Hof beständig, den Saz behauptet, ein rechtmäßig erlangtes Vorrecht könne nimals wiederum aufgehoben werden 2). Eine gesezmäßig angenommene Verfassung kann durch eine widrige Gewonheit unmöglich über den Hauffen geworffen werden. Streitet dise Gewonheit aber noch über dem wider die Grundgeseze des Stats, so macht eine unfürdenkliche Reihe von Jaren denjenigen nur noch strafbarer, der sich nicht gescheuet hat, seit so langer Zeit durch einen unrechtmäßigen Besiz die Grundsäulen des Stats zu erschütten. Ich kann mich nicht entbrechen, die nachdrüklichen Worte des Erzbischofs Marka hierüber anzufüren 3).

1) Distinct. VIII. can. 3. und in cap. 27. X. de elect & electi potest heist es, non debemus attendere solum modo, quid factum sit, sed potius quid faciendum.

2) S. die Bulle dises Papstes wegen der von den kaiserlichen Völkern in Parma und Piazenza genommenen Winterquartiren §. 6. in Bullario Clementis XI. p. m. 143. Cancellariae apostolicae regula de jure antiquo non tollendo.

3) Marca de Conc. J. & S. II. 17. 5.

„ Mir stehet hir die Meinung entgegen, daß
„ ein altes Gesez durch eine neuerlich eingefürte Ge-
„ wonheit aufgehoben werden könne, und daß dise neue
„ Gewonheit, so bald das Volk in die Anname der-
„ selben gewilligt, die Kraft eines neuen Gesezes erhalte,
„ deßen vorzüglicher Nuze durch die Einsicht so vieler
„ Köpfe bestätigt werde. Allein es ist zwischen Für-
„ sten und Bischöffen ein groser Unterschid zu machen.
„ Jenem stehet es frei, die Billigkeit neuer Geseze zu
„ untersuchen. Sobald es aber auf die Vorrechte sei-
„ nes Reichs, oder auf die Ruhe seiner Untertanen
„ ankomt, welche villeicht durch eine Neuerung geschmä-
„ lert werden, so hat ihn GOtt angestellet, hirüber al-
„ lein zu urteilen. GOtt ist es der ihm den Schuz
„ und Schirm der Ordnungen und des alten Herkom-
„ mens aufgetragen, vornemlich, wenn er sehen würde,
„ daß die Kirchensazungen denen Ordnungen seiner Vor-
„ faren und den angenommenen Gebräuchen entge-
„ gen stritten. Hierin bestehet der alte Statsgriff des
„ Gallicanischen Reichs, deßen fleißige Befolgung der
„ Herzog von Burgund, Odo, dem Könige Philipp IV.
„ sehr ernstlich empfolen! **Wir raten ihnen, sagte**
„ **er, auf keine Weise zu dulden, daß jemand eine**
„ **Neuerung in ihrem Reiche beginne welche zu**
„ **den Zeiten ihrer Vorfaren weder eingefüret,**
„ **noch angeordnet, noch üblich gewesen.**

§. 9.

§. 9.

Aus denen vorgegangenen Säzen flißet also, daß bei Bestimmung derer päpstlichen Vorrechte in weltlichen Dingen nur allein der klare und ausdrükliche Buchstabe eines bündigen Vertrags zur Richtschnur müße genommen werden, und daß diser Buchstabe eher einzuschränken als auszudenen sey, weil die Vermutung bleibt, jedes Volk habe sich so wenig vergeben, als es nur gekont, welches die gemeine Rechtsregel bestärket, daß nemlich alle Privilegien im engern Verstande genommen werden müssen. Endlich so ist zu bemerken, daß nicht derjenige, der das Privilegium empfangen, sondern der es erteilet, berechtiget sey, den zweifelhaften Sinn deßelben aufzulösen. Denn jedermann ist der beste Dollmetscher seiner eignen Worte. Folglich stehet nicht dem Papste, sondern der Nation, so ihn mit einigen Vorrechten begünstigen wollen, die Auslegung zu.

Ich verstehe hir aber unter weltlichen Sachen, die der Papst one besonderer Einwilligung des Regentens nicht ausüben kann, alles dasjenige, was die eigentliche gottesdinstliche Glaubensartikel nicht betrift. Denn bei seiner Erhöhung zu der Würde eines Primats hat die Kirche nur allein die Erhaltung der Einheit im Glauben zum Endzweke gehabt. Was nun die Kirche nicht für Glaubensartikel erkläret, darüber kann der

Pabst nicht erkennen, bis der Landesregent es ihm erlaubet.

§. 10.

Unter solchen Artikeln die mit dem Primate notwendig verknüpfet seyn müßen, ist aber so wenig die Wiederbesezung erledigter Pfründen, als die Entscheidung der darüber entstandenen Streitigkeiten von der christlichen Kirche jemals gerechnet worden. Der Vorwurf gegenwärtiger Blätter erfordert eigentlich nicht, von dem Rechte der päpstlichen Provisionen und ummittelbaren Anstellungen zu reden. Wir bemerken also nur kürzlich, da in jedem Lande die päpstlichen Vorrechte bei Ein- und Absezung vornemer Prälaten durch besondere Verträge mit dem Landesherrn eingerichtet sind, selbige ummöglich zu seinem Primate gehören können, weil sie sich sonst in der ganzen Christenheit gleich seyn müsten, und es unnötig gewesen wäre, einen besondern Vergleich darüber zu treffen.

In Frankreich vergibt der König alle Pfründen vermöge des Concordats zwischen Franz I. und Leo X. welches Concordat nachhero das Lateranensische Koncilium vom Jare 1516 in der 21sten Sizung bestätigt hat. Die schönste Blume derer päpstlichen Vorrechte in Spanie hat der große Papst Benedikt XIV. dem Könige gegen eine

eine starke Geldsumme abgetretten. Und wem sind die Verträge unbekant, durch welche Deutschland sich vorgesehen? Alle Kirchenpatronen bestellen endlich noch heutiges Tages die Pfarrer nach Gutdünken, und die Streitigkeiten darüber entscheidet der weltliche Richter. Ist nun die Anstellung der Prälaten kein Vorzug des Primats, oder nur der Geistlichkeit, wie will man denn die darüber entstandenen Streitigkeiten zu etwas heiliges machen? Zank und Uneinigkeit müßen es noch weniger heißen.

Anfangs bestimte das Vertrauen der ganzen Gemeinde die Auswal ihrer Lerer. Matthias wurde von allen Glidern der Gemeinde zu der Würde eines Apostels in Ischariots Stelle erhoben. Die Weiber selbst scheinen, wie billig, bei diser Wal nicht ausgeschlossen gewesen zu seyn, denn ihr zartes Gefül, flößet ihnen eine vorzügliche Scharfsinnigkeit ein, den Grad des Eindruks zu beurteilen, welchen die Fähigkeiten eines Mannes im Stande sind, auf die Gemüter der Menschen zu machen. Justinian fragte den römischen Bischoff nicht vorhero um Rat, als er seine Verordnungen über die Ahrt ergehen lis, mit welcher die Geistlichen angestellet werden sollten. 1) Die Sinode zu Paris vom Jare 559. verbitet im achten Kanon, einen

1) L. 42. C. de episc. & Cler. Nov. 123. c. 1. und 137. c. 2.

Bischoff wider Willen der Bürger anzunemen, indem hirzu die gesamte Einstimmung des Volkes und der Klerisei unumgänglich erfordert werde: und auf der 4ten Orleanschen Kirchenversammlung ist im Jare 549. ausgemacht geworden, keinen andern Bischoff zu erkennen, als den das Volk und die Geistlichkeit mit Einwilligung des Königs erwelet. Ein gleiches hatte auch Odoacer auf der römischen Sinode vom Jare 483. bereits festsezen laßen. Daher Kaiser Ludewig der Frome denen damaligen allgemeinen Grundsäzen ganz gemäs handelte, als er dem Bistum Freisingen ein besonder Privilegium über die von dem Volke und der Geistlichkeit vorzunemende Walen erteilet.

In Deutschland haben die Kaiser als Stifter oder Patronen der Kirchen fast alle Geistliche nach Willkür angestellet, nur waren sie als Mitglider der Kirche verpflichtet, den würdigsten zu erkisen. Wir finden in der Geschichte hirvon unzälige Beispile. Da sie aber zu unsern Endzweke nicht gehören, so verweisen wir den Leser auf alle Schriftsteller, deren Feder durch keine sklavische Schmeichelei geleitet, die Warheit nicht vorsezlich hat verdunkeln wollen. In den übrigen Stiftern, bei welchen das Patronatrecht keinen Plaz hatte, geschah die Wal durch die Klerisei und das Volk gemeinschaftlich, welches endlich unter Heinrich V. in ganz Deutschland allgemein eingefüret wurde. Jedoch behilten die Kaiser

ser so wol vor, als nach disem Concordate ihr Bestättigungsrecht, deßen sie aber auch öfters misbrauchet, um die Walfreiheit zu hemmen, uud dem Lande eine ihnen angeneme Person mit Gewalt aufzudringen. Das freie Walrecht des Volks und der Klerisei befestigte Kaiser Karl der Große in seinem Kapitular vom Jare 803. Papst Adrian I. schrib ihm „ Wir wünschten, daß Ew. „ Excellenz gleich wie wir, sich in keine Wal mischten, „ denn wir vor uns erkennen nur denjenigen welchen „ das Volk und die Klerisei erwelet. Hir gestehet der Papst, daß er sich selbst in seinem eignen Sprengel in keine Walen gemischet. Diser Walfreiheit ungeachtet finden wir, daß der sonst so abergläubische Kaiser Ludewig im Jare 867 das Bistum Rheins an Ebbonen genommen, und ihn ans eigner Macht wiederum nach Hildesheim gesezet.

Wenn die Klerisei nachhero das Volk von den Walen ausgeschloßen, so waren es die Kaiser, die sehr vilen Kirchen hirzu die Erlaubnis einseitig erteilet. Andere Kirchen durch den Vorzug diser lezteren gereizt, haben solch eine Ausschlisung one besondere Erlaubnis usurpiret. Wenigstens finden wir in der Geschichte des Westphälischen Fridens, daß die Stadt Oßnabrük ihr altes Recht gegen das dasige Domkapitel wiederum hat wollen lebendig machen.

Die Kirchen zu Genf und Paderborn haben von Kaiser

Kaiser Karl dem Diken die Freiheit erhalten, sich einen Bischoff aus ihrem Schose zu erwelen, und Papst Johann VIII. ermanet die ersteren in einem besonderen Anschreiben, dise Kaiserliche Gunst wol zu gebrauchen. Paderborn weiset eine Bestätigung dieses Vorrechts von Kaiser Otto III. auf. Würzburg, Hamburg und Quedlinburg zeigen dergleichen Urkunden von Kaiser Otto dem Großen für. Villeicht enthalten aber dise Freiheitsbriefe nicht sowol die gänzliche Ausschlisung des Volks als vilmehr die Bestätigung eines bestimteren Vorzugs der Geistlichkeit. Vermutlich ist es erst unter Otto IV. und Fridrich II. geschehen, daß die Klerisei, (worunter aber doch die Domkapitel im Anfange nicht ganz allein zu verstehen sind) eine völlige Ausschlisung der Laien allgemein zu machen gesuchet, und schwerlich wird man vor dem Lateranensischen Koncilium vom Jare 1215 unter Papst Innocentius III. eine Kirchensazung aufweisen können, die durchaus allen Laien ihr Stimmrecht abgesprochen, worauf das Dekret vom Papste Gregorius IX. in Cap. 56. X. de elect. & elect. potest: gefolget ist. Die Päpste selbst wurden vom Volke und der Geistlichkeit erwelet, von den Kaisern bestätigt, und auch ein- oder abgesezt. Innocentius II. begonn dis Walrecht auf die Kardinäle zu bringen, welches aber erst unter Alexander III. ordentlich eingerichtet werden konte.

Nur

Nur die Weihe oder Einsegnung allein, und nachdem das Pallium erfunden, die unentgeltliche Vergebung deßelben, eignete sich die Geistlichkeit ausschlislich zu, weil nach den Grundsäzen der christlichen Kirche des mittleren Zeitalters nimand als ein geweihter Prister disen unauslöschlichen Charakter erteilen konte. Es haben aber weder die Confirmation, noch die Einsegnung jemals solch einen Einflus auf die Walen gehabt, daß man daraus hätte schliesen sollen, leztere hänge notwendig von jener ab. Um sich hirvon zu überfüren, so lese man die Verteidigung des Caßinischen Prälatens gegen die Anforderungen des Papstes, welcher Abt in Gegenwart Kaisers Lotars II. denen päpstlichen Kardinälen im Jare 1139 sehr bündig bewis, es sey ein groser Unterschid zwischen der Einsegnung und Anstellung eines Prälatens zu machen, und wenn gleich jene dem Papste zugestanden geworden, so folge daraus noch nicht die Befugnis, sich diser ebenfals anzumasen. 1) Und in der Urkunde, welche Pabst Paschalis II. dem Kaiser Heinrich V. im Jare 1111. ausgefertigt 2) sagt er mit ausdrüklichen Worten:

1) Der ganze Prozeß wird ausfürlich bei Goldast. Const. Imp. Tom III. p. 321. beschriben.

2) Post institutionem vero canonice factam, consecrationem accipiant ab episcopo, ad quem pertinuerit. Si quis autem a Clero & a populo præter tuum assensum electus fuerit, nisi à te investiatur, â nemine consecretur. Baronius annal. Tom. 12. ad ann. 1111. §. 25.

Worten: „ Derjenige der kanonisch angestellet ist, soll „ sogleich geweihet werden, nimand aber soll die Weihe „ empfangen, bevor er nicht deine Einwilligung erhalten.

Nichts aber ist klärer, deutlicher und entscheidender hirüber, als die Worte des Bischoffs Ivo zu Chartres 1) der über die damalige Streitigkeiten zwischen dem geistlichen und weltlichen Arme, denen Legaten Papstes Urbans II. geschriben: „ der Papst suche die Könige „ nur allein von der körperlichen Investitur, nicht aber „ von den Walen, und eben so wenig, in so fern sie „ das Oberhaupt des Volkes sind, von den Bestätigun„ gen auszuschliesen: und was denn daran liege, ob dise „ Bestätignng mit der Hand oder einem Winke, mit „ dem Munde oder dem Stabe geschehe? Genug daß die

„Kö-

1) Ivo Carnotenus epist. 65. Dominus quoque papa Urbanus reges tantum â corporali investitura excludit, quantum intelleximus, non ab electione, in quantum sunt caput populi, vel concessione. Quæ concessio sive fiat manu, sive nutu, sive lingua, sive virga, quid refert? cum reges nihil spirituale dare intendant, sed tantum aut votis petentium annuere, aut villas ecclesiasticas & alia bona exteriora, quæ de munificentia regum obtinent ecclesiæ, ipsis ecclesiis concedere.

Desgleichen meldet auch Alb. Schaffnaburg. ad ann 1069. daß sich Karl, Bischoff von Costanz wegen seiner Anstellung an den Kaiser, wegen der Ordination aber an die Geistlichkeit gehalten.

„ Könige nicht gedächten, etwas geistliches zu erteilen. Wer nun bedenkt, daß Ivo zu seiner Zeit für ein Orakel angesehen geworden, und daß ihn der Papst selbst nachhero gegen seinen König in besondern Schuz genommen, der wird aus disem und mehreren andern Zeugnißen, die in seinen Schriften häufig vorkommen, einen sehr bündigen Beweis hernemen, daß die Walen, Anstellungen und Bestättigungen der Geistlichkeit dem weltlichen Arme sind überlassen geworden, und daß die Geistlichkeit sich nichts anders als die Erteilung des heiligen Charakters angemaßet habe: daß folglich die Könige bei dem ersteren Geschäfte als Mitglider der Kirche einen starken Einfluß, und als Regenten vile Gewalt gehabt.

§. 11.

Der erste Grund die Strittigkeiten über eine zwistige Bischofswal vor den päpstlichen Richterstule zu bringen, bestehet in dem durch das Kanonische Kirchenrecht befestigten Lehrsaze: Daß ein Geistlicher durch nimanden als einen Geistlichen gerichtet, die Hauptentscheidung aller geistlichen Streitigkeiten folglich, als ein Anhang des römischen Primats, betrachtet werden müsse. Gesezt aber die geistlichen Fürsten des deutschen Reiches, deren Rang, und Vorrechte sie bei den ersten Mächten Europens in Ansehen erhalten, wollten dem

Papste gutwillig einräumen, sie wie andere Bischöffe zu behandeln; bleibet alsdenn nicht beständig die Bedenklichkeit über, daß bei Entscheidung einer deutschen Bischofswal auch zugleich über die Regentschaft ganzer Länder ein Urteil gesprochen wird, und daß in dem kanonischen Rechte der Papst selbst (c. 6. und 7. de foro competente) bei solch einem Falle angeordnet habe, daß dem weltlichen Arme hirüber zu erkennen gebüre? Und endlich, warum übet denn der päpstliche Stul nicht allerwerts einen gleichen Gerichtszwang aus? Geschicht solches aber nicht, so folget, daß es kein allgemein angenommener Saz der Kirche seyn müsse, geistliche nur allein durch geistliche zu richten, in dem sonst der Papst one Einstimmung der ganzen Kirche nicht befuget wäre, zwischen disem oder jenem Reiche einen Unterschid zu machen.

Der eifrige Papst Gregorius VII. ist selbst nicht so weit gegangen. Denn im Jare 1080. (L. 9. epist. 28.) schrib er bei Gelegenheit seiner Streitigkeiten mit Heinrich IV. er wolle an einem versicherten Orte ein Koncilium zusammen rufen, wo geistliche und weltliche zugleich über den Grund der Sache ungestört erkennen könten.

Ueberhaupt mus die ganze geistliche Gerichtsbarkeit mehr von den Sachen, als denen Personen verstanden werden. Ueber jene konte die Kirche erkennen, gleich wie jede andere Gesellschaft die Angelegenheiten ihrer

Zusammentretung unter sich erörtert. Wer wird aber hiraus eine persönliche Unterwürffigkeit folgern? Dise Meinung bestärken die Worte Konstantins des großen, der nach dem Zeugnis des Eusebius gesagt, **die Geistlichen könten in den Mauren ihrer Kirche Bischöffe seyn, ausserhalb den Mauren bleibe er, der Kaiser, aber Bischoff.** Welche Worte nachhero Agapitus, Bischoff von Rodus, dem Kaiser Leo als gülden, und der Majestät eines Kaisers würdig, angeprisen hat. Wann die Geistlichkeit bereits vor langen Zeiten ihre eigene Gerichte gehabt, so ist solches nicht anders als durch Zulassung oder ausdrükliche Genemigung der Regenten geschehen. Sozomen berichtet 1) daß Konstantin der große streitenden Parteien erlaubet zu den Geistlichen ihre Zuflucht zu nemen. Justinian 2) und die Gebrüdere Arkadius und Honorius 3) vergönnten es ebenfals der Geistlichkeit, das Vertrauen, welches ihr die Auslegung des göttlichen Willens bei dem Volke erworben, durch schidsrichterliche Aussprüche noch mehr zu befestigen. Dergleichen Begünstigungen mögen nun wol nachhero zu Aufrichtung ordentlicher Gerichtshöfe Gelegenheit gegeben haben. In Deutschland hat die Verachtung, welche dessen Einwoner für alle Beschäftigungen geheget, wodurch sie am steten rauffen, balgen, und schlagen verhindert wurden, und die daraus entstandene Barbarei, so vil gewürket, daß man bei der allgemeinen

1) Histor. I. 9. 2) Nov. 123. 3) L. 7. C. de episc. audient.

meinen Blindheit diejenigen für Sterne der ersten Grösse gehalten, die wenigstens noch mit einem Auge prangten, und sie also, wie die Grichen ihre Orakel, über alles um Rat gefraget. 1) Hirzu traten nachhero die vilen Freiheiten und Vorzüge, so die Kaiser den Geistlichen erteilet. 2) Als sie aber endlich Länder und Regalien erhilten, so kamen auch die Gerichtshöfe in stärkeren Gang

1) Welche ausserordentliche Ehrfurcht gegen die Geistlichkeit bereits Tacitus an den alten Deutschen bemerket de mor. Germ. c. 8. & 11.

2) Karl der Große verbot es ernstlich den geistlichen ungehorsam zu seyn. Goldast Constit. Imp T. III. pag. 146. Ludewig der Fromme bestimte die Strafen ihrer Verfolger und Verächter. Idem T. II p. 13. König Ludewig II. begünstigte sie sehr Id. pag. 20. und befal unter andern, daß ein gewisses Kloster von allem weltlichen Gerichtszwange vollkommen solle befreiet seyn. Id. T. 3. p 283. Karl der kale erteilte im Jare 847. eine Verordnung wegen entwanter Kirchengüter, id. T. I. p. 191. und im Jare 878. eine andere, wegen der Ahrt, womit gegen Geistliche solte verfaren werden, die etwas verbrochen. Id. T. II. p. 34. Heinrich der heilige hat sich durch zwo Constitutionen von der Gerichtsbarkeit der Kirchen bekant gemacht. Id. T. II. p, 46 und T. III. p. 311. anderer hir nicht weitläuftiger zu erwenen. Und dergleichen Constitutionen sind es, worauf das Koncilium von Costanz sich beruft, wenn selbiges in der Freigebigkeit der Kaiser den Grund der geistlichen Immunitäten suchet. Id. T. II. p 79.

Gang, deren Ansehen in ihren eigenen Staten desto weiter ausgedenet wurde, je mehr dise geistliche Gerichte dadurch Gelegenheit bekamen, ihre Gewalt in dem ganzen Kirchsprengel auch über die Grenzen des eigentümlichen Landes nach Wunsche zu vermeren.

§. 12.

Wenn aber auch gleich die Geistlichkeit in den aller ältesten Zeiten ihre eigene Gerichte gehabt hätte, so ist hiraus dennoch keine Folge auf die Obergerichtsbarkeit des Papstes zu zihen. Die Provinzialsinoden, nicht aber der römische Stul, würden darbei gewinnen Denn wie ist es immer möglich aus der Umschreibung des Kirchenprimats die unumgängliche Notwendigkeit eines Gerichtszwangs zu erpressen? Daß aber die Päpste selbst so wenig, als die Kirche, in den ersten Zeiten von dem Primate so hohe Begriffe geheget, als heutiges Tages darmit verknüpfet werden, hat Febronius 1) ganz unumstöslich gezeiget. Und Kaiser Karl der kale hat dises in seinem Schreiben an Papst Adrian II. vom Jare 871. 2) nach damaliger Ahrt zwar sehr gelert, aber auch sehr verwirret, ebenfals ausgefüret.

Es sey mir erlaubet, nur ein einziges Zeugnis anzufüren, daß die Alten den römischen Prälaten nie für ihren ordentlichen Richter erkant. Die Afrikaner mach-

 ten

1) Iust. Febr. de statu ecclesiæ cap II.
2) Goldast. Constit. Imp. T. I. p. 200.

ten folgendes Gesez 1) nimand soll sich über das Meer an ein Gericht wenden, sondern allein an den Primas seiner Provinz, oder an ein allgemeines Koncilium; gleich wie solches wegen der Bischöffe bereits öfters ausgemachet ist. Wer über das Meer beruft, soll in Afrika nirgends zum Abendmal gelassen werden.

Die Päpste fürten nachhero bei Gelegenheit, daß der Bischoff Urban in Mauritanien, ein Freund des heli. Augustinus, den Apiarius in den Kirchenbann getan, eine Sazung aus dem Nicänischen Koncilium an, vermöge welcher die Berufungen nach Rom erlaubet seyn sollten 2) Allein auf der allgemeinen Afrikanischen Versamlung zu Kartago fand man, in Beiseyn des heiligen Augustinus, nach erhaltener genauer Abschrift von Konstantinopel, wo das Original lag, wie auch von Antiochien und Alexandrien, daß der römische Hof die angefürte Sa=

1) Welches Gesez auch im kanonischen Kirchenrechte C. 2. Q. 6. c. 35. angefüret wird.

2) Fleuri. hist. eccles. T. V. l. 24. n. 6. 10. 11. erzelet den ganzen Verlauf weitläuftig. Die angezogene Sazung war eigentlich ein Kanon der Sardicensischen Kirchenversamlung, und enthält den stärksten Grund der Gerichtsbarkeit, die der römische Hof sich anmaset Wie unrecht er aber dennoch in disem Puncte besagten Kanon auslege, zeigt Petr. de Marca Concord. Sac. & Imp. VII. 3.

Sazung in die vorgelegte Abschrift des Nicänischen Konciliums einseitig eingeschaltet, und daß dem Papste in disem Artikel nicht das mindeste sey zu gestanden geworden.

Der Gerichtszwang des römischen Bischofs in Deutschland hat seinen Ursprung denen Mißionarien zu danken, die natürlicher Weise an diejenigen, von welchen sie abgeschiket waren, ihren Bericht machen, und nähere Verhaltungsbefele von ihnen einholen musten. Hiraus kann aber one Einwilligung des Regentens kein Recht zu der obrigkeitlichen Gewalt gefolgert, am wenigsten aber dem Regenten durch Einfürung der Lere des sanftmütigen JEsus eine Menge neubekerter Untertanen entfüret werden. Gesezt, der chinesische Monarch bekenne sich mit der Zeit zu der christlichen Religion, würde die ehemalige Absendung des Kardinals Turnon wol dermaleinst einen Beweis von der Obergerichtsbarkeit des römischen Stules gegen ihn ausmachen? Und wenn es erlaubt ist, großes mit kleinem zu vergleichen, wird das Waisenhauß in Halle, an welches die von ihm nach Afrika abgeschikte Mißionarien richtigen Bericht abstatten müssen, und welches auch Prister auf den afrikanischen Küsten anstellet, wol jemals berechtigt seyn, dise Abhenglichkeit seiner Abgeordneten als ein Recht gegen die Landesfürsten geltend zu machen?

Der eifrige Bonifacius, diser große Mißionarius der Deutschen, hat, was die Abhenglichkeit der deutschen

Nation anlanget, dem Papste die wesentlichsten Dinste geleistet. Die Einrichtungen dises mutigen und geschikten Verfechters der päpstlichen Anordnungen haben zu der nachherigen Hoheit des römischen Hofes in Deutschland den ersten und stärksten Grund geleget. Nicht zufriden denen neubekerten eine blinde Unterwürfigkeit an den heiligen Stul zu Rom eingeflößt zu haben, suchte er auch in denen bereits eingerichteten Sprengeln eine gleiche Abhenglichkeit festzusezen, und so vil es die damaligen Begriffe, und die damalige Verfassung zulisen, dem römischen Hofe in jedem Lande eine unmittelbare Gewalt zu erwerben. Denn je mehr er seinen Herrn erhob, je grösser wurde er selber. Er hing völlig, als ein vornemer Bedinter, von Rom ab. Seine Beglaubigungsbrife an christliche und heidnische Fürsten in Deutschland bezeugen, daß ihn der römische Hof als seinen bevollmächtigten Gesanten zu dem Bekerungswerke gebraucht habe, von welchem Auftrage er sich mit allem dem Fleisse, aller der Vorsorge und Geschiklichkeit entledigt hat, die von solch einem grossen Geiste erwartet werden konte.

Es ist nicht zu läugnen, daß der römische Hof sehr gefürchtet, der heilige Bonifacius möge sich selbst zu einem Primas in Norden aufwerffen. Wie froh demnach der Papst Gregorius III. gewesen, daß der heilige Bonifacius sich bequemet, mit ihm die alte Freundschaft fort zu sezen, erhellet aus seinem eigenen

Brife, worin er ihn zu der Würde eines Erzbischoffs erhebet.

§. 13.

In dem vorhergehenden haben wir uns bemühet fest zusezen, daß der römische Hof in fremden Ländern sich keiner andern Gerichtsbarkeit anmasen könne, als welche ihm durch besondere Verträge zugestanden sey, und daß ihm allenfals nur in geistlichen Sachen das oberste Richteramt gebüre; daß aber die Anstellung eines Prälaten nimals unter geistliche, sondern nur allein unter weltliche Angelegenheiten sey gerechnet worden, daß folglich nach den Grundsäzen der Kirche im mindesten nicht erfordert werde, dergleichen Streitsachen vor ein geistlich Gericht, am wenigsten aber vor den römischen Hof, zu bringen. In dem kanonischen Gesezbuche selbst 1) finden wir ein Dekret vom Papst Gelasius, daß nicht dem Papste, sondern dem Volke und der Geistlichkeit das Recht gebüre, die Walstreitigkeiten zu entscheiden. Daher es Gregorius VII. der doch der eigentliche Urheber des päpstlichen Despotismus in Deutschland gewesen, es von sich ab, und an dem Erzbischoff von Mainz verwis, als die Klerisei von Costanz Kaisers Heinrichs IV. Libling, einen Magdeburgischen Domherrn, im Jare 1071. unter dem Vorwande abgesezt wissen wolte, daß er sich der Simo-

1) Distinct. 63, T. 11.

Simonie teilhaftig gemacht. Der Sinode, welcher zu Mainz hirüber gehalten ist, hat der Kaiser selbst beigewonet, und seinen Freund, obgleich sehr ungern, verdammet.

Zweiter Abschnitt

Von dem Ursprunge und Fortgange der påpstlichen Gewalt bei zwispaltigen Walen in Deutschland.

§. 14.

Nachdem wir in dem vorhergehenden die allgemeine Regeln fest gesezet, wornach die weltliche Gewalt des Papstes zu beurteilen ist: so schreiten wir jezo zu der Geschichte der Verträge selbst, welche dessen Einflus bei den Bischoffswalen bestimmen.

Wir haben bereits im §. 10. von der åltesten Anstellung deutscher Bischöffe gehandelt. In den neuern Zeiten ist die Macht und die Hoheit derer geistlichen Reichsfürsten so sehr gestigen, als das Ansehen derer weltlichen Reichsstånde: und so wenig wir von dem Ursprunge derer lezteren auf ihre jezige Verfassung schlisen dörffen, eben so wenig, würde es anståndig seyn,

von

von der ersten Benennung derer Bischöffe in Deutschland auf diejenige Ahrt einen Schluß zu machen, mit welcher sie jezo erwelet werden müssen. Villeicht hat ihre Politik in den ersteren Zeiten die Erhöhung des römischen Stules für nötiggehalten, um ihre eigne reichsständische Unabhenglichkeit von dem Kaiser durch ihn desto sicherer zu begründen. Allein heutiges Tages, da ihr Rang und ihre Gewalt nicht durch ihr geistliches Amt, sondern nach Mase ihres weltlichen Ansehens bestimmet wird, haben sie längst aufgehöret die Kur- und Fürstliche Würde für einen einfachen Anhang eines Standes zu halten, durch welchen sie sich mit Prälaten anderer Staten könten vermenget sehen. Es machte also billig dise verlegene altdeutsche, oder vilmehr dise italiänische Politik, welche Aeneas Silvius dem kurmainzischen Kanzler Meier gepredigt, die Sicherheit und Freiheit des Kurfürstens von Mainz in der Macht des römischen Stuls zu sezen 1) auf disen redlichen und einsichtsvollen Patrioten wenig Eindruk, und er hat sich dadurch nicht abhalten lassen, dem römischen Hofe in seinen bekanten Brifen zu zeigen, welchen Nachteil er bereits den Deutschen gebracht, und noch täglich zufüge.

1) Aen. Sylvius de mor. Germ. fol. 1078. quanto potentior hæc sedes erit, tanto Moguntinus tuus tutior erit, tanto ceteri episcopi liberiores.

Es ist gleichgültig, ob der Bischoff von Würzburg, oder Bruno, Erzbischoff von Cölln, ein Bruder des grossen Otto, die ersten Prälaten gewesen, welche die weltliche Hoheitsrechte mit ihrer geistlichen Würde verknüpfet, und ob die Politik oder die Frömmigkeit der Kaiser hirbei einen stärkeren Einfluß gehabt: genug, daß durch den Besiz mächtiger Provinzen und ihrer Regalien, die Verfassung derer geistlichen Reichsstände ein ganz ander Ansehen, als die Hierarchie anderer Länder, erhalten. Denn gesezt, in andern Staten, worin dem Bischoffe keine weltliche, sondern blos eine geistliche Gewalt zustehet, könne eine nähere Abhenglichkeit von Rom Plaz haben, weil es villeicht scheinen möchte, diese geistliche Gewalt stamme eher von der Kirche her, als von dem Suverän; so wird in Deutschland, wo ein Bischoff wegen seiner Länder stärker mit dem Reiche, als dem päpstlichen Stule, verbunden ist, solch 'eine Anforderung verschwinden müssen. Durch die Wal werden die geistlichen Reichsfürsten bereits Regenten und Glider des deutschen Statskörpers, die päpstliche Bestätigung und die Weihe, ist hingegen eine Folge dieser Wal, die nicht abgeschlagen werden darf. Ihre Pflichten als Regenten sind demnach die ersten und vornemsten: und es lise dem ehrwürdigen Charakter eines Pristers des Evangeliums entgegen, dise so heilig geknüpfte und beschworne Bande zu zerreissen: würde er sie aber nicht zerreissen, und die Fürsten meineidig

dig machen, wenn der angenommene geistliche Stand sie zwingen solte, die Ehre des deutschen Reichs dem Nuzen des päpstlichen Hofes aufzuopfern.

§. 15.

Wir enthalten uns hir von dem angeblichen Vertrage Kaisers Otto des grossen mit Papst Leo VIII. weitläuftig zu reden, in welchem dem Kaiser frei gegeben seyn soll, alle erledigten Bistümer wiederum zu besezen: weil dieser Vertrag bei unserer jezigen Verfassung von nicht dem mindesten Nuzen mehr seyn kann. Wir können es einräumen, der Auszug desselben in den Kanonen 1) sey unrichtig, ob er gleich nicht anders, als mit besonderer Erlaubnis des Papstes in Gratians Samlung hat beihalten werden dörfen. Denn, da er nur allein soll aufgerichtet gewesen seyn, die Verbindung des Kaisertums mit der deutschen Königswürde, durch das heilige Ansehen des Papstes, zu befestigen: so hat er von denjenigen Bischöffen unmöglich handeln können, die bereits vor der Kaiserlichen Krönung Otto dem grossen, als Könige von Deutschland, unterwürfig waren. Der Vertrag mus also nur von solchen Prä-

1) Distinct. 63. c. 23. Diser Vergleich bezihet sich auf einen ältern, den Karl der grosse mit Papst Adrian soll getroffen haben, und der uns im C. 22. Distinct. 63. von Gratian aufbewaret ist.

Prälaten verstanden werden, über welche nunmero Otto, als Kaiser, in Italien und andern Ländern, zu herschen begonnen. Ueberhaupt aber bleibt er, wenn wir ihn gleich für wahr halten wollten, von gar weniger Erheblichkeit, indem Otto, auch one besonderer Einwilligung des Papstes, sich alle Rechte erworben hatte, die der Eigenschaft eines Kaisers anklebten. Die Ehrfurcht für den Papst war aber damals zu solch einem hohen Grade gestigen, daß kein Regent seine Untertanen sicherer und unumschränkter beherrschte, als den die Geistlichkeit unterstüzte, und da dise zu Befestigung ihrer Hierarchie den Papst notwendig gebrauchte, so wurde der päpstliche Hof dadurch der Mittelpunkt aller europäischen Unterhandlungen, und sein mittelbarer Einflus bestimmte aller Orten den Grad des Ansehens, den diser oder jener Monarch erhalten sollte. Inzwischen beweiset die Einrükung dises Vergleichs in das päpstliche Kirchenrecht, daß es den Säzen der Kirche nicht zuwider geschinen, wenn ein Suverän die Prälaten angestellet.

§. 16.

Wir schreiten also ungesäumt zu dem Concordate Kaisers Heinrichs V. mit Papst Calixt II. als der Grundsäule aller nachfolgenden Verträge, dessen Ursprung,

in den Zeiten Papstes Gregorius VII. zu suchen ist. Bis auf die Regirung dises ehrgeizigen Diners aller Diner, war wegen der Wal und Benennung der geistlichen Reichsstände in Deutschland alles ruhig gebliben. Nach Absterben eines jeden Bischoffs wurde dessen Ring und Hirtenstab dem Kaiser zugeschikt, der ihn mit feierlichen Gepränge demjenigen wieder zustellte, welchen er für einen Bischoff anerkannte. Papst Gregorius VII. verbot aber im Jare 1078 und 1080 auf zwoen in Rom gehaltenen Sinoden jedem Geistlichen, sich von einem Laien anstellen, einsezen oder belenen zu lassen, weil solches dem heiligen Charakter eines Prälaten zuwider laufe. 1) Diser Schritt, den der Papst nie würde gewagt haben, wenn Kaiser Heinrich IV. mannbarer und weniger leichtsinnig gewesen wäre, trennte auf einmal den Kaiser, das Reich, und die mächtigsten Stände unter einander.

Der

1) Decret. Grat. C. 16. Q. 7. c. 12. In disen ungeläuterten Zeiten namen die Geistliche solch eine wilde Keuschheit an, daß sie ihre Hände für beschmizt hilten, so bald sie selbige bei der Feierlichkeit des Lehnseides in die unkeuschen Hände eines Laien legen sollten. So entschid es die Kirchenversamlung zu Bari im Jare 1096. Ebenfals erlaubte ihnen ihre damalige Ernsthaftigkeit nicht, sich von einer schönen Vasallin den Lehnskuß reichen zu lassen, sie namen ihn nur den Vasalien ab. S. Du Cange Glossar. voce hominium.

Der Kaiser verlor alle geistliche Fürsten, deren Hoheit und Macht ihm nunmero der Papst bei jedem vorfallenden Streite entgegen sezen konnte: er verlor einen starken Teil seines Ansehens, seiner Einkünfte, und eine Hofhaltung, welche durch die zalreiche Anwesenheit dererjenigen, die geistliche Aemter suchten, glänzend gemacht wurde. Das Reich, welches in der Vereinigung aller Mitglider desselben bestehet, muste sich seines stärksten Schuzes beraubet sehen, da der gröste und ansehnlichste Teil desselben seinen Einflus nicht mehr zum Besten Deutschlands, sondern zum Vorteil des römischen Stules anwenden würde. Und jeder einzelne Stand ward endlich genötigt, mehr dem Papste, als dem Kaiser zu schmeicheln, wenn er verträgliche Prälaten erhalten, oder seine Verwante befördert sehen wolte.

Jedermann, selbst die Bischöffe, nur die von Würzburg, Worms, Constanz und Passau allein ausgenommen, widersezten sich disem Ansinnen des Papstes aus allen Kräften; und so eifrig Gregorius VII. dis Geschäfte auch betrib, so wenig war es ihm doch möglich es durchzusezen.

Seine Nachfolger Victor III. Urban II. und Paschal II. folgten seinen Fustapfen, aber mit ungleichen Ausgange. Gegen lezteren verteidigte Bruno Erzbischof von Trir, die Vorrechte des Kaisers in einer

wolgesezten Rede mit vieler Freimütigkeit, aber vergeblich, daher Welf, Herzog von Baiern, als ein tapferer Bidermann, des Wortstreits müde, an seinen Degen appellirte.

Heinrich der V. ein Son Heinrichs IV. sah sich endlich durch die vile und heftige Zudringlichkeiten des Papstes genötigt, einen Römerzug nach Italien vorzunemen. Vile Gelerte, und unter andern sein geschikter Beichtvater David, ein Schottländer von Gebuhrt, welcher bereits der hohen Schule zu Würzburg mit vilem Rume vorgestanden hatte, musten ihn auf diesem Zuge begleiten, um den Italiänischen Sophistereien mit gleichen Waffen begegnen zu können. Es kam zu einem Vergleiche. Da ihn aber Paschal II. entweder nicht erfüllen konte, oder nicht vollzihen wolte, und die Römer einen Tumult anfingen, so fürte Heinrich V. auf Beirat seines verschmizten Kanzlers, des nachmaligen Erzbischoffs von Mainz, Alberts I. aus dem Hause Sarbrük, den Papst als einen Gefangenen in sein Lager. Hir entschloß sich Paschal II. seinen Forderungen zu entsagen, und dem Kaiser die Belenung mit dem Ringe und dem Stabe nicht ferner mehr zu bestreiten. Der Papst beschwur disen Vergleich nebst seinen Kardinälen: und bei der nachher erfolgten Krönung des Kaisers, brach er eine geweihete Hostie in zween Stüke, gab deren eines dem Kaiser, und nam das andere vor sich, mit den Worten: „ Gleichwie der

„ Teil

„ Teil dises lebendig machenden Leibes von einander
„ gesondert ist, so verbleibe auch derjenige von dem Reiche
„ Christi und Gottes geschiden, der sich unterstehen wird,
„ unsern geschlossenen Vertrag zu brechen „ Alle um-
stehende risen, Amen! Solches geschah im Jare 1111.
Im folgenden Jare vernichtete aber der Papst disen
Vergleich auf einer zu Rom gehaltenen Versamlung der
Geistlichkeit unter dem Vorwande, daß er zu dessen
Eingehung durch die äußerste Gewalt sey gezwungen
geworden, und es wider den heiligen Geist streite, einem
vom Volke und der Klerisei erwälten Prälaten vorhero
die kaiserliche Belenung und Bestätigung empfangen zu
lassen, ehe man ihm die Einsegnung erteilt.

Heinrich V. des vilen Streitens müde lis sich endlich
im Jare 1122. bewegen, mit dem folgenden Papste Ca-
lixt II. auf dem Reichstage zu Worms einen förmlichen
und bündigen Vergleich einzugehen. Er ward öffent-
lich vorgelesen: der Kardinal von Ostia und nachheriger
Papst Honorius hilt ein hohes Amt, sprach Heinrich V.
von dem Kirchenbanne los, und jedermann bezeigte seine
Freude. Auf einer kurz nachher zu Bamberg angestelten
Zusammenkunft willigten auch die übrigen Reichsstände,
die zu Worms nicht erschinen waren, in disen Vergleich,
und keine Feierlichkeit ward versäumet, die Gültigkeit
desselben fest zu sezen.

In disem Vertrage trat der Kaiser dem Papste die Belenung mit dem Ringe und dem Stabe gänzlich ab, und versprach in allen Stiftern eine kanonische Wal zu zustehen. Der Papst gelobte gleichfals an, die Belenung der Geistlichen mit dem Zepter nicht zu hindern. Die Päpste haben nicht versäumet, hirvon die reichsten Früchte einzusamlen, welches die bekanten Bullen execrabilis und ad regimen beweisen. Die Freude der päpstlich gesinnten war unaussprechlich. Albert I. Erzbischoff von Mainz, dessen Treue Heinrich V. da er noch sein Kanzler gewesen, erprobet hatte, nach dem ihn der Kaiser aber erhöhet, seine Macht durch das päpstliche Ansehen, und durch die Unterstüzung der päpstlichen Hierarchie am besten zu befestigen glaubte, war auf gewisse Ahrt der Mittler bei disem Vergleiche gewesen, und erhilt von den Anhängern des päpstlichen Stules die feierlichsten Glükwünsche über seinen bezeigten Eifer. Der Papst selbst schrib dem Kaiser, und bezeigte seine Freude über den eingegangenen Traktat.

Die Kaiser hingegen fingen gar bald an zu fülen, welch eine schwere Bürde sie sich aufgeleget. Kaiser Lotar II. suchte den Papst Innocentius II. in Lüttich zu bewegen, dis Concordat gemeinschaftlich aufzuheben. Der heilige Bernardus brachte ihn aber von seinem Vorhaben wieder ab, da er seine Grosmut reizte, das Unglük eines Flüchtlings sich nicht zu Nuze zu machen.

Der bloße Antrag entstellte inzwischen den Papst bereits so sehr, daß er sich liber von Lüttich wegbegeben, als ferner solch einer Versuchung aussezen wollte, so nötig ihm auch immer der Beistand des Kaisers gegen seinen Gegenpapst Anaklet II. war, welcher leztere so gar der heiligen Kirchengefässe nicht schonete, um sich auf dem päpstlichen Stule zu erhalten.

§. 17.

Dises Concordat ist weder abgeändert, noch aufgehoben geworden, sondern wird vilmehr jederzeit stillschweigend erneuret, so oft der Papst die Belenung mit dem Ringe, und der Kaiser die Vorrechte seines Walcommissarius behaupten. Nach den Grundsäzen, welche wir im ersten Abschnitte deutlich glauben erwisen zu haben, mus also dis Concordat in allen Artikeln so lange gültig verbleiben, bis eine Abänderung erwisen ist, welche Abänderung aber weder Kirchensazungen (§. 6) noch päpstliche Bullen (§. 7.) oder eine Verjärung (§ 8.) sondern nur allein der deutliche Buchstabe eines neueren Vertrages (§. 4.) zu bestättigen im Stande sind.

Wir haben das Unglük, keine einzige echte Originalurkunde von disem Concordate aufweisen zu können. Wahre deutsche Patrioten haben bereits längst über den

sorgfäl-

sorgfältigen Eifer derer Italiäner geklaget, alle Originalien an sich zu zihen. Wie wenig Jare sind nicht erst verflossen? daß uns der Fleis und die Wachsamkeit eines würdigen Prälatens die wahre Abschrift der von den Deutschen geschehenen Anname des baselschen Konciliums, verschaffet? Wegen des Calixtinischen Concordats müssen wir uns aber bis jezo mit der Abschrift begnügen, welche uns die päpstlichen Geschichtschreiber 1) und die Schriftsteller des damaligen Zeitalters mitgeteilt.

Sollte man aber dadurch nicht bei nahe auf die Vermutung geraten, diser Vergleich sey vor die Deutschen günstiger, als wir jezt noch wissen? Denn aus welchen Ursachen hätte man sonst so mühsam alle Urkunden zu entfernen gesucht?

Die Worte, welche zu Abhandlung unserer Materie gehören, sind folgende:

Ego Henricus pro amore dei & sanctæ romanæ ecclesiæ, & domini papæ Calisti, & pro remedio animæ meæ, dimitto deo & sanctis dei apostolis, Petro & Paulo

Ich Heinrich, aus Libe zu GOtt, zu der heiligen römischen Kirche und dem Herrn Papst Calixt, auch zu Rettung meiner Sele, überlasse hirmit GOtt den heili-

1) Baronius annal. Tom. 12. ad ann. 1122. p 242 und Bullarium romanum magnum Tom. I. pag. 58.

sanctæque catholicæ ecclesiæ, omnem investituram per annulum & baculum, & concedo in omnibus ecclesiis, quæ in regno vel imperio meo sunt, fieri electionem, & liberam consecrationem.	heiligen Aposteln Gottes Petrus und Paulus, auch der heiligen katolischen Kirche alle Belenung mit dem Ringe und dem Stabe, und stehe in allen Kirchen, so in meinem Königreiche oder Kaisertum gelegen, die Wal und freie Einweihung zu.

Die Zusage des Papstes ist:

Ego Callistus &c. &c. Henrico &c. concedo, electiones episcoporum & abbatum Teutonici regni, quæ ad regnum	Ich Calixt ꝛc. ꝛc. stehe Heinrichen ꝛc. ꝛc. zu 1) daß der Bischoffe und Aebte Walen im deutschen Reiche als zu der

1) Das Wort zustehen, (concedere) mus hir nicht so verstanden werden, als hätte der Papst dem Kaiser ein ihm gehöriges Recht abgetreten. Dergleichen Redensahrten bringt der römische Kanzleistil mit sich, wodurch die Hoheit des päpstlichen Stuls soll angezeigt werden, dem alle Könige und Regenten ihre Macht und Gewalt allein zu danken hätten. In gleichem Verstande nennen sie auch jeden bündigen Vertrag ein privilegium, wie solches der grosse Rechtsgelerte, der Freiherr von Senkenberg meth. iurispr. bereits gezeiget hat. Der päpstliche Hof hat sonst auch die Politik gebraucht, Begriffe und Anforderungen, die unter ihrem rechten Namen zu anstößig und ver-

pertinent, in præsentia tua fieri, absque simonia & aliqua violentia, *ut si qua inter partes discordia emerserit, Metropolitani & provincialium consilio vel judicio saniori parte assensum & auxilium*	der Krone gehörig 1) in deiner Gegenwart geschehen, one Simonie und einiger Gewalt, daß, wenn unter den Teilen Zwitracht entstehen sollte, du mit Beirat und Gutachten 2) des Metropolitans

verhaßt möchten gewesen seyn, durch heilige und gleichgültig scheinende Wörter auszudrüken. Allein Kaiser Fridrich I. vil zu grosmütig, Wörter gegen sich gebrauchen zu lassen, deren Auslegung ihm hätte nachteilig seyn können, nötigte den Papst Adrian IV. sich darüber zu erklären. Wir finden die Antwort des Papstes in du Mont Corps diplomat. T. I. ad ann. 1154. p. m. 79. Der Papst versichert, *beneficium* solle gegen den Kaiser nicht Lehen, sondern eine gute Handlung heissen, und wenn er sich des Ausdruks, contulimus tibi insigne coronæ Imperialis, bedinet, so habe er nichts anders darunter verstanden, als wir haben dir die kaiserliche Krone aufgesezt.

1) Regnum kann hir sowol das Longobardische Reich, als auch nur kurz, die Krone, heissen, in welchem lezteren Verstande es die Päpste selbst sehr oft gebraucht. S. Du Cange Glossar. sub voce *regnum*. Und als denn wäre der Sinn ungefär diser: Die Bischofswalen, welche ein Vorrecht der Krone sind. 2c. 2c.

2) Der Zwek gegenwärtigen Blätter erfordert nicht den

præbeas. Electus autem regalia per sceptrum a te recipiat, exceptis omnibus, quæ ad romanam ecclesiam pertinere noscuntur: & quæ ex his jure tibi debet, faciat. Ex aliis vero partibus im-

und derer Provinzialen dem vernünftigsten Teile Beistand und Hülffe leistet. 1) und daß der neuerwelte von dir die Hoheitsrechte mit dem Zepter empfange, alle die ausgenommen, welche bekantlich zu der römischen Kirche

Grad des Einflusses zu untersuchen, den bei Entscheidung derer Walstreitigkeiten, der Beirat und das Gutachten des Metropolitans und des Provinzials haben müssen. Genug daß der römische Hof durch dise Worte gänzlich ausgeschlossen wird.

1) Welcher Teil aber eigentlich der vernünftigste verdine genant zu werden, solches leren uns die nachherigen Verträge und das päpstliche gemeine Kirchenrecht, in so weit es angenommen ist, wornach wir uns bei Entscheidung solcher Fälle zu richten haben. Die annales Hildesheimenses ad ann 1122. druken dis folgender Gestalt aus: Imperator vero, ut ecclesiasticæ justitiæ satis faceret, investituras ecclesiasticarum dignitatum S. Petro remisit: ita duntaxat, ut libera electione præcedente & canonum gravitate conservata imperialis autoritas, quod sui juris est, in constituendis episcopis sive abbatibus, vel abbatissis non amitteret: & si in constituendis hic dignitatibus discordia, ut sæpe fit, oboriretur, imperialis potestas *consilio sapientum contrairet.*

perii consecratus infra sex menses regalia per sceptrum à te recipiat.	Kirche gehören 1) und daß er dir alles das leiste, was er von rechtswegen dir zu leisten hirdurch schuldig ist. Derjenige aber, der in andern Teilen des Kaisertums die Einsegnung erhalten, 2)
soll von dir innerhalb sechs empfangen.	Monaten die Hoheitsrechte

1) Oder, wie es nachhero in den Kanonen des Konstanzischen und Baselschen Konciliums heist, qui sedi romanæ immediate sunt subjecti, worunter in den ersten Zeiten die episcopi suburbicarii sind begriffen gewesen, bis der römische Bischoff nachhero Gelegenheit erhalten, seinen Sprengel weiter aus zu denen. Godofredus de suburbicariis regionibus & ecclesiis und C. Salmasius in epistola amici ad amicum & eucharistico schrenken disen Sprengel sehr ein Sirmondus in seinen Streitschriften gegen benante zwene Schriftsteller, welche Streitschriften, den virten Teil seiner in Venedig zusammen gedrukter Werke ausmachen, denet ihn sehr weit aus. Uns kann es gleichgültig seyn, ob der Sprengel in die nemliche Grenzen, als die Gerichtsbarkeit des Stadtpräfects ist eingeschlossen gewesen, sich also nicht über 100. Steine von der Stadt erstrekt, oder aber, ob er vil weiter gegangen, und ausser Tuscien und Calabrien auch die Inseln des mittelländischen Meers begriffen. Wir überlassen dise Untersuchung andern. Genug das der Papst seinen eigenen Sprengel gehabt.

2) Aus disen Worten könte man villeicht schlisen, die Ein-

§. 18.

Die Worte dises Vergleichs sind, wie wir sehen, unbewunden: denn nichts kann deutlicher erdacht werden, als die Ahrt, womit die Paciscenten den päpstlichen Stul von dem Entscheidungsrechte bei streitigen Walen ausgeschlossen, und selbiges dem Kaiser übertragen haben. Und gleichwie wir bereits §. 15. bemerkt, daß die Einrükung des angeblichen Vergleichs zwischen Otto dem grossen, und Leo VIII. in das kanonische Gesezbuch, einen klaren Beweis abgebe, die Anstellung derer Prälaten sey für kein geistliches, sondern für ein weltliches Geschäfte gehalten worden; so bestätigt diser Traktat ebenfals dijenigen Säze, welche wir §. 13. vorgetragen, daß nemlich der Papst das Richteramt über die Walstreitigkeiten sich nimals allein, als etwas geistliches, zu eignen wollen.

Der Vergleich redet eigentlich nur von den Walen derer Bischöffe und Aebte, desfals werden aber die Walen derer Erzbischöffe, so wenig ausgenommen, als die Walen

derer

weihung müsse vorhergehen, ehe die Belenung mit den Regalien erfolge. Allein sie betreffen höchstens nur dijenigen Prälaten, die in andern Teilen des Kaisertums erwelet sind, nemlich in Italien, und da kenne ich heutiges Tages keinen einzigen, der von dem Kaiser die unmittelbare Belenung empfinge.

derer Pröpste. Denn, da der Kaiser über diejenigen Geistliche ummittelbarer Richter bleiben soll, über welche jedoch der Erzbischoff noch gewisser masen einen Gerichtszwang ausübet, wie vilmehr wird er seine Obergerichtsbarkeit nicht über diejenige beibehalten haben, die weiter keinen näheren Zwischenrichter über sich erkennen. Wir glauben nicht, daß uns die im §. 9. vorgetragene Lehrsäze hirgegen können vorgeworffen werden, daß nemlich jedes Privilegium auf das genaueste auszulegen sey; denn die Deutsche Nation oder die Kaiser erhalten hir kein neu Privilegium, sondern teilen vilmehr selbst eines aus: Wessen sie sich also nicht ausdrüklich begeben, das haben sie sich vorbehalten. Die folgende Beispile werden auch beweisen, daß die Kaiser, bei zwistigen Walen derer Bischöffe so wol, als derer Erzbischöffe, dis Entscheidungsrecht ausgeübet.

Mus es nun nicht jedem nach Durchlesung dises Traktats ungemein hart scheinen, daß der Papst bei Beurteilung derer Walzwistigkeiten nicht allein den Kaiser, sondern auch das Gutachten seiner Mitbrüder, derer Erzbischöffe, gänzlich von sich ablenet? Wir werden im folgenden sehen, auf welche Ahrt es dem römischen Hofe gelungen, hirin seinen Endzwek nach und nach zu erschleichen.

§. 19.

Wir finden nicht, daß das Vorrecht des Kaisers in Entscheidung der Walstreitigkeiten, welches durch disen Traktat bestätigt ist, in den nachfolgenden Zeiten sey bestritten geworden, eben so wenig, als der Papst es aus disem Traktate hat wagen dörffen, die Obergerichtsbarkeit des Kaisers über die geistliche Reichsstände im mindesten anzufechten. Ja, die Kaiser haben dergleichen Streitigkeiten nicht allein vollkommen abgeurteilt, sondern auch behauptet, durch jede zwistige Wal werde auf sie das Recht gebracht, aus kaiserlicher Macht und Vollkommenheit dem Stifte von ihrer Hand einen Prälaten vorzusezen.

Wir beweisen solches durch das Zeugnis des Bischofs Otto von Freisingen, der wegen seiner hohen Gebuhrt, und seiner Gelersamkeit die stärkste Glaubwürdigkeit verdinet. 1) Daher auch Heinrichs V. Nachfolger Kaiser

Lotar

1) Otto Frising. de gestis Frider. I. Lib. II. cap 6. Tradit enim curia, & ab ecclesia eo tempore, quo sub Henrico V. de investitura episcoporum decisa fuit inter regnum & sacerdotium controversia, sibi concessum autumat, quod, obeuntibus episcopis, si forte in eligendo partes fiant, principis arbitrii esse episcoporum, quem voluit, ex primatum suorum consilio ponere, nec electum aliquem ante consecrandum, quam ab ipsius manu regalia per sceptrum suscipiat.

Lotar II. sich nicht abhalten lassen, über die geistliche Reichsstände einen Gerichtszwang in solchen Dingen aus zu üben, die dem römischen Hofe weit wichtiger haben scheinen müssen, als die Entscheidung der Walstreitigkeiten. 1)

Von der würklichen Ausübung dises lezteren Rechtes werden Wir jezo von Kaiser zu Kaiser die vornemsten Beispile bis auf unsere Zeiten, samlen, und, so vil es dise Materie betrift, an jedem gehörigen Orte die Concordate beleuchten, welche der römische Stul mit der deutschen Nation in der Folge aufgerichtet.

§. 20.

Die Regirung Lotars II. dessen wit so eben Erwenung getan, gibt uns gleich anfangs ein Beispil von dem ausgeübten Gerichtszwange des Kaisers. Wir lesen selbiges in dem eignen Berichtschreiben der Tririschen Klerisei an den Papst Innocentius II. 2) Bruno, der einmütig zum Erzbischoff von Trir war erwelet geworden, weigerte sich dise Würde anzunemen. Bei der neuen

suscipiat. Heutiges Tages sind über disen Artikel anderwärtige Einrichtungen getroffen.

1) S. zwo Constitutionen von ihm bei Goldast Constitut. Imper. T. I. pag. 260. und ferner Tom. III. pag. 320. und 326

2) Hundheim histor. Trevir. diplomat. Tom. 1. p. 517.

neuen Wal teilte sich ein Teil der Klerisei von denen Laien. Jene um nicht das Ansehen zu haben, daß sie den Laien weichen müssen, lißen sich bei dem Kaiser erkundigen, welche Person ihm die angenemste sey, in der Meinung, selbiger ihre Stimme zu geben: und sie glaubte vollkommen versichert seyn zu können, daß Albero von Mez von dem Kaiser vorzüglich eine Unterstüzung erhalten werde, stimte also bei der frischen Wal auf ihn. Die Laien erwelten aber wiederum einen andern. Der Kaiser forderte sie allerseits nach Mainz, um daselbst die Sache zu entscheiden. Die Klerisei fand sich in ihrer Politik betrogen, denn Kaiser Lotarius II. erklärte sich dahin, 1) daß er nimals eine Wal billigen werde, die nicht einmütig durch die Laien und Klerisei geschehen. Das obgedachte Schreiben der Tririschen Klerisei, welches uns der Herr von Hundheim am angefürten Orte aufbewaret, hatte keinen andern Endzwek, als den Papst zu bewegen, den Kaiser für Albero von Mez auf günstigere Gedanken zu bringen. Die Sache ist nachhero beigelegt, und Albero Erzbischoff geblieben.

Ferner lesen wir, daß er, bei der zwispaltigen Wal in Magdeburg, Norberten aus eigner Macht eingesezt.

Lotar

1) Browerus annal. Trevir. Tom. II. p. 28. se nec cuiusquam electionem in Archiepiscopum Trevirensem probasse, qui non omnium communiter tam Cleri quam laicorum suffragia tulisset.

Lotar II. wurde denen Deutschen zu früh entrissen. One ausserordentlich erhabenen und schimmernden Eigenschaften versprachen sein Herz und seine Fähigkeiten dem Reiche eine glükliche und rumvolle Regirung.

§. 21.

Ihm folgte Konrad III. Deutschland war damals durch innerliche Unruhen zu sehr zerrüttet, und der Kaiser von dem H. Bernard, einem eifrigen Anhenger des päpstlichen Stules zu sehr eingenommen, als daß er sich die Gesinnungen und Verwendungen des Volkes in Rom, welches durch Arnolden von den Lersäzen der Abelardischen Schule über die Reformation der Geistlichkeit war unterrichtet geworden, hätte sollen zu Nuze machen, um seine alte Macht widerum herzustellen. Allein aller seiner Ergebenheit an den päpstlichen Stul ungeachtet zeiget uns die Utrechtsche Geschichte, wie eifersüchtig er auf seine Vorrechte gewesen.

Er hatte der Utrechtschen Kirche einen überaus gnädigen Freiheitsbrif 1) erteilet, worin er dem Rechte des

1) Die kaiserliche Urkunde ist Wort für Wort in das päpstliche Breve eingerükt, und in historia de rebus ecclesiæ Ultrajectensis â tempore mutatæ religionis in appendice monumentor: p. 75. zu finden. Die Jarzal 1118. worauf dise Urkunde aber daselbst gestellet ist, scheint höchst unrich-

des Kaisers, die dasigen Bischöffe unmittelbar anstellen zu dörffen, entsagte, und dem Domkapittel nebst dessen Prälaten, in Gemeinschaft mit dem Stifte des H. Bonifacius, in Betracht seiner mit dem Domkapittel habenden Brüderschaft, die Walfreiheit zugestanden. Papst Eugen III. bestätigte dem Kapittel dise Kaiserliche Schen=

unrichtig und ein Drukfeler zu seyn, und mus vermutlich auf 1145. gesezet werden, welches mit dem achten Jare der Kaiserlichen, und dem ersten Jare der päpstlichen Regirung übereinkomt, um welche Zeit sich Kaiser Konrad auch in Utrecht aufgehalten, und in Betracht seines Bruders, des dasigen Propstes, dem Bistum die ansehnliche Schenkungen von Oostergowe und Westergouwe bestätigt. Dise Urkunde bleibt merkwürdig, nicht allein weil des Kapittels darin Erwenung geschicht, sondern auch, weil sie lange nach dem Koncordate Heinrichs V. ist ausgefertigt geworden, durch welches jedoch die Walfreiheiten in jedem Stifte hätten sollen allgemein seyn. Die Worte lauten unter andern "Ius eligendi & „ instituendi episcopum in ipsa ecclesia, quod ad reges „ romanos & imperatores pertinere dignoscitur, & ab antecessoribus nostris regibus & imperatoribus, usque ad „ nostra tempora, est devolutum & deductum, antedictis „ præposito, decano & capitulo ecclesiæ Trajectensis, ac „ dilectis nostris, præposito, decano & capitulo ecclesiæ „ S. Bonifacii ejusdem loci, eidem maiori ecclesiæ ab earum „ fundatione speciali fraternitate, ut nobis innotuit, conjunctis, in donationem perpetuam regali magnificentia „ concedimus in donum.

Schenkung. Im Jare 1150. starb Herbert, Bischoff von Utrecht. Die neue Wal war zwispaltig. Die vornemsten Lehnsträger der Utrechtschen Kirche trenten sich von den Utrechtschen und Denventrischen Bürgern. Man mus damals also geglaubet haben, daß das angefürte Privilegium des Kaisers nicht die Laien, sondern nur die übrige Geistlichkeit ausschlise. Beide Parteien wanten sich an den Kaiser, der auch in Begleitung des Bischofs Otto von Freisingen, des schon mehrmals angefürten grossen Geschichtsschreibers 1) zu Utrecht ankam, und nach vergeblich angewanten Vergleichsmitteln, die Sache gegen Fridrichen, den die Bürger haben wollten, gerichtlich entschid. Da dise aber in ihrer Halstarrigkeit beharreten, und um sich zu helffen, die Sache vor den Papst anhengig machen wollten, so wurde der Kaiser über dis Unternemen so erzürnt, daß er in Begriff stand, sie für Aufrürer zu halten, und das ihnen erteilte sichere Geleit wieder aufzuheben.

§. 22.

Unter seinem Nachfolger Fridrich I. kommen die häufigsten Beispile von der bei streitigen Walen ausgeübten kaiserlichen Obergerichtsbarkeit für. Im Jare 1152. wälte zu Magdeburg eine Partei den Dom-

probst

1) Otto Frising de gest. Frid. I. I, 62.

propst Gerhard, die andere den Domdechant. Beide Teile übergaben ihre Klagen dem Kaiser, nicht aber dem Papst. Fridrich beredete die Partei des Domdechants, auf den Bischoff von Zeiz zu gehen, den er auch so gleich belente. Papst Eugen schlug zwar dem neuen Erzbischoff das Pallium ab, aber nicht aus der Ursache, weil die Streitsache vor ein ander Gericht, als das seinige, gebracht geworden, sondern weil die Versezung derer Bischöffe gefärlich 1) und die neue Wal nicht vollkommen frei gewesen sey. Sein Nachfolger Anastasius machte aber weiter keine Schwürigkeit im Jare 1154. das Pallium zu schiken. 2)

Im Jare 1156. wurde das Erzstift Cölln nach Absterben Erzbischoffs Arnolds in grosse Unruhe gesezet. Die Domherrn trennten sich von der übrigen Klerisei, und jeder Teil verteidigte sein erwältes Oberhaupt hartnäkig.

1) Wir müssen inzwischen aus disen Ermanungen des Papstes Eugens nicht schlisen, daß er sich damals bereits das Recht angemaset gehabt, über die Versezung derer Bischöffe zu erkennen, solches war denen Erzbischöffen und den Bischöffen jeder Provinz, nach Innhalt des kartaginensischen Konciliums vorbehalten, welche Sazung die Päpste selbst in das kanonische Gesezbuch haben rüken lassen. C. VII. Qu. I. c. 37. Innocentius III. ist der erste gewesen, der dem römischen Stule hirüber die Erkäntnis ausschlislich zugeeignet hat, c. t. x. de translat. episc.

2) Otto Frising. II. 6.

näkig. Der Kaiser lag zu Felde, als ihm die Sache vorgetragen wurde. Er hörte beide Parteien an. Der Streit schin ihm aber so wichtig daß er ihn mit Beirat und Zuzihung derer Fürsten und Bischöffe, die sich eben um ihn befanden, auf den nächsten Reichstag nach Regenspurg verwis. 1)

Zu Trir hatten im Jare 1188. einige Walherrn den Propst Rudolph, die mehrsten aber den Dechant Volkmar erkoren. Man kam überein, daß sich beide Parteien zu Beilegung der Spaltung versamlen sollten. Volkmar pochte aber auf seine kanonische Wal, und lis sich intronisiren. Ersterer hingegen brachte die Sache vor den Kaiser, dem nach einhelliger Meinung derer Barons bei disem Zwispalt unter den Parteien das Recht zugesprochen wurde, einen neuen Erzbischoff anzustellen; er bestätigte also Rudolphen, und schrib dem Papste, daß er auf einen völligen Freundschaftsbruch feste Rechnung machen könne, so bald er sich Volkmars annemen würde. 2) Dem ungeachtet weihete Papst Urban III. ein Mailänder von Gebuhrt, aus Haß gegen Fridrich I. der Mailand so übel behandelt hatte, Volkmarn zum Erzbischoff, und tat alle diejenigen in den Kirchenbann, welche es mit Rudolphen hilten. Fridrich, und sein Son Heinrich, der neue römische König, bliben standhaft. Der

1) Otto Frising. l. c. cap. 31.

2) Arnold Lubec. lib. 3. c. 10. und magnum chron. Belg. ad ann. 1183.

Der Papst muste sich gefallen lassen, daß Volkmar gänzlich abgesezt wurde, ob er gleich den unauslöschlichen Charakter eines Bischoffs behilt: und das Erzstift bekam die Erlaubnis, zu einer neuen Wal schreiten zu dörffen.

Eben so herzhaft erklärte sich diser Kaiser gegen den Erzbischoff Philip von Cölln, der ihm den Vorschlag getan, allen seinen noch übrigen Vorrechten über die Bischöffe zu entsagen, als dem besten Versönungsmittel zwischen den Kaiser und den Papst. Der Kaiser antwortete: "wir wissen sehr zuverläßig, daß unßere Vor„faren im Kaisertum das Recht gehabt, würdigen Män„nern nach Absterben derer Bischöffe, die bischöfliche „Belenung nach Willkür zu erteilen: weil wir aber „finden, daß sie es selbst geändert, so halten wir es „genem, den kleinen Funken unserer Vorrechte, den wir „noch vorfinden, werden wir aber nimals ganz aus„gehen lassen. Seyd zufriden, daß ihr die freie Wal „behaltet, die ihr für kanonisch ausgebet. 1)

Ein anderes Beispil lifert uns die Mainzische Geschichte. Erzbischoff Heinrich von Mainz ward seines Erzstiftes entsezet. Villeicht geschah ihm Unrecht, und villeicht war seine Gutherzigkeit die gröste Ursache seines Falles. Es ist nicht zu läugnen, daß die Klagen gegen ihn zu Rom sind angebracht geworden, und daß der Papst seine Legaten zu der Absezung desselben geschikt gehabt, welche

1) Arnold. Lubec. cap. 17.

welche unter des Kaisers Schuze gegen Burchard von Eichstädt eine gleiche Feierlichkeit vornamen. Allein es durfte doch nichts als mit Fridrichs Genemigung und Beurteilung geschehen. Als Kaiser und oberster Lehensherr verblib er derjenige, der in allem Mas und Zil sezte, und wie die Kardinäle zu weit gehen wolten, schikte er sie wiederum nach Hauße. 1) An Heinrichs Stelle lis er seinen Kanzler Arnold erwelen, der sich, villeicht zu seinem eignen Vorteile, des Zutrauens misbraucht gehabt, welches sein Vorfarer Heinrich in ihm gesezet. Arnold verfil mit der Klerisei, worunter die Prälaten von Jakob und Peter die unruhigsten waren. Sie wanten sich mit ihren Klagen an den Kaiser, der ihnen ihren Ungehorsam in heftigen Ausdrüken verwis. Nach dem Arnold von der Bürgerschaft in einem Aufrur war ermordet geworden, 2) entstand eine zwistige Wal. Unter den drei Candidaten erkisete der Kaiser seinen Vetter Konrad I. aus dem Hauße Wittelsbach, sezte ihn nach geschehener gerichtlicher Untersuchung zu einen Erzbischoff ein, ob gleich sein Gegner Rudolph, aus dem Hauße

1) Otto Frising: de gestis Frid. I. II. 9.

2) Im Jare 1163. stellte Fridrich I. wegen Arnolds Ermordung zu Worms eine Untersuchung an. Die Geistlichkeit, welche Teil daran gehabt, wurde von dem Kaiser gerichtet und bestrafet. Die päpstliche Sazung, ein Geistlicher müsse nur durch Geistliche gerichtet werden, schränkte den Kaiser nicht ein.

Zäringen, so gar die Heiligtümer der Kirche angegriffen hatte, um mit dem daraus gewonnenen Gelde den Kaiser vor sich zu gewinnen. Konrad I. wurde einige Jare nachher von dem Kaiser wiederum vertriben, weil er sich an den Papst Alexander gehengt. In dises Konrads Stelle erhilt sein ehemaliger Competent Christian I. aus dem Geschlechte derer Grafen von Buche, aus Türingen, Kanzler des Kaisers, wiederum den erzbischöflichen Stul.

Fridrich I. schalltete überhaupt nach Beliben mit seinen Vorrechten über die Bischöffe. Wir finden, daß er Heinrich dem Löwen, Herzogen von Sachsen, im Jare 1160. die Freiheit gegeben, zu Ausbreitung des christlichen Namens Bistümer jenseits der Elbe anzulegen. Die Urkunde enthält unter andern folgende merkwürdige Worte: 1) "Wir erteilen ihm, und allen seinen Nachfolgern, in obgedachter Provinz das Belenungsrecht über die drei Bistümer Aldenburgc, Michelenburc, und Racezburc, daß alle, welche daselbst, als Bischöffe anzustellen sind, von seiner Hand, gleich der unßrigen, die Hoheitsrechte empfangen.

Diser Heinrich der Löwe hat auch in seinen Staten alle die Gerechtsame ausgeübet, welche vor dem Calixtinischen Concordate den Kaisern selbst über die ihm unmittelbar unterworffene Stifter gebüret haben. Und es fil nicht einmal jemanden ein, daß der Papst solches als

1) Maderi antiq. Brunsvic. p. 121.

als einen Eingriff in die geistliche Hoheit ansehen werde, nur zweifelte man, ob der Kaiser sich nicht für beleidigt halten könte, wenn Herzog Heinrich seine Gerechtsame zu weit ausgedenet.

Im Jare 1172. befand sich diser Fürst in seinem Lager bei Lüneburg, als die Lübekschen Domherrn ihn baten, dem Abte von Braunschweig zu erlauben, daß er die einmütig auf ihn gefallene Wal annemen dörffe. Heinrich antwortete: daß er disen Abt zwar selbst zu Braunschweig nötig habe, daß er aber dennoch seine Einwilligung darzu erteilen wolle, weil er finde, daß sie eine höchstvernünftige und würdige Wal getroffen. 1)

Vicelin, Bischoff von Aldenburg, hatte sich im Jare 1152. (also noch vor Erteilung des vorher erwenten Kaiserlichen Freiheits Brifes) von Hartwigen, Bischoff von Hamburg, one Vorwissen Heinrichs des Löwen, und Adolphs, Grafens von Hollstein, zum Bischoffe einweihen lassen: hirdurch ward die alte Freundschaft zwischen dem Grafen und Vicelin getrennet, der sich also an den Herzog wante, und ihn um Verzeihung bat. Der Herzog versezte: "ihr verdintet zwar nicht, daß ich euch „ empfinge, da ihr den Bischofs titel angenommen „ one mich darum vorhero zu begrüssen. Mir gebürte „ es allein, hirüber zu erkennen . . . da ich eure Hei„ ligkeit aber kenne, und unßere Vorfaren euch von An-

1) Arn. Lubec. Chron. Slav. II. 13.

„ fange her sehr treu befunden haben, so will ich zwar „ das mir erzeigte Unrecht vergessen, und eure Beförde„ rung begünstigen, allein unter keiner andern Bedin„ gung, als daß ihr die bischöffliche Belenung von mir „ annemet, nur hirdurch allein kann eure Sache Fort„ gang gewinnen.„ Es schin solches dem Bischoffe aber, aus der Ursache sehr hart, weil es dem Kaiser nur allein zustehe, Bischöffe zu belenen. Vicelin fragte den Erzbischoff von Bremen, und die ganze Klerisei um Rat. Dise fanden sich sehr geärgert, daß ein Herzog es wagen wolle, Bischöffe anzustellen, da alle Fürsten sich um die Wette beeiferten, ihre eigne Lehen der Kirche auf zu tragen. Sie kamen einmütig überein, das Recht der Belenung könne sich nimand als der Kaiser anmasen. Vicelin hat aber dennoch von dem Herzoge die bischöffliche Belenung mit dem Hirtenstabe nachhero empfangen. 1)

Nach Vicelins Tode stellte Heinrich der Löwe einen andern, namens Gerlach, als Bischoff an. Der Erzbischoff von Bremen versagte disem die Weihe. Heinrich der Löwe nam ihn also mit sich nach Rom, und lis ihn unmittelbar von dem Papste Adrian IV. einsegnen, obgleich der Erzbischoff von Bremen sich alle Mühe gegeben hatte, solches zu verhindern. Nach dem Absterben dises Gerlachs, verblib der bischöfliche Stul lange erledigt, weil man one Heinrichen nichts vornemen konte, der sich damals in Italien

1) Helmold. Chron. Slav. cap. 69. & 70.

Italien aufhilt. Wir sehen aus disen Beispilen, daß Heinrich, teils als Patron, teils als Landesherr, mehr Gewalt beibehalten habe, als die Kaiser selbst, weil sie sich derselben durch das Concordat von 1122. begeben.

Villeicht könten die römischen Schriftsteller, gegen die häufigen Beispile unter Fridrichs I. Regirung, einen Einwurf von den damaligen unruhigen Zeiten entlenen, da der Kaiser, bei Gelegenheit der heillosen Spaltung in der Kirche, die Anhänger des Papstes Alexanders zu heftig verfolgt, sie als Feinde des States behandelt, und sich viles herausgenommen, welches ihm in einem weniger zerrütteten Zeitpunkte nicht würde seyn zugestanden geworden. Es ist wahr, Fridrichs I. Charakter bezeichnete eine ausserordentliche Hize. Vil zu grosmütig, den heiligen Intriguen und frommen Nachstellungen seiner Feinde mit gleichen Niderträchtigkeiten unter dem Scheine der Andacht zu begegnen, stellte er sich ihnen vilmehr als ein Monarche dar, den ein edles Gefüle seiner eignen Hoheit und Würde belebet. Dem Stil des römischen Hofes sezte er seinen Degen, und dem Bliz des Vatikans die Schilder seiner Soldaten entgegen. Weniger listig als herzhaft, mehr Soldat als Schriftgelerter, suchte er es nicht zu verbergen, daß er in Feindschaften so rachgirig und unversönlich, als aufrichtig und standhaft gegen seine Freunde sey. Man halte seinen übrigen erhabenen Eigenschaften einen Feler zu gute, den allen-

fals das Vorbild des heiligsten Vaters der Kirche beschönigt. Was wird aber hirdurch erwisen? Daß Fridrich im trüben gefischet, und bei den damaligen Unruhen etwas ungerechtes durchgesezet?

Wir untersuchen hir jezo nicht, ob er zu weit gegangen, da er im Jare 1660 das Bistum Belluno dem Patriarchat von Aquileja auf beständig einverleibet, weil Bischoff Otto die Partei des Papstes Alexanders ergriffen, im folgenden Jare aber dise Einrichtung aus Gnaden wiederum aufgehoben. (1) Wir bekümmern uns vorjezo ferner nicht, ob er recht gehandelt, daß er zu Ravenna im Jare 1159. keine Wal zustehen wollen, sondern unmittelbar einen Bischoff angestellet. (2) Genug, daß dieser Kaiser, bereits lange vor der Kirchenspaltung, gegen den Papst Adrian IV. seine Vorrechte mutig verteidigt. Benannter Papst schrib dem Kaiser, als ein freimütiger Britte, (3) „was soll ich von der „Treue gedenken, die du dem H. Petrus und mir ge„schworen hast, da du von denjenigen, die doch Gottes „sind, nemlich den Bischöffen, den Lehnseid forderst, „und

(1) Du Mont Corps Diplomat. ad ann. 1160. Tom. I. p. m. 85 et 86.

(2) Goldast. Constitut. Imp. T. III. pag. 317.

(3) Idem. Tom. I. p. 263. sezet den Brif in das Jar 1156. Du Mont. Corps Diplomat. T. I. p. m. 80. stellet ihn aber auf das Jar 1154.

„ und ihre heiligen Hände in die deinigen legest?„
Der Kaiser antwortete: „Warum solle ich von den=
„ jenigen, die Gott für die seinigen adoptirt hat, die
„ aber unsere Regalien besizen, keinen Lehnseid for=
„ dern? Da doch eurer und unserer Lerer, der nie et=
„ was von einem Könige empfangen, weil er selbst alle
„ Güter nach Willkür austeilet, für sich sowol, als
„ den H. Petrus, dem Kaiser den Schoß erleget, und
„ euch dadurch ein Beispiel gegeben, so, wie er, zu han=
„ deln: der euch gesagt hat, lernet von mir, der ich
„ sanftmütig bin, und demütig. Sie mögen uns also
„ unsere Regalien wiederum zustellen, oder, wenn sie
„ für zuträglicher halten, sie ferner zu genisen, so ge=
„ ben sie Gott, was Gottes ist, und dem Kaiser, was
„ des Kaisers ist. „

Der Partikularfride selbst, den Fridrich I. endlich mit Papst Alexander III. geschlossen, 1) enthält keinen einzigen Artikel, durch welchen der Kaiser seinen Gerechtsamen etwas vergeben. Es wird darin verschidenes wegen einzelner Bischöffe ausgemacht, deren einige die Partei des Papstes, andere die Partei des Kaisers gehalten, welches nicht anders als auf die damalige Zeiten angewant werden kann. Man kam überein die Streitigkeiten wegen des neuen Erzbischoffs zu Salzburg, den der Kaiser auf dem Reichs=

(1) Goldast constitut. Imp. T. III. p. 360.

Reichstage zu Regenspurg eingesezet hatte, in der Güte zu endigen. Weil aber der Papst, obgleich nach hergestellter Ruhe, mit demjenigen, den er bisher beschüzt hatte, aus keiner andern Ursache durchdringen konte, wie er selbst schreibt, (1) als weil der Kaiser ihn durchaus nicht haben wollte; so wurde unter dem Schuze und Ansehen des Kaisers, Konrad, gewesener Erzbischoff von Mainz, zu Salzburg wiederum angestellet. Woraus zu ersehen, daß sich Fridrich I. weder vor, noch nach geendigten Unruhen, etwas vergeben.

§. 23.

Wir haben bei Fridrichs I. viljäriger Regirung etwas weitläuftig seyn müssen. Sein Nachfolger und Son, der, wie wir vorher angefüret, bereits als römischer König in den Tririschen Walstreitigkeiten die kaiserlichen Vorrechte verfochten hatte, erhilt nach angetretener eigener Regirung im Jare 1192. auf das neue Gelegenheit, bei der lüttichischen zwispaltigen Wal seine Gerechtsame auszuüben. Im Jare 1191. wurden zu Lüttich der Propst Albert, und der Dechant Albert, zu gleicher Zeit erwelet. Der Propst, weil er kein Gelerter,

(1) Die Geschichte erzelet weitläuftig der Verfasser des Chron. Reicherb bei Ludewig script. rer. Germ. T. II. p. 316. seqq.

letter, muste dem Dechant weichen. Beide kamen zum Kaiser. Allein Heinrich VI. versagte beiden die bischöfliche Würde, unter dem Vorwande, daß es ihm gebüre, einen neuen Bischoff zu ernennen, weil die Wal einmal zwispaltig gewesen.

§. 24.

Unter Philips unruhiger Regirung ist endlich der Grund derjenigen Anarchie zu suchen, worin die Geistlichkeit verfallen. (1) Die doppelte Wal zu Mainz im Jare 1200. gibt uns hirvon unter andern ein lehrreiches Beispiel.

Leopold, aus dem Hause Schönfeld, Bischoff zu Worms, Philips Freund, war durch Mehrheit der Stimmen zum Erzbischoff von Mainz postulirt geworden. Seine Tugenden und erhabene Eigenschaften rechtfertigten die auf ihn gefallene Wal, nur hatte sie in den Augen des päpstlichen Hofes den Feler, durch König Philippen unterstüzt gewesen zu seyn, dessen ganzen Hause diser Hof eine unauslöschliche Feindschaft geschworen

(1) Conradus Urspergensis schreibt hirvon: vix remansit aliquis episcopatus, sive dignitas ecclesiastica, vel etiam parochialis ecclesia, quae non fieret litigiosa, et Romam deduceretur ipsa causa, non manu, vacua.

geschworen hatte. Es war also ganz etwas leichtes, unter den vielen Walherrn drei Köpfe auf andere Gedanken zu bringen, die sich zu Bingen versamleten, und Sigfriden, Propst zu Peter, aus dem Hause Epstein, zum Erzbischoff erwelten. Diser berif hirauf gegen Leopolds Postulation sogleich nach Rom, und die päpstliche Legaten versäumten inzwischen nicht, selbige one Verzug aufzuheben und zu zernichten. Der Papst genemigte das Betragen seiner Legaten. Er bekräftigte nicht allein die Aufhebung der Postulation des Bischofs Leopolds (1) sondern fügte auch die Ursache hinzu, daß es geschehen, weil Leopold die Berufung nach Rom nicht annemen wollen, so gar sezte er hinzu, daß es ihm als Papst zukomme, bei solch einer zwispaltigen Wal einen neuen Bischoff anzustellen. Würde er wol gewagt haben, sich so dreiste herauszulassen, wenn er nicht gewust hätte, Philippen einen Gegenkaiser an Otto IV. zu erweken? Sigfrid hing sich an lezteren, kam aber, aller päpstlichen Bestätigungen Bullen und Excommunicationen ungeachtet, nicht eher zu seinen Besiz, bis Philip durch einen Meuchelmord war aus der Welt geschaft geworden. Leopold muste hirauf im Exil leben. Fridrich II. gab ihm endlich sein Bistum Worms wieder, welches er auch nachher mit vilem Rume regiret.

Wie

(1) Die päpstliche Bulle ist in Gratians Sammlung c. 33. X. de elect. et elect. potest. zu finden.

Wie gesezwidrig ist aber nicht das päpstliche Betragen in gegenwärtigen Vorfalle! Leopolds Wal war vollkommen nach Vorschrift des Calixtinischen Concordats, frei, durch Mehrheit der Stimmen, ganz kanonisch, one Simonie, und in Gegenwart des Kaisers, geschehen. Was ging ihrer Gültigkeit noch ab? Handelte also der Papst nicht offenbar gegen die kanonischen Geseze, da er sie verdammte? Jedermann wird erkennen müssen, daß das päpstliche Betragen, durch solch eine unerhörte und ungerechte Entscheidung, eben so tumultuarisch wird, als durch die angemaste ungewönliche und unbefugte Gerichtsbarkeit; daß folglich eine Handlung die an sich unförmlich, unregelmäßig, in einem Zeitpunkte der Zerrüttnng gegen den klaren Buchstaben feierlicher Verträge, vorgenommen ist, unmöglich zum Grunde eines ordentlich verjärten Besizes geleget werden könne, vornemlich da Philip, der rechtmäßige Regent, dargegen, als einen Eingriff in die kaiserlichen Rechte, protestirte und erklärte, nimanden als ihm gebüre in diser Sache Richter zu seyn. Es beweiset vilmehr dise Protestation noch gegen den Papst, weil Philip hinzufügte, das Versprechen seiner Vorfaren, sich in die Walen nicht mischen zu wollen, sey vermöge des Vertrages nur allein zu verstehen, in sofern dise Walen einstimmig und einträchtig ausfallen würden: tantummodo illa sit concors et unanimis.

§. 25.

§. 25.

So parteiisch sich nun Otto IV. für den Papst gegen den Erzbischof Leopold aufgefüret hatte, weil sein Nuzen erforderte, seinem Gegenkaiser den vornemsten Stul des Reichs zu entreissen; so eifrig wurde er nachhero selbst in Verteidigung seiner Vorrechte. Er muste aber gar bald die Würkungen des Vatikanischen Blizes, und noch mehr das Uebergewicht eines mächtigen Gegenkaisers empfinden.

Ein neuerer Publiciste, (1) dessen Werke sich in aller Häuden befinden, versichert, Otto IV. habe dem kaiserlichen Entscheidungsrechte über die Walstreitigkeiten feierlichst entsaget, und füret zu dem Eude die Urkunde an, worin er dem Papste alle von den vorigen Kaisern zugestandene Freiheiten ernäuret. Ob aber dise Urkunde (2) echt sey, daran zweifelt Pfeffinger (3) mit viler Warscheinlichkeit. Allein wenn wir auch gleich den Inhalt derselben annemen, wie wird man jemals eine völlige Entsagung auf das kaiserliche Entschei-

(1) Bartel Opusc. T. III. p. 142.

(2) Schatenii annal. Paderborn, lib. 10. ad ann. 1210. Lünig. spicil. eccles. cont. 1, pag. 164.

(3) Pfeffing. Vitriar. illustr. T. I. pag. 599.

scheidungsrecht daraus erzwingen können? (1) Der Kaiser gelobet darin nichts anders an, als was das Kalixtinische Konkordat bereits mit sich brachte, nemlich, daß die Walen frei und kanonisch geschehen sollten. Man gebe sich die Mühe die Worte selbst nachzulesen, und villeicht wird man eher aus selbigen schlissen, daß die Walsachen für etwas ganz weltliches angegeben werden, weil man sie den geistlichen Angelegenheiten entgegen gesezet, als daß sich der Kaiser die gänzliche Erkäntnis darüber entzogen. Und wie kann endlich solch ein bündiger Vertrag, als derjenige, den Heinrich V. mit Zuzihung des ganzen Reiches aufgerichtet, und der auf so vilen Reichstägen ist bestätigt geworden, durch einen blossen Freiheitsbrif wiederum über

(1) Die Worte sind folgende: Illum igitur abolere volentes abusum, quem interdum quidam praedecessorum nostrorum exercuisse dicuntur in electionibus praelatorum, concedimus et sancimus, ut electiones praelatorum liberè et canonicè fiant, quatenus ille praeficiatur ecclesiae viduatae, quem totum capitulum, vel maior et sanior pars ipsius, duxerit eligendum, dummodo nihil ei obstet de canonicis institutis. Appellationes autem in negotiis et causis ecclesiasticis ad apostolicam sedem libere fiant, eorumque prosecutionem sive processum nullus impedire praesumat. - - - Omnia vero spiritualia vobis et aliis ecclesiarum praelatis relinquimus libere disponenda, ut quae sunt Caesaris Caesari, et quae sunt Dei, Deo recta distributione reddantur.

über den Haufen geworfen werden? Wir müssen bei disem lezteren Punkte die Lersäze wiederholen, welche wir im ersteren Abschnitte zum Grunde der gegenwärtigen Abhandlung gelegt haben.

§. 26.

Gleichen Inhalts ist Fridrichs II. berümte güldene Bulle vom Jare 1213. 1) welche er sechs Jare darauf noch einmal bestätigt. Der Kaiser verspricht, die freien Walen nirgends hemmen zu wollen, und entsaget der un-

1) Goldast. Constit. Imp. T. I. pag. 290. „illum igitur volentes abolere abusum, quem quidam prædecessorum nostrorum exercuisse dignoscuntur, decretum in electionibus prælatorum, concedimus & sancimus, ut electiones liberè & canonice fiant, *quatenus ille præficiatur ecclesiæ viduatæ*, quem totum capitulum, vel maior & sanior pars ipsius duxerit eligendum, *dummodo nihil desit ei de canonicis institutis* &c.

Im Jare 1219. hat Fridrich II, dise Bulle dem Papste Honorius III. auf das neue bestätigt. Sihe Lünig spicil. eccles. continuat. I. S. 168. eben daselbst ist auch die Urkunde zu lesen, wodurch die Reichsstände im Jare 1220. dise Zusage des Kaisers bekräftigt.

Aus dem Inhalte diser angezogenen Bullen ist inzwischen zu schlisen, daß es damals angefangen, ganz allgemein zu werden, daß die Domkapitel die Walen ausschlislich an sich gezogen.

unmittelbaren Anstellung geistlicher Reichsfürsten. Denn diser ist der eigentliche Sinn derer Worte: decretum in electionibus prælatorum, welche, wie es scheinet, verschidene auf die Gedanken gebracht haben, als sey hir von einem Dekret in zwistigen Walsachen die Rede. Wir finden davon nicht die mindeste Spur in der Urkunde selbst, da es also nicht deutlich ausgedrükt ist, so verbleibet es bei dem alten Vertrage. Ja, es scheinet vilmehr, daß Kaiser Fridrich II. sich sein Recht ausdrüklich vorbehalten, weil er die Bedingung beifüget, er wolle die freie Wal **nur in so weit** zustehen, als sie kanonisch geschehen würde. Wie ist es auch jemals von Fridrichs II. Gedenkungsahrt zu vermuten, daß er sich aus seiner Krone solch ein edles Kleinod gutwillig rauben lassen? So jung, so flüchtig, ja selbst, so verschwenderisch er noch im Jare 1213 gegen die Geistlichkeit war, so wenig kam es doch mit seinem grossen und feurigen Geiste überein, ein Vorrecht zu verschleudern, über dessen Beibehaltung er Ursache hatte desto eifersüchtiger zu seyn, je grösser der Nuzen war, den er sich bei seinen Umständen davon zu versprechen hatte. Da er auch nachhero glaubte über den Dechant von Behaimb zu Passau, (1) welcher die Partei des Papstes ergriffen, den strengsten Gerichtszwang ausüben zu dörfen, warum sollte er sich hirvon in einer weltlichen Angelegenheit haben abhal-

(1) Goldast a. O. p. 296.

abhalten lassen? Wenn Gregorius IX. sein unversönlicher Feind, der alles herfür suchte, ihm zu schaden, geglaubt hätte, mit einigem Grunde auf dise kaiserliche Zusage sich berufen zu können, würde er wol unterlassen haben, den Inhalt derselben gegen ihn anzuzihen, da er in seinen Beschwerden (1) unter andern auch anfürte, daß der Kaiser bei erledigten Bischofsstule die Weihe zu verhindern suche? Und würde der Kaiser, one sich lächerlich zu machen, wol solch eine Antwort hirauf haben erteilen können, als er in der Tat gegeben, daß er

(1) Id T. II. pag. 79. *Prepositio ecclesiæ:* item quod non permittit, cathedrales & alias vacantes ecclesias ordinari, & hac occasione periclitatur libertas ecclesiæ, perit fides quia non est, qui proponat, verbum dei, nec qui regit animas deficiente pastore. *Responsio imperialis:* cathedrales & alias vacantes ecclesias dominus imperator libenter vult & desiderat ordinari, salvis privilegiis & dignitatibus, quæ prædecessores sui reges usque ad sua tempora habuerunt, & quibus ipse modestius, quam prædecessores sui hactenus usi sunt, nec contra ordinationem ecclesiarum unquam fuit.

Pfeffinger in Vitr. illustr. T. I. pag. 67. will aus disen Worten einen förmlichen Widerruf der obgedachten güldenen Bulle von 1213. erzwingen. Es scheint aber, daß er dem Texte Gewalt tue: man könte allenfals zufriden seyn, daß dise Bulle Heinrichs V. Concordat aufgehoben, wenn der Papst sich weiter nichts anzumaßen suchte, als was ihm hirin zugestanden wird.

er nemlich der Weihe im mindesten nicht hinderlich zu fallen gedacht habe, jedoch den Freiheiten und Vorrechten unbeschadet, die seine Vorfaren bis auf seine Zeiten beibehalten? Würde der Kaiser endlich gewagt haben, dem Papste Honorius III. dem Nachfolger desjenigen, dem er die angezogene güldene Bulle ausgefertigt gehabt, so mutig und standhaft zu antworten, als Lehmann (1) von ihm erzelet? und sich auf den unverrükt erhaltenen Besiz derer alten kaiserlichen Vorrechte über die geistlichen Pfründen so dreiste berufen dörfen? Aus disen Umständen so wol, als aus dem Inhalte derer Urkunden selbst, scheinet es uns also im mindesten nicht erweislich, daß Otto IV. und Fridrich II. dem Concordate Heinrichs V. entsaget. Man mus den Sinn derer Urkunden entsezlich zerren und zerfezen, ehe man nur den mindesten Schatten einiger Warscheinlichkeit daraus erzwinget.

§. 27.

Nach Fridrichs II. unglüklicher Ermordung begonnen in Deutschland die unseligsten und betrübtesten Zeiten. Es würde eben so verkert seyn, aus selbigen einen rechtmäßigen Besiz herzuleiten, als das Völkerrecht im Krige aus dem Betragen der Kosaken. Da jedermann tat, was ihm gut dünkte, so ist nicht zu verwundern, daß der römische Hof, als der einzige in der damaligen Welt, der bei der allgemeinen Barbarei noch

(1) Lehmann. Chron. Spirenf. V. 79.

feine und geschikte Leute in seinen Dinsten hatte, die aberglaubische und unwissende Wildheit derer Laien zu seinem Vortheil anzuwenden, und sein Ansehen mächtig zu erweitern gewust habe. Dise sklavische Ehrfurcht für den römischen Hof halfen die Doktores durch ihre Leren nach allen Kräften bestärken. Die Päpste hatten schon längst die Fürsorge gebraucht, auf Universitäten einen Eid einzufüren, wodurch sie sich alle diejenigen verbanden, die sich auf Wissenschaften geleget, und den Lon ihres Fleisses durch den Doktorhut erhalten wollten. Die übrigen beschäftigte nichts, als der Krig und ritterlichen Uebungen: sie verabscheuten und zerbrachen herzhaft alle körperliche Ketten, ihre Einsichten aber bliben durch die Gelerten gefesselt.

Die Kreuzzüge, so eine fromme Rauffsucht noch beständig nach dem gelobten Lande vornam, trugen ebenfals nicht wenig zu der Erhöhung des päpstlichen Hofes bei. Der Kern und die beste Blüte einer tapfern Jugend wurde Europen entrissen. Denn nichts schmeichelte mehr die damaligen Vorurtheile, als dise heiligen Krige. Durch Rauffen und Balgen den Himmel zu verdinen, befridigte auf einmal die vornemsten Leidenschaften der Menschen. Nimand blib zurük, als schwache, arme und unvermögende. Die Sucht der Kreuzzüge war damals so allgemein, als wir in neueren Zeiten den Aktienhandel gesehen haben. Jedermann be-

warb sich um Aktien in dem gelobten Lande. Denn wie wolfeil waren sie nicht? sie kosteten ja nur Blut und ein wenig Wunden.

Dise Kreuzzüge brachten in der Hierarchie aller Länder unzälbare Veränderungen herfür. Die Kirchengüter wurden durch die grossen Vermächtnisse und neue Stiftungen unendlich vermeret. Wem ist es aber leichter, als dem reichen, ein Uebergewicht zu erhalten? Die Abwesenheit der Regenten, und der Vornemsten des Reichs, die jene begleiteten, gab denen Päpsten täglich Gelegenheit, neue Namen zu neuen Vorrechten auszusinnen und einzufüren. Die frommen Fechter waren bei ihrer Wiederkunft aus Asien durch das fremde Klima so ausgemergelt, und ihre Körper so übel zugerichtet, daß sie sich mit sich selbst zu sehr beschäftigen musten, als daß sie an den Papst hätten denken sollen. Daher war es dem Papste ein leichtes, sein Lehrgebäude von Provisionen, ummittelbaren Anstellungen, u. s. w. in disen Zeiten des Gräuels und der Verwüstung durchzusezen, worüber nachhero die deutsche Nation in das besondere vilfältige Beschwerden gefüret hat.

Die Wal des Kaisers Rudolph konte allem disem Unheil ummöglich allein abhelffen. Die Begriffe waren noch nicht erheitert genug dazu. Man fülte das Joch des römischen Hofes: man seufzete und ertrug es, weil man befürchtete, bei der geringsten Widerspenstigkeit

den Himmel zu verliren. Die Tirannei der Geistlichen ging so weit, daß wenn die Laien sich weigerten, in ihre Anforderungen zu willigen, sie die Heiligtümer der Kirche auf eine Heide trugen, mit Dornen und Disteln umgaben, und mit den abscheulichsten Flüchen sich verschwuren, alles zu verlassen. Der Schauer, der Schrecken, den sie hiedurch bei den Laien erwekten, machte, daß sie alles erhilten, was sie nur begerten. Die Kirchenversamlung zu Lion unter Papst Gregorius X. muste alles ihr Ansehen anwenden, disem Unheile abzuhelffen. Bei solchen eingerissenen Gräueln schin es also nimanden ausserordentlich, daß dise nemliche Kirchenversamlung Rudolphen vor sich forderte, und durch den Papst als vermeintlichen Richter das Recht desselben zu dem Kaisertrone untersuchen lis, der ihn endlich für einen Kaiser zu halten befal, Alphonsen von Kastilien, und Ottokarn aus Bömen mit ihrem Widerspruche aber abwis.

Rudolph hatte seinen Kanzler Otto als Bevollmächtigten zu diser Kirchenversamlung abgeschikt, der im Namen seines Herrn versprechen muste, alle Freiheiten, welche Rudolphs Vorfaren dem päpstlichen Hofe erteilt gehabt, und unter andern auch die angeführte güldene Bulle vom Jare 1213. zu bestätigen. (1) Rudolph

befräf=

(1) Kaiser Rudolph I. bedinte sich der nemlichen Worte, die Fridrich II. gebraucht hatte, wie solches aus der Urkunde erhellet, welche uns Lunig spicil. eccles. Continuat. I. S. 172. aufbewaret hat.

bekräftigte das Versprechen des Kanzlers Otto bei seiner nachherigen römischen Krönung zu Lausanne im Jare 1275. lis auch im Jare 1274. von Nürnberg aus eine Verordnung ergehen, worinn er der Klerisei alle Vorzüge, Rechte und Freiheiten ernäuerte, so ihr seine Vorfaren und namentlich Fridrich II. gegeben.

So feierlich nun Rudolphs Zusage immer mag gehalten werden, so wenig Aufmerksamkeit verdinet sie bei Entscheidung der Frage, welche den Vorwurf gegenwärtiger Blätter ausmachet. Denn gesezt, er habe von den Gerechtsamen des Reichs, durch ein einseitiges Versprechen, etwas veräussern können, so erhellet bereits aus dem vorhergehenden, daß sich Fridrich II. seiner Gerichtsbarkeit bei streitigen Walen ganz und gar nicht begeben, und Rudolph weiter nichts versprochen hat, als was seine Vorfahren dem päpstlichen Stule ebenfals zugestanden gehabt.

In disen Zeiten ist inzwischen der Gebrauch abgekommen, daß die Kaiser ihren Exarchen, Apokrisarius, oder geistlichen Richter in Rom gehalten, der sonst eine ordentliche Gerichtsstube darin gehabt: welche Bedinung Ludewig der Baierfürst vergeblich gesuchet hat, unter dem Namen eines Pfalzgrafen, wieder in Aufname zu bringen.

Rudolph empfand gar bald das Schiksal der damaligen Kaiser. Da er seiner Zusage entgegen keinen

Kreuzzug vornam, und, was noch ärger als dises, da er sich von einigen Ländern und Städten huldigen lis, über welche sich der Papst die Oberherrschaft anmaste; so tat ihn Gregorius X. in den Bann. Nikolaus III. befreiete ihn wieder davon, sobald Rudolph nur die Abtretung der streitigen Pläze auf das neue versprach. Um sich von der Barbarei und dem Aberglauben der damaligen Begriffe zu überzeugen, so neme man sich nur einmal die Geduld, die Urkunde nachzulesen, in welcher die deutschen Reichsstände diese Schenkung des Kaisers bestätiget (1).

Ist es also wol bei solchen Vorurteilen zu verwundern, daß sich Kaiser Rudolph in disen Zeitläuften nicht widersezet, als der Streit über die zwispaltige Wal zu Mainz, nach Absterben des Erzbischoffs Werners, vor den päpstlichen Stul gebracht wurde, vornemlich da Papst Honorius IV. die Politik gebrauchte, vor Heinrichen, des Kaisers Leibarzt, zu sprechen? Kann uns dise Zugebung des Kaisers wol befremden, wenn man bedenkt, daß er bereits unter dem vorigen Papste Martin IV. durch Beistand des päpstlichen Stules gesucht hatte, eine allgemeine Steuer in Deutschland einzufüren? Höchstens beweisen dises, und mehrere dergleichen Beispile, daß man zuweilen aus politischen Ursachen nachgegeben, nicht aber, daß man nachgeben müssen.

§. 28.

(1) Goldast. Constitut. Imp. T. I. pag. 313.

§. 28.

Die folgende Zeiten bezeichnet beständig der nemliche Aberglauben, und die nemliche Finsternis. Wir finden darin eine Menge Beispile, welche bald für, bald gegen den päpstlichen Stul angefüret werden können. Der ehrsüchtigste trib seine Forderungen so weit er nur immer konte, und lis sie wieder fallen, so bald er genugsamen Widerstand fand. Selten endigte ein Vergleich dergleichen Zwistigkeiten, da sie weniger krigerisch, als durch Arglist und Intriguen gefüret wurden. Höchstens nam der Kaiser einen Römerzug für, und denn gab der Papst nach. Diser konte auf die Blindheit der damaligen Zeiten so feste rechnen, daß er sich öffentlich das Richteramt über die Ein- und Absezung der Könige und Kaiser anmaste. Bei Rudolph I. haben wir ein Beispil davon gesehen. Ludewig den Baierfürsten tat er gleichfals aus keiner andern Ursache in den Bann, als weil es ihm nicht belibte, seine Wal zu genemigen, (1) und Kaiser Albrecht I. lis sich das seltsame Privilegium geben, daß kein anderer befugt seyn solle, ihn zu exkommuniciren, als nur der Papst allein.

Also wagte es auch der Papst im Jare 1319. da Ludewigen der Bann noch drükte, dem Erzstifte Mainz um-

(1) Das überaus scharfe Schreiben derer geist- und weltlichen Kurfürsten hirüber, ist nachzusehen in Leibniz Cod. iur. gent. diplomat. T. I. p. 149.

unmittelbar einen Erzbischoff zu geben. Die Wal war in Mainz auf den tapfern Erzbischoff von Trir Balduin aus dem Hause Luxemburg gefallen. Diser befand sich bei dem Kaiser im Lager vor Strasburg, als ihm die Nachricht seiner Wal, und der päpstlichen Anstellung eines andern, mit Namen Mattias, zukam. Er schlug aber das Erzstift Mainz aus, und beredete die Walherrn, statt seiner den päpstlichen Mattias zu wälen, der darauf, nicht durch die päpstliche Verordnung, sondern durch die neue Wal, zu dem erzbischöflichen Size gelangte. Nach Absterben dises Mattias wurde Balduin im Jare 1328. zum zweiten male in Mainz postuliret, er nam aber nur die Verwaltung an, der er auch rümlich vorgestanden. Der Papst lis sich abermal gelüsten, einen Erzbischoff, namens Heinrich aus dem Hause Virneburg, zu ernennen. Man erkante ihn aber in Mainz durchaus nicht. Nach vilem Streiten mit dem Hofe in Avignon, bequemte sich Balduin die Verwaltung nider zu legen. Der Papst hatte seine Legaten nach Boppart geschikt, wo dise Niderlegung geschehen sollte, um aus Balduins Händen die Verwaltung des Erzstifts zu übernemen. Eine Anforderung, welche sich nie mit der Freiheit der Deutschen vergleichen lis! Balduin übergab aber die Verwaltung dem Mainzischen Kapittel, welches darauf unter dem Schuze des Kaisers Ludewigs obgedachten Heinrich zu seinem Oberhaupte erwälte. Der Papst wurde hirüber so aufgebracht,

bracht, daß er Heinrichen in den Kirchenbann tat, der dadurch nur desto enger mit Kaiser Ludewig verknüft wurde. Sein Gegner, der neue Erzbischoff Gerlach hing sich an Kaiser Karl IV. allein diser mächtigen Unterstüzung ungeachtet, fand er an Heinrichen, bis an dessen Tod, einen mutigen Widersacher.

Karl IV. handelte seinem Eigennuze ganz gemäs, daß er Gerlachens Partei ergriff. Denn hätte Heinrich sein Vorhaben durchgesezt, so würde Karl IV. Gefar gelauffen haben, sein Kaisertum zu verliren. Dergleichen Nebenabsichten haben öfters die Kaiser bewogen, denen Päpsten nachzugeben. Sie fanden auf einen Augenblik ihren Vorteil, one auf die Folgen zu denken. Die Päpste waren ebenfals verschmizt genug, die Sachen jederzeit so fein einzufädeln, daß entweder der einen, oder der andern Partei durch dergleichen Neuerung einiger Vorteil zufloß: folglich fanden sie immer an einem Orte Beistand.

Gleichen Misbrauch triben auch öfters die Kaiser in disen verwirrten Zeiten, worin alles unter einander ging. Die freie Wal gebürte einmal allen Hochstiftern. Dem ungeachtet finden wir, daß Kaiser Karl IV. Albrechten von Sternberg einseitig zu einem Erzbischoff von Magdeburg angestellet, und daß der Papst die nötigen Bullen erteilet. Er war vor seiner Krönung mit dem Papste heimlich übereingekommen, daß diser keinen andern,

als den der Kaiser vorschlagen würde, mit einem Bistume versehen solle. Zu Magdeburg ist es dem Kaiser gelungen, allein zu Kölln kam ihm nach Absterben Wallrams von Jülich im Jare 1349. Papst Klemens VI. zuvor, da er dis Erzstift an Wilhelm von Gennep übertrug, von dem er grosse Summen gezogen hatte, ob der Kaiser gleich seinen Kanzler, den Dechant von Ollmüz, dazu bestimmet hatte. Mit Macht etwas durchgesezt zu haben, bewäret noch kein Recht. Karl IV. las auf dem berümten Reichstage zu Mez, als Diakonus, das Evangelium ab, allein zu Magdeburg handelten er und der Papst nicht als treue Geistliche. Dises, und merere dergleichen Beispile leren uns also, daß wir nicht so sehr auf unternommene Tathandlungen, als auf gültige und bündige Verträge sehen müssen.

Eben so wenig verdinet es in gegenwärtiger Abhandlung einige Aufmerksamkeit, daß im Jare 1371. die Magdeburgischen und Hallischen Bürger ihrem neuen Erzbischoffe die Huldigung versaget, weil er sein Pallium noch nicht bekommen, ob er gleich vom Papste bereits bestätigt gewesen. Wir wissen alle, daß die Weltlichkeit nicht von Erteilung des Palliums abhengt. Und da überdem die Fürsten und Herren disen Erzbischoff sogleich erkanten, weil er mit **Einwilligung des Kaisers erwelet sey**, so kann eine tumultuarische Bürgerschaft kein Recht, aber wol ihren Hang zu Neuerungen beweisen.

Mit gleichem Unfuge würde hir auch die Wal des Erzbischoffs Johann II. zu Mainz im Jare 1395. unter dem sorglosen Kaiser Wenzel angefüret werden. Gottfrid, Graf von Leiningen, war einmal durch eine grosse Ueberlegenheit von Stimmen in Mainz erwälet geworden. Johann II. aus dem Hause Nassau, den uns die Geschichte als den listigsten, verschmiztesten und feinsten Kopf schildert, ergriff gegen den Grafen von Leiningen, dem Tugend und gute Sitten das Wort redeten, diejenigen Mittel, welche in Rom am kräftigsten würkten. Es kostete ihm ganz ungehäure Summen Geldes vom Papste Bonifaz IV. die Bestätigung gegen Gottfriden zu erhalten. Wenn die römischen Schriftsteller dergleichen Beispile, als Beweise eines verjärten Vorrechts, anfüren, so würde hiraus vilmehr folgen, daß man noch heutiges Tages in Rom befugt sey, sich seines Ansehens zu misbrauchen, und eine rechtmäßige kanonische Wal vor Geld über den Haufen zu werffen.

Ehe wir zu den Zeiten des Kostanzischen und Baselschen Konciliums eilen, wollen wir noch vorhero eine Verordnung von dem tapfern Kaiser Ludewig dem Baierfürsten anfüren, welche allerdings verdinet, angemerkt zu werden. (1) Er befilet dem Deutschmeister, wegen des Besizes seiner Güter vor keinem Gerichte, es sey geistlich oder weltlich, als allein vor dem Kaiser zu erscheinen, denn

(1) Goldast. Constit. Imp. T. II. p. 86.

denn die Güter, sagt er, habt ihr von uns, und kann nimand darüber erkennen, als wir. Dises mus von allen geistlichen Gütern gelten. Da nun der Besiz solcher Güter nur allein durch die Wal erhalten wird, der Streit über den Besiz aber bei keinem andern Gerichte soll angehengt werden, als allein bei dem Kaiser: so können wir dise Verordnung denen damaligen päpstlichen Bullen allerdings entgegen sezen, um zu beweisen, daß sie nicht one Widerspruch gebliben.

Desgleichen entschid diser heldenmütige Kaiser die zwispaltige Wal zu Würzburg zwischen seinen Kanzler, Hermann von Lichtenberg, und Otto von Wolfskel im Jare 1333. für ersteren, der eilf Stimmen mehr als lezterer gehabt hatte, behauptete auch seine Bestätigung, ob der Papst gleich wider alle Rechte den Gegner Otto bestätigte. Disem Beispiel ist Kaiser Rupert I. gefolget, der in den Walstreitigkeiten zu Würzburg, zwischen Johann I. von Eglofstein, und Eberhard Grafen von Wertheim im Jare 1403. für ersteren ein Urteil sprach.

§. 29.

Die Eingriffe des päpstlichen Hofes in die Freiheiten der Kirche, waren damals auf das höchste getriben. Unter tausend Namen, Titel und Vorwänden vergab er in jedem Stifte die besten Pfründen, daß beinahe nir-

gends eine Wal mehr Plaz haben konte. Die ganze Christenheit war schwürig über den Despotismus, welchen die Bullen ad regimen und execrabilis eingefüret. Kaiser Sigismund schrib ein Koncilium nach Kostanz aus, und die deutsche Nation versäumete nicht, ihre Beschwerden, oder sogenante Avisamente, vorzubringen. (1)

Wir müssen wegen des Inhalts diser Avisamenten vorhero festsezen, daß selbiger nicht gegen die Nation selbst angefüret werden könne, wenn er ihr allenfals in dem einem oder andern Punkte zuwider seyn sollte. Denn gesezt, eine Nation hätte weniger begeret, als sie befugt gewesen wäre zu fordern, so hat dadurch der dritte noch kein Recht erhalten, ihr solches nachhero ganz abzuschlagen, so lange kein Traktat dergleichen Avisamente bestätigt.

Besagte Avisamente der Deutschen betraffen auch nicht die deutsche Nation allein, sondern die ganze Christenheit. Es zeiget solches der Anfang, darin es heist, die Punkte wären aufgesezt, den Misbrauch der Extravagante ad regimen einzuschränken, welche Bulle der Papst nicht für Deutschland allein, sondern für die ganze Christenheit gegeben hatte. Es erhellet solches ferner daraus, daß die Deutschen dise Avisamente der ganzen versammleten christlichen Kirche übergeben, da sie sich sonst hätten begnügen können, sie dem Kaiser allein vorzutragen.

Was

(1) Goldast. Constit. Imp. T. I. pag. 391.

Was hir von den ersten Avisamenten gesagt wird, mus auch auf alle folgende angewant werden. Sie reden so wol von der Verbesserung der ganzen Kirche, als der deutschen Hierarchie in das besondere. Wenn also etwas darin vorkommen sollte, welches den Freiheiten der deutschen Nation nachteilig schine, so würden wir unrecht haben, den Verfasser diser Avisamente sogleich zu beschuldigen, daß er die Verfassung und das Statsrecht seines Landes nicht verstanden, sondern wir werden vilmehr glauben müssen, daß er eine allgemeine Regel für die ganze christliche Kirche habe festsezen wollen, die aber nicht hindert, daß sie in Deutschland eine Abänderung leide.

Durch dise Säze, die aus der Natur der Sache hergenommen sind, scheinet es mir erwisen zu seyn, daß folgender Artikel besagter Avisamenten nicht gegen die Deutschen angezogen werden dörffe. (1) „Man soll die freie

(1) Item statuatur & ordinetur, quod in omnibus beneficiis electivis, sive sint patriarchales etc. aut alia electiva beneficia inferiora, serventur iura de electione & postulatione in corpore iuris contenta, cum omnibus eorum capitulis, & prout posita ab antiquo per sanctos patres practicata sunt: quæ etiam beneficia electiva sub quacunque expectativa gratia cadere non debeant: sic tamen, quod illæ electiones, quoties occurrerunt faciendæ, postquam factæ sunt, per immediatos superiores secundum formam iuris

„ freie Wal in keinem Stüke einschränken, die ummit„ telbare Obern sollen untersuchen, ob die Wal auch ka„ nonisch gewesen, und selbige nachhero bestätigen: der „ Papst soll auf keine Weise ein Recht haben, solches „ zu hindern, oder etwas widriges dargegen vorzunemen, „ ausser bei denen, die ihm ummittelbar unter„ worffen, bei welchen ihm ein Verbot zustehet, „ oder auch wenn etwas gegen die Form Rech„ tens vorgenommen geworden. Denn, gleichwie „ er selbst an die Geseze gebunden ist, so soll er „ dises abändern oder verbessern können, und „ die Macht haben, die Uebertreter zu züchtigen.

Denn durch diejenigen Bistümer, welche dem päpstlichen Stule ummittelbar unterworffen sind, werden und können keine andere verstanden werden, als die Bistümer des Kirchenstates, wie wir solches bereits in der Note zu Heinrichs V. Koncordate gezeigt haben,

iuris examinentur, & canonice factæ confirmentur, & quod nullo modo liceat summo pontifici quicquam in contrarium attentare, præterquam in electis sibi immediate subjectis, de quibus habebit prohibere; vel nisi contingat in præmissis quicquam contra formam iuris factum, aut ipse quomodo libet attentatum, quo sicut ad id tenetur, ita sibi liceat taliter acta vel attentata retractando sive in melius ordinando reformare, cum potestatate corrigendi vel puniendi transgressores.

haben, und unten bei dem Baseler Koncilium noch weiter vorkommen wird.

§. 30.

Der statskluge Papst Martin V. verstand seinen Vorteil zu gut, als daß er eine allgemeine Reformation der Kirche hätte sollen zu Stande kommen lassen. Er ging also mit jeder Nation einen besondern Traktat ein. Das Koncordat mit den Deutschen ward im Jare 1418. auf fünf Jare errichtet. (1) Der Inhalt dises Koncordats beweiset, daß selbiges nachhero zum Grunde der Aschaffenburger Koncordaten ist geleget worden. Ob nun gleich die Dauer desselben auf eine Frist von fünf Jaren eingeschränket ist, so dinet diser Vertrag dennoch nicht blos zu einer einfachen Erläuterung der Aschaffenburger Traktaten, sondern mus vilmehr noch immer gültig verbleiben, in so weit er nicht ist abgeändert geworden, weil zu Aschaffenburg alle diejenigen Verträge auf das neue ausdrüklich bestätigt sind, welche die deutsche Nation mit dem päpstlichen Stule vorhero aufgerichtet hat.

Da

(1) Du Mont Corps diplomat. Tom. II. pag. 110. woselbst auch aus Leibnizens Cod. diplomat. eine andere Ausgabe dieses Koncordats beigebracht wird, die aber wenig von einander unterschiden sind.

Da nun in disem Koncordate ausgemachet ist (1) daß alle Sachen, die von Rechts- oder Gewonheitswegen für kein geistlich Gerichte gehören, zu Rom nicht angenommen werden sollen, in dem vorhergehenden aber erwisen ist, daß die Walstreitigkeiten weder von rechts- noch gewonheitswegen für ein geistliches Gerichte gebracht sind; so kann dises fünfjärige zu Aschaffenburg aber verlängerte Koncordat vilmehr für eine Bestätigung, als Aufhebung der Kaiserlichen Gerichtsbarkeit bei zwistigen Walen angesehen werden.

§. 31.

Nach dem Konstanzer Koncilium, kam im Jare 1431. die Baseler Kirchenversamlung zu Stande, welche Gelegenheit gab, mit dem römischen Hofe einen neuen Vertrag aufzurichten. Landskron, Kaisers Sigismunds Rat, sezte damals die berümten Baselschen Avisamenten auf. Wir wiederholen, in Betracht ihrer, die Lehrsäze des §. 29. wo wir von den Konstanzer Avisamenten

(1) Caussæ, quæ ad forum ecclesiasticum de jure vel consuetudine non pertinent, per curiam romanam non recipientur, de illis cognoscendo in ipsa vel extra committendo: nisi de consensu partium. Der §. *in ecclesiis cathedralibus* &c. gehöret eigentlich nicht zu gegenwärtiger Materie, weil darin nur allein von Vergebung derer Pfründen die Rede ist, keines weges aber von dem Gerichtszwange. Wir haben also unnötig erachtet, davon zu reden.

ten gehandelt haben, und halten uns bei dem Inhalte derselben weiter nicht auf.

Es eräugnete sich auf diser Versammlung ein Fall, der die Kaiserliche Gunst und Nachsicht für das Ansehen derselben besonders bezeichnet. Sigismund hegte für die Koncilien, die er selbst ausgeschriben, worauf er sich als einen Herrn der ganzen Christenheit betrachtete, und wovon er sich einbildete, daß ihr Glanz auf ihn selbst zurükstrale, beinahe eine entusiastische Zärtlichkeit. Und ob er gleich sehr ungehalten war, daß sich so gar weltliche Reichsstände einfallen lassen, über blos weltliche Rechtshändel nach Kostanz und Basel zu berufen, denn solch ein Vorfall fil zu sehr in die Augen; so lis er doch in andern Dingen den Koncilien unstreitig zu vile Freiheit. Otto von Zigenhain, Erzbischoff von Trir, war im Jare 1430. gestorben. Ein Teil der Domherrn ging auf Jakob von Syrk, und ein anderer auf Ulrich von Manderscheid. Bei diser Spaltung schenkte der Papst das Erzstift Rabanen, Bischofen zu Speier, der, wegen seines starken Anhanges im Reiche, vom Kaiser Sigismund auch die Belenung erhilt. Durch solch ein Betragen äußerst erbittert ging das ganze Kapitel einmütig zu Ulrichen von Manderscheid über, der sein Recht mit Feuer und Schwert verfochte. Der unglükliche Zustand des Erzstifts bewegte Philippen, Herzog von Burgund, denen Vätern des Baselschen Konciliums

zu

zu schreiben, sich Ulrichs von Manderscheid anzunemen. Denn, sagte er, es ist so unchristlich und ärgerlich, als niderträchtig, wenn die Domherrn sich genötigt sehen solten, den Eid zu brechen, welchen sie Ulrichen geschworen. Dem ungeachtet gab das Koncilium im Jare 1335. ein ordentliches Urteil, wodurch Raban von Speier bestätigt wurde, ja, die Väter wagten es so gar, an den Kaiser die nötige Requisitorialen, zu Vollstrekung des Urteils, ergehen zu lassen. Hirdurch ward aber die Ruhe noch nicht wieder hergestellet, sondern Raban muste seinen Ansprüchen entsagen, wozu er sich auch vor eine starke Geldsumme bequemte, und Jakob von Syrk, der gleich anfangs zugleich mit Ulrichen von Manderscheid war erwälet geworden, sigte im Jare 1339. nach dem Abstande Rabans durch seine Arglist und Ränke.

Die Baseler Kirchenversamlung überwarf sich gar bald mit dem folgenden Papste Eugen IV. und alle Mühe des Kaisers Sigismunds, sie mit einander zu vergleichen, blib vergebens. Bald hob der Papst das Koncilium auf, und bald erteilte er neue Bullen, durch welche er die ersteren wiederum zernichtete. Der Kaiser lis sich endlich von ihm krönen, bestätigte aber vorhero alle Vorzüge, Freiheiten und Vorrechte, die seine Vorfaren dem römischen Stule erteilt gehabt. Dise Urkunde enthält nichts, welches in gegenwärtige Abhandlung einen Einflus haben könte.

Die in Basel versamlete Väter schritten endlich zu der feierlichen Absezung Papstes Eugens IV. Ein vornemer Einsidler, Prinz Amadäus von Savoyen, ward unter dem Namen Felix V. an seine Stelle erwälet. Bei diser Spaltung in der Kirche ergriffen die Deutschen das Auskunftsmittel, sich für keinen Teil zu erklären. Nach zween in den Jaren 1437. und 1438 zu Frankfurt gehaltenen Kurfürstentägen (1) nam die deutsche Nation zu Mainz den 26ten Merz 1439. die Sazungen des Baseler Konciliums, unter gewissen Bedingungen und Einschränkungen an, (2) blib aber übrigens, in Ansehung der Anerkennung eines Papstes, so lange bei ihrer Neutralität, bis der Papst dise Baseler Sazungen, nebst denen von den Deutschen gemachten Einschränkungen, ebenfals bestätiget haben würde. Da sich nun im Jare 1447. Papst Eugen IV. hirzu bequemte, so erkannte ihn die deutsche Nation für einen rechtmäßigen Papst. Er versprach feierlichst (3) vor sich und seine Nachfolger, alles

(1) Reichsabschide 1ter Teil S. 159. und 188.

(2) Dise Urkunde ist in der Samlung S. 21. zu finden, die unter dem Titel herausgekommen: Concordata nationis Germanicæ integra, five nova & accurata Concordati Calixtini, & præcipue concordatorum principum, sub Eugenio IV. nec non Concordatorum Aschaffenburgensium sub Nicolao V. editio.

(3) Sihe die Urkunde am a. O. S. 65.

les dasjenige heilig halten zu wollen, was die Deutschen unter König Albert II. im Jare 1439. von den Baseler Sazungen angenommen hätten, nebst allen darüber gemachten Einschränkungen. Es ist diser Traktat einer der vornemsten, der mit dem römischen Hofe geschlossen ist, und da man ihn in den Aschaffenburger Koncordaten nochmals ernäuret, so erhält er dadurch eine nähere und bestimtere Befestigung.

In disem Traktate hat die deutsche Nation jedes Dekret des Konciliums benennt, welches sie anzunemen gewillet. Da aber dise Dekrete für die ganze Kirche gegeben sind, und in der deutschen Kirche öfters durch vorherige Verträge eine Ausname Plaz hatte, so behilt sich dise Nation wolbedächtlich für, daß die Dekrete auf sie nicht angewant werden sollten, als in so weit ihren bisherigen Rechten dadurch nichts benommen würde. (1)

 Wenn

(1) Salvis tamen, heissen die Worte, in quibusdam ex eis declarationibus, modificationibus & limitationibus nostræ Germanicæ nationi, ac cuilibet nostrum singulariter in suis provinciis, dioecesibus seu territoriis congruentibus, & accommodis factis & fiendis suis loco & tempore opportune exprimendis, ac per sacrum concilium decretandis - - - und weiter, cæterum decreta, quæ simpliciter sunt acceptanda, simpliciter acceptamus, alia cum suis modificationibus & declarationibus, ferner, iuxta præ insertæ cedulæ capitulorum continentiam, & tenorem præfati sacri Basiliensis

Wenn demnach in disen Dekreten der eine oder andere Punkt gefunden würde, der gegen die Gewonheiten, Verträge oder Vorrechte der Deutschen life; so ist auf die Gültigkeit solch eines Punktes in Deutschland nicht so gleich ein Schluß zu machen. Die versammleten Väter haben die Ausbesserung der ganzen christlichen Kirche zu ihrem Augenmerke genommen gehabt, und eine allgemeine Regel zum Grunde legen wollen. Es wird aber dadurch die Ausname bei diser oder jener Nation nicht aufgehoben. Und, so wenig die französische Kirche durch solche Dekrete einen Eingriff leiden will, so wenig müssen sie auch der Deutschen schaden. Vornemlich, da durch die angezogene Klauseln und Protestationen die Deutschen ihr Recht bewaret.

§. 32.

Unter den angenommenen Sazungen befindet sich das Dekret de electionibus aus der 12ten Sizung, welches mit den Worten beginnet: sicut in constituenda domo præcipua est architectoris cura u. s. w. In selbigen wird ausgemachet (1), daß derjenige, dem das Confirmations-

liensis concilii decreta solenniter acceptarunt salvis tamen in quibusdam ex eis modificationibus, declarationibus & limitationibus ipsis, & Germanicæ nationi & cuilibet eorum singulariter in suis provinciis, dioecesibus seu territoriis congruentibus & accommodis factis.

(1) Facta autem electione & ei, ad quem ius pertinet confirmandi, præsentata, si appareat coëlectus, vel se opponens ele-

mationsrecht der Wal gebüre, sie nicht eher bestätigen solle, bis er nicht allein die Form der Wal, sondern auch die Verdinste des erwälten, und alle Umstände, genau ausgeforschet, wie auch gerichtlich untersucht habe, ob die Bestätigung zuzustehen sey, oder nicht? Die Deutschen machten hirbei die Anmerkung, daß nicht der Papst, sondern die unmittelbaren Obern das Recht ausschlislich haben sollten, die Walen derer unter ihnen stehenden Prälaten zu bestätigen. (1) In Deutschlande würde es also, nach disem Traktate, dem Papste nur erlaubt seyn, die Erzbischöffe, nicht aber die Bischöffe, zu confirmiren. In den Aschaffenburger Koncordaten ist solches aber geändert, und müssen nunmero auch die Bischöffe ihre Confirmation in Rom suchen. (2) Da nun der Confirmator erst

electioni, nominatim vocetur, ad videndum discuti electionis negotium. - - - comparentibus autem aliquibus, vel non, nihilominus ipse confirmator ex officio, tanquam in negotio inquisitionis procedat, omnem adhibiturus diligentiam, ut tam forma electionis, quam merita electi, & omnes circumstantiæ debite examinentur, & discutiantur: & si electio confirmanda sit vel infirmanda, iudicialiter confirmetur vel infirmetur.

(1) Quodque etiam confirmatio electionum fiat per immediatum superiorem, ad quem spectat ius confirmandi; & si ipse sine caussa rationabili confirmare distulerit, seu recusaverit, mediatus superior desuper adiri poterit.

(2) In ecclesiis metropolitanis & cathedralibus, etiam apostolicæ sedi immediate non subiectis, fiant electiones canonicæ,

nach geschehener genauer Untersuchung der Walformalitäten und persönlichen Eigenschaften des neuerwälten, ordentlich erkennen soll, ob die Wal auch zu genemigen sey? so scheinet es beinahe, dem römischen Hofe werde hirdurch das Recht erteilet, alle Walstreitigkeiten zu entscheiden.

Wir könten zwar zu der Klausel hir unsere Zuflucht nemen, wodurch die Deutschen sich alle ihre Rechte und Freiheiten vorbehalten, und aus der unterlassenen ausdrüklichen Aufhebung des Koncordats zwischen Heinrich V. und Kalixt II. einen bündigen Schluß auf die fortdaurende Gültigkeit desselben machen: wir finden solches aber unnötig, denn diser ganze Artikel handelt von nichts anders, als von der geistlichen Konfirmation. Die Bestätigung der Geistlichkeit ist von der Gerichtsbarkeit bei streitigen Walen unendlich unterschiden, welche zween Vorrechte selbst, vermöge der mit dem römischen Hofe aufgerichteten Traktaten, nicht mit einander verwechselt werden dörffen. In Heinrichs V. Koncordate mit Papst Kalixt II. wird bereits diser wichtige Unterschid bestimmet, da der Kaiser sich vorbehält die Walstreitigkeiten zu entscheiden, der Bestätigung des geistlichen Charakters hingegen entsaget.

Die

cæ, quæ ad sedem apostolicam deferuntur - - - si canonicæ fuerint, papa eas confirmet.

Die Konfirmation bestehet in einer Anerkennung des Papstes, daß die Wal des neuerwälten vollkommen nach Vorschrift der Kanonen geschehen, ihm daher die geistliche Weihe zu erteilen, und in seinem Sprengel der gebürende Gehorsam zu leisten sey. In Italien dörffen die Bischöffe keinen Gerichtszwang, vor erhaltener päpstlicher Bestätigung, ausüben. Ausserhalb Welschland gibt ihnen aber die blosse Wal bereits grössere Vorteile. (1) Die Konfirmation ist demnach ein Werk der päpstlichen Hierarchie, wodurch die Abhenglichkeit und Unterwürfigkeit in Kirchensachen bestätigt wird: sie ist eine Feierlichkeit, die in Kirchenangelegenheiten freilich eine grosse Würkung hat, die aber ganz und gar nicht abgeschlagen werden darf, sondern eine notwendige Folge jeder kanonischen Wal bleibet. Ist die Wal aber zwispaltig gewesen, so mus der Konfirmator nach dem Koncordate von 1122. die Entscheidung des Kaisers abwarten, und hernach die Konfirmation dem erteilen, der durch den Spruch des Kaisers für einen kanonisch erwälten ist anerkant geworden.

Wir haben bereits im §. 10. gegenwärtiger Abhandlung von den Konfirmationen ein und anderes beigebracht; wir fügen hir noch hinzu, daß es in den ersten Zeiten der christlichen Kirche die Kaiser gewesen, welche alle Bischöffe bestätigt. Nachhero masten sich dises

(1) C. 44. X. de elect.

dises Recht die unmittelbaren Obern eines jeden Prälaten an. Auf dem Baselschen Koncilium wollten die Deutschen, wie wir eben gesehen, dises Vorrecht der unmittelbaren Obern wiederum lebendig machen. Den Patriarchen oder Primas, der keinen geistlichen Obern mehr hatte, konfirmirten die Kaiser selbst, oder ihre Exarchen. Jedoch dis hat eine grose Abänderung erlitten, nachdem die päpstliche Hierarchie mehr empor gekommen, wozu des Isidorus falsche Dekretalen nicht wenig beigetragen. Heutiges Tages ist die Konfirmation, welche den neuerwälten, als ein kanonisches Oberhaupt, jedem untergebenen Prälaten vorstellet, ganz allein ein Werk der Geistlichkeit; hat aber auf das Besezungsrecht der Pfründen, und die darüber entstandene Streitigkeiten so wenigen Einflus, daß die Könige in Frankreich und Spanien sich selbst von dem römischen Hofe die Konfirmationen ihrer eigenen Bischöffe erbitten, ob sie selbige gleich nach Willkür anstellen, und der Papst nicht wagen darf, ihnen hirin etwas vorzuschreiben. Dises erläutert noch weiter das Beispil der protestantischen Bischöffe in Deutschland. Da durch die Konfirmation jedem Geistlichen die Notwendigkeit auferleget wird, den bischöflichen Charakter zu erkennen, so ist nicht zu läugnen, daß sich die protestantischen Bischöffe am päpstlichen Hofe Mühe gegeben, dise Konfirmation zu erhalten. Ist aber wol hiraus zu schlisen, daß sie die Streitigkeiten über ihre Anstel-

lung

lung und Wal, dem Papste ebenfals unterwerffen wollen? Villeicht hätten sie ihren Endzwek erreichet, wenn es ihnen nicht eingefallen, daß sie sich durch Bezalung der Konfirmationsgebüren in der Tat sehr unnötige Kosten aufbürdeten.

Schlägt der Papst die Bestätigung ab, so sollte solches nichts weniger als den Verlust der Pfründe nach sich zihen. Nimand als Pius II. der uns unter dem Namen des Aeneas Silvius am bekantesten ist, darf es wagen, Ditrichen von Isenburg, Erzbischoffen von Mainz, bei der damaligen Verfassung in Deutschland, blos aus der Ursache abzusezen, und des Erzstifts zu berauben, weil er ihn nicht bestätigen wollen. Die Unruhen, die aber hiraus entstanden, beweisen zur Gnüge, wie wenig man gemeint gewesen, dem Papste solch eine Befugnis einzuräumen.

Die Gültigkeit einer Wal, in Rüksicht auf den Kaiser und das Reich, wird also eigentlich durch die päpstliche Bestätigungsbullen nicht bestimmet, am wenigsten aber ist der Kaiser sie abzuwarten gehalten, um den neuerwälten erkennen und mit der Weltlichkeit belenen zu dörffen. Das bloße Walinstrument kann dem Kaiser bereits zureichen. Daher füret es der Sachsenspigel 1) als

1) Sachsenspigel 3tes Buch 59ster Art. Wenne men kyset Bischoppe oder Ebbete, oder Ebbetißen, de den Herschilt hebbet, dat Leen scholen sy vor untfan, unde de Bysorge na.

als etwas ganz allgemeines an, daß die Bischöffe erst die Lehen, nachhero aber die geistliche Bestätigung gesuchet. Und nach Inhalt des Osnabrükschen Fridens, sollen die erwälten **Bischöffe**, nicht aber erst die **Erwelten und Bestätigten** alle landesherrliche Hoheit haben, wenigstens geschicht in Art. V. §. 15. 16. 17. nimalen derer **Bestätigten** Erwenung, sondern nur allein der Erwelten oder Postulirten. Es würde auch nicht schwer fallen, durch Beispile aus der Geschichte zu beweisen, daß die Kaiser bis auf Fririch II. und Otto IV. denen Bischöffen die Weltlichkeit erteilet, one die päpstliche Bestätigungen abzuwarten. Es ist dise Ausfürung bei gegenwärtiger Materie aber unnötig.

Inzwischen hält es Herr Moser gegenwärtig für eine unumgängliche Notwendigkeit, erst die päpstliche Bestätigungsbulle auszulösen, und selbige dem Gesuche wegen der Belenung in Original beizulegen. Ich sehe aber nicht, wie solches aus der von dem Herrn Moser angefürten reichshofrätlichen Entschlisung (1) folge. Dises hohe Gericht kennet die Vorzüge der deutschen Nation zu gut, und verbindet mit seinen Einsichten zu pa-

(1) Einleitung zum Reichshofratsprozes 3ter Teil. S. 522. und 524. „ Mercurii 5. Dec, 1725. Eichstädt Stift „ in puncto investiturae u. s. w. ponatur requisitio feudi „ ad acta, und wird der Hr. Impetrant nebst andern „ requisitis auch die bullam confirmatoriam pontificiam „ in originali in gehöriger Zeit beizubringen haben.

patriotische Gesinnungen, als daß aus seinen Dekreten dergleichen nachteilige Folgen sollten gezogen werden können. Dem Bischoffe von Eichstädt wird aufgegeben, **in gehöriger Zeit die päpstliche Bestätigungsbulle in Original beizubringen.** Eine Vorsicht, die der Behutsamkeit des ersten Tribunals in Europa würdig war! Kann aber hiraus geschloßen werden, daß der Kaiser die Belenung nicht zustehen dörffen, bis die päpstliche Bestätigung eingelangt gewesen? Weit bestimter, weit unbewundenener erklärt sich dieses erlauchte Gerichte in der Belenungssache des Abts zu Werden, der vergeßen hatte, das Walinstrument beizulegen 1) „Wenn innerhalb zween Monaten ein ordentliches documentum mortis samt dem instrumento electionis „beigebracht werden wird, so folget in puncto admissionis ad iuramentum ferner Bescheid." Hier sihet man, daß das Walinstrument für die höchste Notwendigkeit angesehen wird, da es hingegen scheinet, daß, in der wegen Eichstädt genommen Entschlisung, die Bestätigungsbulle für eine Feierlichkeit ist gehalten geworden, die man nur zu merer Sicherheit begeret.

Die päpstliche Kanzlei gebrauchet sich in ihren Bestätigungsbullen solcher Ausdrücke, die ein patriotischer Deutscher nimals für gültig, am wenigsten aber von dem höchsten Reichsgerichte, welches seinen vornemsten Glanz

1) Ebendaselbst S. 522.

Glanz in Verteidigung der Ehre seiner Nation sezet, für angenommen halten wird. Wir finden also bei dem Herrn Buder, (1) der kein bloßer Kollektaneenmacher war, sondern alles mit einer gründlichen Gelersamkeit zu beurteilen wuste, ganz andere Reichshofratsbescheide, als diejenigen sind, welche uns der Herr Moser am angezogenen Orte mitteilet.

Als unter dem Kaiser Leopold die päpstliche Bestätigungsbulle wegen Fulda im Jare 1678. einlif, so fand man, daß der Papst den damaligen Abt auch in seiner Weltlichkeit bestätigt. Der kaiserliche Reichshofrat bezeigte hirüber seinen Unwillen, und malte dem Kaiser in einem besondern Gutachten dises Unternemen des Papstes als den grösten Eingriff in die Freiheit der Deutschen ab.

Eben so wenig duldet es dises Gerichte, daß in dergleichen Bullen denen Stiftern eine neue Last aufgebürdet werde. Als demnach der päpstliche Hof dem Bischof von Konstanz auferlegte, eine Grosbuspredigerspfründe in dem Kapittel zu stiften, so ward solches im Jare 1746. vom Reichshofrate zernichtet. Es erhellet aus den Konsistorialreden des Papstes Klemens XI. (2) daß ein neuerwälter Kurfürst von Mainz ebenfals sey angehalten

(1) Buderi symmicta observation. & opuscul. S. 60. u. folg.
(2) Clementis XI. opera omnia p. m. 82.

halten geworden, die Anstellung eines Grospönitentiarius im Domkapittel und die Anlegung eines mons pietatis zu versprechen. Der fruchtlose Erfolg hat aber geleret, daß man es in Mainz eingesehen, wie gesezwidrig dis Begeren des Papstes gewesen. Eine gleiche reichshofrätliche Entschlisung, als wegen Konstanz, ist auch im Jare 1746. nach Speir ergangen, da der Papst den Fürsten mit gewissen Stiftungen beschweren wollte.

Der Bestätigungsbulle füget der Papst noch eine besondere Bekantmachungsbulle an den Kaiser bei, denn die päpstliche Kanzlei verliret nichts bei dergleichen Ausfertigungen. Wäre die Bestätigungsbulle für den Kaiser durchaus notwendig, so müste es die Bekantmachungsbulle ebenfals seyn. Dise leztere hat aber der Reichshofrat für sehr entberlich erkläret, wovon Buder am angezogenen Orte die Entschlisungen beibringt, als im Jare 1733. die freisingische Belenungssache vorgekommen ist.

Wir sind bei diser Materie etwas weitläuftig gewesen, denn sie scheinet den Grund des Gerichtszwanges zu enthalten, den sich jezo der römische Hof in Entscheidung der Walstreitigkeiten anmaset. Die feine Politik desselben hat die Nachforschungen, so der Primas der Kirche wegen zu erteilender Konfirmation anzustellen beseligt war, so geschikt auszudenen gewust, daß nunmero eine ordentliche Gerichtsstube daraus erwachsen ist.

Es war also nötig zu zeigen, daß die Bestätigungen des geistlichen Charakters von dem Entscheidungsrechte der Walstreitigkeiten sehr weit unterschiden seyn, daß die Untersuchungen über die kanonisch vorgenommene Wal dem Papste keinen Gerichtszwang erteilen, und daß endlich die Rechte, welche ihm daraus zuwachsen, aus der Umschreibung seines Primats, die wir §. 2. und 3. gegeben, erläutert werden müssen.

Sollte aber über die beigebrachten Beweise noch einiger Zweiffel übrig bleiben, so mus ihn das Dekret ecclesiasticæ sollicitudinis studium u. s. w. aus der 31sten Sizung de caussis & appellationibus völlig heben, (1) denn darin wird dem Papste mit ausdrüklichen Worten aufgegeben, nur allein über die Steitsachen solcher Katedral

(1) Hæc sancta synodus - - - statuit, & decernit, quod in partibus ultra quatuor diætas à romana curia distantibus, omnes quæcunque caussæ, exceptis maioribus in iure expresse enumeratis, & electionum ecclesiarum cathedralium & monasteriorum, quas immediata subjectio ad sedem apostolicam devolvit, apud illos iudices in partibus, qui de iure & consuetudine præscripta vel privilegio cognitionem habent, terminentur & finiantur.

Die Worte: quas immediata subjectio ad sedem romanam devolvit, werden in der Sazung de electionibus, deutlicher ausgedrükt: reservationibus, quas in terris romanæ ecclesiæ ratione directi seu utilis dominii mediate vel immediate subjectis, fieri contigerit, semper exceptis.

tedralkirchen zu erkennen, die ummittelbar unter seiner Landesherrschaft stehen, sich übrigens aber keiner Entscheidung anzumasen, als in Dingen, die namentlich zu den höhern Streitsachen in dem gemeinem Kirchenrechte gezälet werden. Man wird aber in dem ganzen kanonischen Gesezbuche keinen Ort finden, der die Entscheidung der Walstreitigkeiten zu den höhern Streitsachen gerechnet habe. Am wenigsten aber sind die deutschen Bistümer der Oberherrschaft des römischen Hofes unterworffen.

Als sich daher Papst Eugen IV. im Jare 1447. erklärte, die von den Deutschen erfolgte eingeschränkte Anname des Baselschen Konciliums zu genemigen, so wagte er es nicht, den unausgemachten Streit wegen der zwofachen Besezung des Freisingischen Bistums vor seine Gerichtsstube nach Rom zu fordern. Er erklärte nur, daß es jedem Teile freistehen solle, sein Recht zu verfolgen. 1) Der Fall war folgender. Nachdem Nikodemus, Bischoff von Freisingen, zu Wien Todes verblichen war, erhilt Kasper Schlik, Kanzler dreier auf einander folgender Kaiser, Sigismunds, Albrechts

(1) Bulla Eugenii IV. de VII. Idus Febr. 1447. per hoc autem nulli contendentium super titulo & iuribus ecclesiarum Frising. & Osilien, (Oesel in Lifland) volumus aliquod præiudicium afferri, sed liberum sit unicuique eorum, ius suum prosequi, iustitia mediante.

und Fridrichs, von dem Kaiser sowol als dem Papste die Zusage auf dises Bistum für seinen Bruder, Heinrich Schlik. Die Freisingischen Domherrn, welche von disen Einrichtungen nichts wusten, wälten inzwischen Johann Grünewalder, einen der besten und eifrigsten Vorsteher des Baselschen Konciliums. Der Papst und der Kaiser verteidigten Schliken, den ersterer ummittelbar angestellt hatte, und das Koncilium den erwälten Grünewalder. Da nun nach hergestellter Ruhe eine völlige Amnestie zu Stande kam, und alle Prälaten von ihrem Banne befreiet wurden, so hätte der Streit wegen Freisingen ebenfals entschiden werden sollen. Allein unter welchem Scheine Rechtens konte man gegen Grünewalder sprechen? und wie wenig ratsam war es, Schliken vor den Kopf zu stosen? Ersteren hatte sein Metrapolitan, der Erzbischoff von Salzburg, sogleich nach geschehener Wal confirmirt. Ich finde nicht, daß man sich desfals über ihn beschweret. Die Freisingische Kirche hilt sich auch bei disen Umständen hauptsächlich an ihren Erzbischoff. Es kam daher zu einem Vergleich. Schlik lis sich mit einem starken Abstande begnügen, und Grünewalder gelangte zu dem ruhigen Besize des Bistums.

§. 33.

Deutschland hat das Unglück gehabt, daß die angenommenen Baselschen Sazungen, so nachteilig sie auch

bereits waren, im Jare 1448. durch die Aschaffenburger Concordaten noch sind verschlimmert geworden. Wir untersuchen hir nicht, ob leztere bei ihrer ersten Aufrichtung sogleich das ganze Reich verbunden haben. Damit uns keine Parteilichkeit beigemessen werde, so wollen wir annemen, daß sie nunmero für Deutschland verbindlich sind, nachdem sie in so vilen kaiserlichen Walkapitulationen und Reichsabschiden sind bestätigt geworden.

In disen Koncordaten werden zwar die mit Papst Eugen IV. gemachten Verträge ernäuret, (1) allein in wie vilen Punkten ist nicht eine für Rom höchstvorteilhafte Abänderung getroffen geworden? Mit keiner Silbe wird hingegen darin erwenet, ob dem Kaiser oder dem Papste das Recht gebüre, die Walstreitigkeiten zu entscheiden? Da nun nichts ist abgeändert geworden, so verbleibet es bei den ersteren Traktaten, und Heinrichs V. Koncordat mus noch beständig Mas und Zil sezen.

Wenn es aber wahr ist, was vile behaupten, daß der Papst durch dise Koncordaten die Macht erhalten

 habe,

(1) In aliis autem, lauten die Worte, quæ per felicis recordationis dominum Eugenium papam quartum pro natione præfata usque ad tempus futuri generalis concilii permissa, concessa, indulta atque decreta, & per memoratum sanctissimum dominum nostrum papam Nicolaum confirmata fuêre, in quantum illa concordiæ præsenti non obviant, ista vice nihil exstitit immutatum.

habe, bei jeder zwispaltigen Wal einen Bischoff ummittelbar anzustellen, so würde es beinahe unnötig seyn, vil zu streiten, ob es dem Kaiser oder dem Papste zustehe, über die zwispaltige Walen zu urteilen? Eine ummittelbare Anstellung könte den gordischen Knoten geschwind durchschneiden. Wir wollen also suchen, disen Einwurf zu heben.

Alle ummittelbare Anstellungen, wodurch das Walrecht verhindert wird, sind in den Verträgen zwischen Rom und Deutschland als sehr verhaßt beschrien, (1) und dahero so vil möglich einzuschränken, damit die freie Wal durch nichts gehindert werde. Die Absicht war bei den Aschaffenburger Koncordaten, die höchstnachteilige päpstliche Verordnungen in den sogenanten Extravaganten execrabilis und ad regimen in engere Grenzen zu sezen. Wo also dem Papste eine ummittelbare Anstellung nicht deutlich zugestanden wird, da ist selbige auch nicht zu vermuten. Kann sie aber wol aus folgenden Worten mit einiger Warscheinlichkeit erpresset werden? (2) De-

(1) S. das Dekret des Baselschen Konciliums aus der 23sten Sizung, & quia multiplices ecclesiarum & beneficiorum hactenus factæ per summos pontifices reservationes non parum ecclesiis onerosæ extiterunt &c.

(2) Wir wollen den ganzen Artikel in seinem völligen Zusammenhange hersezen. Cæteraque beneficia ecclesiastica cum

Deren Wal zernichtet, und deren Postulation abgewisen wird, sie seyn zu solchem in Einigkeit oder Zwitracht erwälet, oder auch deren eigene Entsagung durch unser Ansehen zugelassen ist. = = deren Provision behält sich der Papst vor.

Die echten Originalen derer Koncordaten haben, wie die mehresten päpstlichen Bullen, wenig Punkte, Komma, oder andere Unterscheidungszeichen, am wenigsten aber ganze Absäze, sondern gehen beständig in einer Reihe fort. (1) Dises verwirret öfters den Sinn. Gesezt also, der Verstand wäre hirdurch in gegenwärtigen Artikel etwas dunkel gebliben, so würde die deutsche Nation

cum cura vel sine cura sæcularia & regularia quæcunque & qualiacunque fuerint, etiamsi ad illa personæ consueverint seu debuerint per electionem seu quemvis alium modum assumi, nunc apud sedem apostolicam quocunque modo vacantia, & in posterum vacatura, nec non per depositionem seu privationem seu translationem per nos seu auctoritate nostra factas & in antea faciendas ubilibet: *nec non ad quæ aliqui in concordia seu discordia electi vel postulati fuerint, quorum electio cassata seu postulatio repulsa vel per eos facta renunciatio & admissa auctoritate nostra exstiterit.* ---

(1) Sihe hirüber analytica demonstratio cuiusdam Germani ex littera & mente concordatorum Germanicæ, maiora post pontificales in cathedralibus, & principales in collegiatis ecclesiis dignitates, non esse sedi apostolicæ reservatas, pro vindicanda demum veritate & ecclesiarum Germanicarum pactitia libertate in lucem edita 1757. pag. 14. & 18.

tion ihn aufheitern, und die Zweideutigkeit durch eine autentische Erklärung heben müssen. Allein die Worte sind nichts weniger als undeutlich; sie erteilen dem Papste ein gleiches Recht, die Wal mag in Zwitracht oder in Eintracht geschehen seyn, in beiden Fällen kann er providiren, so bald die Wal für null und nichtig ist erkläret geworden. Sie handeln also nicht von einer zwispaltigen Wal, deren eine doch kanonisch könnte gewesen seyn, sondern von einer solchen, die ganz unförmlich ist vorgenommen und dem Papste präsentirt geworden, es mag nun das gesamte Kapittel darin gewilligt, oder der eine und andere Teil dargegen protestiret haben.

Es gehet dise ganze Anordnung aber nicht auf hohe Reichsstifter, sondern allein auf mittelbare Prälaturen und Pfründen. Solches erhellet aus dem Zusammenhange der ganzen Periode. Denn gleich anfangs wird von dergleichen mittelbaren geistlichen Pfründen (beneficia ecclesiastica) geredet, worauf sich alsdenn angerürte Anordnung bezihet, worin es heist, **zu solchen.** (ad quæ.) Ferner wird von einer in die Hände des Papstes geschehenen Renunciation gehandelt, welches bei einem Erz- oder andern Reichsstifte nicht möglich ist. Und endlich so sind die Erz- und Hochstifter so wenig der Vorwurf diser Anordnung gewesen, daß man ihnen vilmehr einen eigenen abgesonderten Artikel gewidmet hat.

In disem leztern Artikel, der dem Entscheidungsrechte des römischen Hofes in der Tat so wenig günstig ist, als die vorhergehende Anordnung wegen mittelbarer Pfründen, lauten die hirher gehörigen Worte also: (1) **Wenn dem Papste eine Wal vorgetragen wird, die nicht kanonisch gewesen, so soll er providiren.**

Hir ist die Rede von einer Wal, die für kanonisch gehalten, bei der Untersuchung aber nicht für kanonisch

(1) Item in ecclesiis metropolitanis & cathedralibus, etiam apostolicæ sedi immediate non subiectis, fiant electiones canonicæ, quæ ad sedem apostolicam deferantur, quas etiam ad tempus constitutum in constitutione Nicolai, quæ incipit, *cupientes*, papa expectet, quo facto, si non fuerint præsentatæ, vel si præsentatæ minus canonicæ fuerint, papa provideat. Bei den Worten: fiant electiones canonicæ, *quæ ad sedem apostolicam deferantur* machet Hr. Moser in seinem deutschen Statsrechte 3ten Teil. S. 312. folgende Anmerkung: „es scheinet, der kaiserliche „Hof halte selbsten dafür, in einer dergleichen strittigen Wal, sey allein der Papst iudex competens, indem mir kein Exempel bekant ist, daß der kaiserliche „Hof in dergleichen Fällen sich des Ausspruchs angemaset.„ Ich begreiffe aber nicht, wie Hr. Mosern einfallen können, daß diser Artikel von einer streitigen Wal handele. Wenn hir verordnet ist, die kanonischen Walen dem apostolischen Stule vorzulegen, so soll solches nur zu dem Ende geschehen, um die Confirmation zu erhalten: denn was braucht es bei einer kanonischen Wal noch erst einer Entscheidung?

ist befunden geworden. Unmöglich aber kann diser Artikel so wenig als der vorige auf eine zwispaltige Wal angewant werden. Denn so lange noch nicht ausgemacht ist, wer mit Recht erwälet geworden, so lange darf sich auch noch nimand um die päpstliche Confirmation bewerben. Diser Punkt mus erst berichtiget seyn. Das obristrichterliche Urteil mus entschiden haben, wem unter den streitenden Parteien die Geseze am günstigsten sind. Das erhaltene Urteil dinet alsdenn statt eines Walinstruments, und derjenige, dessen Wal durch selbiges für gesezmäsig erkläret ist, erhält unmittelbar ein Recht zu der kaiserlichen Bestätigung und der Landeshoheit, ja, er ist befugt in seinem Sprengel selbst den geistlichen Gerichtszwang auszuüben. Die päpstliche Konfirmation, um welche er sich in Rom zu melden hat, ist eine notwendige Folge seiner kanonischen Wal, die er durch den erhaltenen Ausspruch bewäret. Der Papst ist nicht berechtigt sie abzuschlagen. Ehe selbige aber eingelaufen, verbleiben ihm alle diejenige Kirchenhandlungen untersaget, die von der bischöflichen Weihe abhengen.

Wir wollen hir nicht untersuchen, wie weit das päpstliche Provisionsrecht in dem Falle Plaz habe, da eine vorgelegte Wal nicht für kanonisch erkant ist. Wir bemerken nur kürzlich, daß der eigentliche Sinn diser Verordnung aus dem Baselschen Koncilium mus erläutert werden. Inzwischen ist es nicht zu läugnen, daß der

der römische Hof sich öfters dises Artikels misbrauchet. Ich kenne ein gewisses hohes Stift, wo die Domherrn ihr neues Oberhaupt in echter deutscher Treue und Redlichkeit erwälen, one das Skrutinium mit allen den festlichen Formalitäten anzustellen, die der spizfindige Wiz der Italiäner in den Kanonen vorgeschriben hat. Der Papst zernichtet dahero die vorgeschribene Wal, sezet hingegen aus eigner Macht und Vollkommenheit denjenigen wiederum ein, auf den die Domherrn sich vereinigt hatten. An Seiten des Domkapitels läst man dises gehen, weil man doch in der Hauptsache seinen Endzweck erreichet. Die Pflicht des kaiserlichen Walkommißarius aber ist, dergleichen Eingriffe zu verhüten. Der Kaiser hat angelobet, dafür sorgen zu wollen, daß die Walen kanonisch fürgenommen würden. Und wie eifrig der kaiserliche Reichshofrat hirüber halte, zeiget uns dessen Erklärung vom Jare 1727. (1) in den Streitigkeiten zwischen der Abtei Werden und dem Könige von Preussen, da den Walherrn aufgegeben wird, alles den Kanonen gemäs einzurichten. Die Pflicht des Walkommißarius bleibet es also, hirvor zu wachen, und ihm ist es beizumessen, wenn er etwas gegen die Kanonen geduldet.

Gebüret aber dem Papste das Recht einen Bischoff anzustellen, so bald die Wal zernichtiget ist, wie war es denn möglich, daß im Jare 1706. bei der Münsterschen Wal,

(1) Mosers Reichshofrats conclusa Teil VII. S. 932.

Wal, da die mehresten Stimmen, die Wal des Bischofs von Paderborn aus dem Hause Metternich, andere die Wal des Bischofs von Osnabrük aus dem Hause Lotringen haben bestätigt wissen wollen, die dritte Partei der Meinung gewesen sey, daß eine neue Wal auf das frische angestellt werden müsse. (1) Wie ungereimt wäre nicht die Stimme der lezteren gewesen, wenn dem Papste die Anstellung freigestanden hätte!

§. 34.

Nach denen Aschaffenburger Koncordaten ist weiter kein neuerer Vertrag weiter mit dem römischen Hofe aufgerichtet geworden. Worinn nun die älteren Traktaten durch disen Bund keine Abänderung erlitten haben, da bleiben sie gültig. Eine pünktliche Befolgung diser Koncordaten sollte zwar billig die Hauptangelegenheit des römischen Hofes seyn, um durch seine häufigen Eingriffe keine Gelegenheit zu geben, daß die Deutschen den Vertrag ebenfals für aufgehoben hilten: allein, kaum war die Haupttribfeder derselben, der listige Aeneas Silvius, auf den päpstlichen Stul gelanget, als er sie bereits seinen Leidenschaften aufopferte. Er war selbst einen Teil seiner Erhöhung dergleichen Ungerechtigkeiten schuldig. Denn das Bistum Triest hatte er vom Papste Nikolaus V. zum offenbaren Nachteil des österreichischen Hauses geschenkt bekommen, aus keiner ein-

(1) Fabers Statskanzlei IIter Teil S. 750.

einzigen andern Ursache, als weil es dem Papste also gefallen. Der Streit, den diser Pius II. im Stifte Mainz wegen Ditrichs Absezung erregte, ist jedermann bekant: da er aber eigentlich nicht wegen einer zwispaltigen Wal entstanden, so enthalten wir uns, jezo davon zu handeln.

Wir werden den Streit zwischen den Bischoff Bernhard von Münster, aus dem Hause Galen, und den dasigen Dechant Mallingkrot eben so wenig berüren. Denn wenn gleich lezterer bei seinen Einwendungen und Protestationen gegen Bischoff Bernhards Wal beständig verblib, so war der ganze Zank doch eigentlich keine Spaltung, über welche ein richterliches Urteil hätte müssen gefället werden, sondern Mallingkrot wurde vilmehr als ein Rebelle behandelt, der sich den kaiserlichen und päpstlichen Manifesten widersezet, durch welche Bernhards Wal für kanonisch war anerkant geworden.

Die Uneinigkeit in Trir, wegen des Coadjutors, den sich Kurfürst Philip, Christoph aus dem Hause Söttern, einseitig gegeben, verdinet hir aber allerdings einen Plaz. Sie zeiget dem römischen Hofe, wie unbillig er handele, wenn er sich in unsern Zeiten einen ordentlichen Gerichtszwang bei zwistigen Walen anmaset.

Benanter Kurfürst lebte mit seinem Kapittel in beständigen Verdrüslichkeiten. Aus Furcht, daß die widriggesinnte Domherrn ihm einen Erzherzog von Oestreich als Koadjutor an die Seite sezen mögten, wagte

er

er im Jare 1649. den Schritt, solch einen Koadjutor sich selbst zu ernennen, zu welcher Würde er den Domherrn von Reiffenberg erhob. Die zu Münster versamlet geblibene Gesanten erklärten, daß dises Verfaren des Kurfürstens so sehr gegen die Reichsgeseze als die Ehre der deutschen Stifter lauffe, und schriben dem Könige in Frankreich sehr ernstlich, sich solcher Händel nicht anzunemen. Diser Vorfall brachte eine Vereinigung zwischen dem Kapittel und den Landesständen zuwege, durch welche sich beide Teile verbanden, keinen andern Koadjutor zu erkennen, als der kanonisch erwälet geworden. Der Kaiser bestätigte disen Vertrag. Der Deputationstag zu Nürnberg, an den sich das Kapittel gewendet, erkante zu Beilegung aller Unruhen eine Kommißion auf Mainz, Kölln und Bamberg, welche aber nicht die gewünschte Würkung hatte. Das Domkapittel rif also im Jare 1650. die Hülffe des Kaisers nochmals an, und verklagte den Kurfürsten als einen Fridensbrecher und Störer der öffentlichen Ruhe, womit der Verlust aller Regalien verknüpfet ging. Der Kaiser schikte die Sache nach Nürnberg. Villeicht wäre er abgesezt geworden, wenn der Erzkanzler des Reichs nicht geglaubt hätte, solch eine Sache gehöre nur vor das Kurfürstliche Kollegium ausschlislich. Der so unruhige als unglükliche Philip Christoph muste endlich nachgeben, und es kam zu einer neuen Koadjutorwal. Es filen auf den Grafen Kraz von Scharffenstein fünf Stimmen, und mit seiner eigenen

nen sechs, auf den Grafen Karl von Leien aber acht, und mit der seinigen neun. Bei diser Mehrheit von Stimmen rif ihn der eine Skrutator von Wallendorf zum Koadjutor aus, wogegen Graf Kraz unter dem Vorwande nach Rom berif, daß zwar der geringste, aber der vernünftigste Teil, für ihn gewesen, und sein Gegner, der so vil jünger als er, zwo volle drittel Stimmen haben müsse, um gegen ihn, als einen älteren, aufzukommen.

Von denen zu Nürnberg versamleten Reichsständen erging hirüber im Jare 1650. ein Gutachten an den Kaiser, (1) um den Kurfürsten von Trir zu Anerkennung

(1) Die Worte sind dise. Nachdem sie den Kaiser gebeten, gelinde Wege einzuschlagen, so faren sie fort: „Solte aber wider alles Verhoffen solches nicht verfangen „wollen, so hätte alsdenn Ihro Kaiserl. Majestät, „unsers allerunterthänigsten unvorgreiflichen Erachtens, gegen diselbe one Verzug nicht allein in contumaciam zu verfaren, sondern auch, damit man dermaleins solcher beschwer- und gefärlicher Sachen entledigt werden mögte, nach vorhergegangenen Ausspruch der Kommißion, Ihro zwar allen Kurfürstlichen Respekt und erzbischöffliche Dignität und iura samt gebürenden Unterhalt zu lassen, die Administration der Weltlichkeit aber obgedacht per maiora canonice erwälten Coadiutori, oder mit und neben demselben einem hochwürdigen Domkapittel anzubefelen, „und von demselben, bis der in dergleichen electionibus „gebräuch-

nung des Grafens von der Leien werktätigst anzuhalten. Die katolischen Reichsstände wandten sich noch besonders an den Kaiser, und baten ihn, den Grafen von der Leien zu schüzen, weil sonst alle Freiheit der deutschen Kirche über den Haufen fallen würde. (1)

Aus

„ bräuchliche processus informativus vorgenommen, und
„ darauf die Confirmation oder Institution des electi
„ coadiutoris erfolget, zu dessen Erzstifts und anderer
„ benachbarter Kurfürsten und Stände Sicherheit ver-
„ walten zu lassen.„

(1) Sie bedinten sich am Schlusse ihres Schreibens folgender Ausdrüke: „Als ersuchen und bitten Ew. Kai-
„ serl. Maj. im Namen unserer gnädigsten und gnädi-
„ gen Herrn Prälaten Obern und Kommittenten wir
„ hirmit alleruntertänigst und gehorsamst, sie geruhen in
„ allergnädigster Consideration aller hiraus besorglich
„ dem hochlöblichen Erzstift, ja dem ganzen heiligen
„ römischen Reich, insonderheit aber dem allgemeinen
„ katolischen Wesen-zuwachsenden Ungelegenheiten und
„ weitaussehenden Konsequentien, aus tragender vä-
„ terlicher allergnädigsten Fürsorge auf erspriesliche Mit-
„ tel, wie disen höchstschädlichen innerlichen Trennun-
„ gen in Zeiten vorzubigen, und ferner befarendes Un-
„ glük von hochgedachten Erzstifte und benachbarten
„ Landen abzuwenden, nachdrüklich zu gedenken, son-
„ derlich aber bei Ihrer päpstlichen Heiligkeit vermit-
„ tels dero zu Rom residirenden kaiserlichen oratoris die
„ Sache dahin zu recommendiren, damit die sowol in
„disen

Aus beiden Schreiben erhellet, daß Deutschland den informatorischen Prozes, welcher zu Rom wegen der geistlichen Konfirmation pfleget angestellet zu werden, für eine blosse Feierlichkeit erkläret.

Der Kurfürst hoffte zwar von Rom aus Hülffe zu erhalten, und hätte dorten gern den Prozes angebracht; allein er muste auch disesmal erleben, daß Deutschland mit der nemlichen Standhaftigkeit den Misbrauch des päpstlichen Ansehens zu anden wuste, mit welcher man ihm den Unfug gezeigt, einen auswertigen Schuzherrn seines Kurfürstentums angenommen zu haben. Der Graf von der Leien sezte seine Wal durch, und der päpstliche Hof wagte es nicht, ihm die Konfirmation länger vorzuenthalten.

Der Beweis, den man aus disem Beispile gegen den päpstlichen Gerichtszwang zihen kann, wird so vil stärker, da der römische Hof die Koadjutorien unter die höheren Angelegenheiten (caussas maiores) rechnet, und die Deutschen demungeachtet den Grafen von der Leien aner-

„ disen als andern deutschen Erz- und Stiftern von un-
„ denklichen Jaren hergebrachte statuta und Gewonhei-
„ ten im geringsten nichts innovirt, noch denselben
„ präjudicirt, sondern der in dergleichen electionibus
„ gebräuchliche processus informativus schleunigst vorge-
„ nommen, und darauf die Konfirmation oder Insti-
„ tution des per maiora electi coadiutoris erfolgen möge.

anerkant haben, one die päpstliche Konfirmation im mindesten abzuwarten.

§. 35.

Nach den Tririschen Mishelligkeiten waren kaum 40. Jare verflossen, als sie bereits das ganze Reich schin vergessen zu hab'en.

Der Kardinal Egon von Fürstenberg, Bischoff zu Strasburg, wurde im Jare 1688. durch dreizehen Stimmen zum Kurfürsten von Kölln postulirt. Von den 24. Walstimmen gingen diser Postulation also noch drei Stimmen an den erforderlichen zween Dritteln ab. Herzog Clemens von Baiern, Bischoff zu Freisingen und Regenspurg, der aber durch ein päpstliches Breve der Wal war fähig erkläret geworden, hatte neun Stimmen vor sich. Die Frage entstand also, ob hir eine Concurrenz zwischen der Wal und Postulation sey? und ob in solchem Falle die neun Stimmen eine Mehrheit ausmachen müsten, weil die zwene Drittel zu der Postulation nicht voll gewesen? Der Kardinal von Fürstenberg bestritt die Existenz der Bairischen Elektion so gelehrt als scharfsinnig, und bemühte sich zu beweisen, daß seine dreizehen Stimmen zureichen müsten. Der Kaiser, der Papst, und das gegen Frankreich aufgebrachte Reich, waren ihm aber ganz zuwider, und die Erbitterung gegen ihn ging so weit, daß man die Sache nach Rom gelangen lis, weil man sich viellcicht einbildete, ihn nicht besser als unter

den

den Flügeln der Religion stürzen zu können. Der Papst verwarf die Fürstenbergische Postulation, und bestätigte die Wal des Herzogs Klemens von Bairen.

Es ist billig zu bewundern, daß man in dem Eifer gegen den Kardinal Fürstenberg an die Gerechtsame des Reichs wenig oder gar nicht gedacht. Der Bairische Gesante in Regenspurg erteilte zwar dem Kurfürstlichen Kollegium von allem Nachricht, fügte aber hinzu (1) ich „ gebe Ewr. u. s. w. dises nur in der Kürze zu vernemen, weil „ die Hauptsache für den päpstlichen Stul nacher Rom „ gehöret. „ Er scheute sich nicht solche Worte in einer Schrift zu gebrauchen, worin er selbst anfüret, daß der Kaiser den Herzog Klemens bereits anerkant habe: und doch soll der Hauptstreit noch für Rom gehören! Ja, in einer andern Schrift vom 1ten Sept. 1688. drükt er sich gegen das Kurfürstliche Kollegium folgender Gestalt aus: „ es wird dem gegenteiligen Vorgeben „ constantissime widersprochen, daß an Seiten Ihro „ Hochfürstl. Durchl. Herzog Klemens, so wol im kurfürstlichen Kollegium, als auf andere Weise, one Erwartung der päpstlichen Konfirmation, durch mich oder „ jemand anders, Possession zu nemen habe wollen gesuchet werden. „

Nach eingelangter päpstlichen Bestätigung stand dem Herzog Klemens seine Jugend entgegen, um seinen

(1) Londorpii acta publica T. XIII. S. 646 und folg.

Plaz unter den Kurfürsten zu nemen, denn er war erst im 17ten Jare. Man trug desfals zu Regenspurg um eine Dispensation an. Bei diser Gelegenheit tat der Baierische Gesante folgenden Vortrag: „da die Wal „ Jhro Hochfürstl. Durchl. Herzog Klemens von Bai„ren denen dreizehen votis auf Jhro Eminenz Hr. Kar„dinal von Fürstenberg betreffenden Postulation vorge„zogen, und ermelte Wal confirmiret, wie auch vom „ päpstlichen Stule die Administration in temporalibus „ absolute, in spiritualibus aber mit Adjunktion des Hrn. „ Weihbischofs in Kölln würklich zugelegt worden; so „ u. s. w. „ Ein Argument, das zu vil beweist, beweist in der Tat gar nichts. Auf dem Fus müssen auch die Erklärungen des Bairischen Gesantens genommen werden.

Die Streitfrage kam freilich auf den Sinn des kanonischen Gesezbuches an. Selbiges ist einmal über die Förmlichkeit der Walen in so weit zur Richtschnur angenommen geworden, als die Statuten und Gewonheiten eines jeden Orts nicht zureichen; nicht sowol, weil die Päpste es eingefüret, sondern weil die Deutschen ausdrüklich darin gewilligt. Hirdurch sind dise Geseze, so, wie die Ordnungen Justinians, auf gewisse Ahrt deutsche Geseze geworden; und den Deutschen gebüret es allein, die Kanonen auf vorkommende Fälle anzuwenden, oder den dunkeln Sinn derselben nach den Grundsäzen ihrer

ihrer Statsverfassung zu erklären, welches auch der Kardinal Fürstenberg in seinen Schriften sehr deutlich zu verstehen gegeben hat.

Die Streitigkeit hätte demnach in Deutschland mit eben der Klarheit, und eben der Gründlichkeit abgeurteilt werden können und sollen, als in Rom. Nachhero wäre es noch immer Zeit genug gewesen, sich bei dem H. Vater um die Konfirmation zu melden. Es ist aber auch möglich, daß Empfindungen von Edelmut den Kaiser für disesmal abgehalten haben, sein Recht auszuüben. Da er, wie bekant, vor der Wal dem Kardinal die Ausschlisung gegeben, so hat er villeicht bei der Entscheidung allen Schein der Parteilichkeit vermeiden wollen.

§. 36.

Der Streit, welcher zu Münster im Jare 1706. zwischen den Bischoff von Osnabrük aus dem Hause Lotringen, und den Bischoff von Paderborn aus dem Hause Metternich entstand, gehöret eigentlich nicht zu gegenwärtiger Materie. Der Zankapfel war zwar freilich die Wiederbesezung des Bistums Münster, aber nicht die Frage, ob die Wal auch kanonisch sey vorgenommen geworden? sondern es kam einzig und allein auf die Freiheiten und Vorzüge der Kapittel an.

Kaiser Joseph I. hatte dem Bischof von Paderborn zu dem Bistum Münster eine förmliche Ausschlisung gegeben, und der Papst den Waltermin auf einen ganzen Monat aufgeschoben. Das Kapittel hatte sich das erste mal dem päpstlichen Willen gefüget, jedoch unter ausdrüklichem Vorbehalte, durch dise Nachgebung dem Papste kein Recht einräumen zu wollen: als aber der Waltag durch den Papst noch einmal auf einen neuen Monat ausgesezt werden wollte, so fur die Paderbornische Partei fort, und wälte Arnold von Metternich mit 21. Stimmen zu ihren Bischoff. Die Osnabrüksche Partei protestirte gegen die ganze Handlung, weil man das päpstliche Breve nicht befolget habe, und verfügte sich nach verflossener Monatsfrist, zu Vornemung der Wal, in die Kapittelsstube. Alle Domherrn, die bereits Arnold von Metternich gewälet gehabt, fanden sich ebenfals ein, und gaben selbigem auf das neue ihre Stimmen. Ob nun gleich für den Herzog von Lotringen nur 13. Stimmen herausgebracht werden konnten, so rif ihn die Osnabrüksche Partei dennoch zu ihren Bischoff aus.

Jedermann begreift, daß diser Zwist nicht aus dem kanonischen Gesezbuche entschiden werden konte. Es kam darauf an, die Verhältnisse derer Kapittel gegen den Kaiser und den Papst zu bestimmen. Durften die Domherrn einen Bischoff erwälen, den der Kaiser ausgeschlossen

geschlossen gehabt? Waren sie schuldig, sich dem Papste blindlings zu unterwerffen, sobald es disem einfil, ihre Walfreiheit zu hemmen? Dise Präliminarfragen waren es, worauf der Streit beruhete, deren Entscheidung in den Verträgen und der Verfassung des deutschen Stastes zu suchen ist. Es schlägt also diser Vorfall so wenig in gegenwärtige Materie ein, als die Absezung des Kurfürstens Ditrichs von Mainz, indem, bei der grossen Ueberlegenheit von Stimmen für Paderborn, die Wal eigentlich nicht zwispaltig kann genannt werden.

Inzwischen dörffen wir doch nicht unangemerkt lassen, daß der Papst seine angemaßten Vorrechte mit mehrerer Hartnäkigkeit verfochten habe, als der Kaiser. Arnold von Metternich muste um Verzeihung bitten, daß er gegen das päpstliche Verbot die Wal vor sich gehen lassen: und hirauf ging der Papst so weit, daß er die ganze Wal zernichtigte, und Arnold von Metternich aus eigner Macht wiederum zum Bischoff einsezte.

So waget man öfters einen ungerechten Schritt mit glüklichem Erfolge. Entstehet aber daraus eine gesezmäßige Befugnis?

Dritter Abschnitt

Wie sehr das päpstliche Unternemen in Entscheidung zwispaltiger Walen wider die Grundverfassung des deutschen Reichs lauffe!

§. 37.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Abschnitte den Ursprung und Fortgang der päpstlichen Gewalt bei zwispaltigen Walen in Deutschland betrachtet: nachdem wir gesehen, daß dem Papste kein ander Recht, als die Bestätigung des geistlichen Charakters gebüre, daß aber in dem Koncordate vom Jare 1122. zwischen diser Bestätigung, und dem Entscheidungsrechte der Walzwistigkeiten, eine grosse Kluft befestigt werde: nachdem wir endlich die Reihe der Kaiser und aller folgenden Verträge durchgangen, und bewisen, daß benantes erstere Koncordat weder ausdrüklich noch stillschweigend abgeändert worden: müssen wir uns alsdenn nicht höchstens verwundern, daß der päpstliche Hof im Jare 1763. bei einer zwispaltigen Wal das Richteramt nicht allein würklich ausgeübet, sondern, daß es ihm so gar als ein hergebrachtes unstreitiges Vorrecht ist eingeräumet geworden?

Wir enthalten uns hir der Protestationen und Einwendungen zu erwenen, die gegen die leztere Hildesheimische Wal sind gemacht geworden, weil uns davon nichts gedruktes ist zu Gesichte gekommen. Die leztere Lüttichische Wal in dem angefürten Jare lifert uns aber das sonderbarste Beispil des ausgeübten päpstlichen Gerichtszwanges bei zwispaltigen Walen.

Es hatte bei dem vorgenommenen scrutinium eine ansehnliche Partei dem Königlich Polnischen Prinzen Klemens aus dem Kursächsischen Hause, ihre Stimmen zu der Lüttichischen Miter gegeben: die Mehrheit aber war für den Grafen von Oultremont ausgefallen. Erstere fochten dise Mehrheit an, widersezten sich, als der Graf von Oultremont ausgerufen wurde, und verbliben bei ihrem einmal erwälten Oberhaupte. Der kaiserliche Walcommissarius tat hirauf die eilfertige Erklärung; 1)

J 5 daß

1) Comme malgrè tout ce, que le Commissaire de Sa Maj. l'Empereur, nommè pour assister â une election canonique d'un evêque & prince de Liege, a dit au nom de Sa Majesté en plein chapitre sur ce, que tout schisme doit etre abhorrè, il s'est malheureusement trouvè, qu'un moment avant, que le baillif du chapitre vint lui annoncer une seule election en faveur du Comte Oultremont, quatre trefonciers lui annoncerent deux elections faites, l'une en faveur de Msgnr. le Prince Clement de Saxe, & une autre en faveur de Mr. le Comte d'Oultremont, qu'ils declarerent non canonique au nom de tout leur parti, il s'ensuit,

daß der Papst allein solch eine Spaltung, als eine blosse geistliche Sache, zu entscheiden habe; keiner der neuerwälten aber, bis nach eingelangten päpstlichen Urteil, für einen Fürsten von Lüttich anerkant werden, noch der Landesregirung sich anmasen solle.

Ni-

suit, que la decision de la canonicité de l'une ou de l'autre de ces deux elections, comme d'une matiere purement ecclesiastique, depend de Sa Saintetè, qui doit etre attandüe *avant tout.* C'est par ce motif, que le Commissaire Imperial declare & defend au nom de Sa Maj. l'Empereur, *qu'avant cette decision faite l'un de deux elûs se gère en prince de Liege en aucune façon*, ce qui a empeché le Commissaire de Sa Maj. d'approuver par sa presence dans l'eglise l'une ou l'autre de deux elections. Sa Majestè veut bien laisser en attandant l'administration du temporel de la principeautè au Chapitre Cathedral de cette eglise de Liege, qui en repondra â Sa dite Majestè, dont le Commissaire Imperial demandra les ordres ulterieurs, & en donnera part au Chapitre, dès qu'ils lui seront parvenüs. Fait â Liege le 20. Avril 1763. signè le Comte de Pergen, Commissaire de Sa Maj. l'Empereur. Wir halten dise Erklärung freilich nur für eine Uebersezung, weil es nicht glaublich, daß der Kommissarius des Kaisers sich in Reichsangelegenheiten der franzözischen Sprache werde bedinet haben, wir haben sie aber mitteilen müssen, weil wir keine andere vorgefunden. s. Restrictus facti & iuris pro Ill. ac Rev. Dno. Comite ab Oultremont. pars secunda pag. 48.

Nimals hätten die deutsche Publicisten, und vermutlich der römische Hof selbst, dergleichen unbewunderne Ausdrüke von dem Repräsentanteu des obersten Richters im Reiche erwartet gehabt! Wenn es der Papst vorhin gewaget, seine Gewalt zu weit auszudenen, so waren solche Eingriffe einseitig, und unter dem Vorwande der geistlichen Konfirmation geschehen, aber noch nie war es ihm ordentlich übertragen geworden, den Regenten des Landes und Stand des Reiches zu ernennen. Wie oft, und wie standhaft hatte sich nicht das höchste Reichsgericht hirgegen aufgelenet! Soll aber die plözliche Entschlisung eines einzelnen Walcommissarius, die reifen Ueberlegungen solcher einsichtsvoller und patriotischer Männer auf einmal vereiteln, und das ganze Reich verpflichten können, mit ihm einerlei Einsichten zu hegen?

In dem Vergleiche zwischen den Kaiser und den Papst wird das Recht, zwispaltige Walen zu entscheiden, denen Konfirmationen deutlich entgegen gesezt, und jenes dem Kaiser, dise aber dem Papste vorbehalten. Wie kann man nun behaupten, die Entscheidung solcher Streitigkeiten sey eine blos geistliche Angelegenheit, welche dem weltlichen Arme entzogen werden müsse? Wie kann vornemlich der Repräsentant eines Kaisers aus dem Durchlauchtigsten Hause Oestreich solch einen Saz annemen, da die Könige in Bömen und Erzherzoge in Oestreich dergleichen Streitsachen ihrer Erkäntnis

nis nimals entzihen lassen? In der Kaiserlichen Kapitulation Art. 14. §. 5. ist das Versprechen enthalten, die geistlichen Sachen von den bürgerlichen wol unterscheiden, und eifrigst verhindern zu wollen, daß leztere nicht nach Rom gezogen werden. Vermischet selbige nun der kaiserliche Kommissarius unter einander, so bewürket die in der Kapitulation gemachte Vorsehung, daß der Genteil daraus keine nachteilige Folgen wider den Kaiser und das Reich zihen könne. Und im Lüttichischen Hochstifte ist diser Artikel der kaiserlichen Kapitulation überdem noch in ernäuertem Andenken, wegen der scharfen Anschreiben, die Kaiser Joseph I. (1) dahin ergehen lassen, um zu verhindern, daß die kaiserliche Gerichtsbarkeit, unter dem Vorwande geistlicher Angelegenheiten, nicht geschmälert werden möge.

Welcher Gefar hätte aber das Bistum Lüttich insbesondere durch dise Erklärung des Walcommissarius ausgesezt seyn können! Denn, nach der gemeinen Auslegung, erteilen die Koncordaten von Aschaffenburg dem Papste ganz unumschränkt die Befugnis, einen Bischoff nach Willkür zu ernennen, so bald ihm eine Wal zur Konfirmation vorgetragen wird, die nicht kanonisch ist befunden geworden. Welche Weitläuftigkeiten wären nun nicht entstanden, wenn sich der Papst dise erwünschte Gelegenheit zu Nuze machen, und Kalixts III. Beispile fol-

(1) s. Fabers Statskanzlei 35ster Teil, S. 591. u. f.

folgen wollen, der Roberten aus dem Hause Baiern unmittelbar, angestellet, denjenigen aber verworfen, welchen das Kapitel erwält gehabt? Wie wenig hätte selbst der Kaiserliche Kommissarius hirin dem römischen Hofe entgegen seyn dörffen, da er sich bereits in dem einem Punkte so willfärig hatte finden lassen? Denn wir müssen von zween eines annemen. Unter den zwo Walen war entweder eine oder gar keine kanonisch. In dem ersteren Falle konte von keiner förmlichen Spaltung die Rede seyn. In dem lezteren aber sind dem Papste zwo Walen zur Confirmation vorgetragen worden, die er beide nicht bestätigen konte, weil sie beide, nach dem eignen Geständnis des Commissarius, nicht kanonisch waren. Wie verdrüslich nun, wie nachteilig für die Ehre aller deutschen geistlichen Fürsten, wenn sich der Papst durch die Einleitungen des Walcommissarius hätte bewegen lassen, einen Bischoff aus eigner Macht zu sezen! Wie erwünscht war nicht für den römischen Hof, vor disesmal, der Anlas dazu!

Der Kaiser hat seinen Kommissarius zwar nicht miskennen wollen, und desfals an das Kapittel nach Lüttich ein besonderes Schreiben ergehen lassen. 1) Jedoch der Inhalt und die schleunige Ausfertigung dessel-

1) Quam paterna nobis fuerit sollicitudo, ut orbatæ ecclesiæ, ac patriæ Leodiensi, per paratam novi principis ac amisti-tis

desselben zeugen klar, daß diser grosmütige Kaiser die päpstliche Gewalt nicht auch in der Folge annemen, sondern

tis electionem profpiciatur, tum ex datis ad vos litteris noftris, quam ex eis vobis abunde compertum eft, quæ per denominatum, ad electionem hanc, commiffarium noftrum, Comitem â Pergen, vobis expofita fuerunt, tamque firma nobis erat fiducia, propria veftra ftudia ad fcopum hunc non modo falutarem, fed etiam per omnes omnino leges præfcriptam, collimanda fore; ut non nifi magno cum moerore percipere potuerimus, talia â quibusdam irrita fuiffe, quæ â magna capituli veftri parte variarum nullitatum labe infimulata, in duorum degenerarunt electionem. Cum notæ talis disquifitio forum canonicum præcipue concernat, hanc eidem relinquere volumus: non poffumus tamen, quin vobis pro merita exprobremus cum difplicentia, partem veftrorum non tantum molitam fuiffe, Commiffarium noftrum Cæfareum de genuinis electionis circumftantiis adhibita adeo violentia, celare: verum etiam fibi arrogaffe, pofthibita mox memorati Commiffarii noftri declaratione, arbitrario libitu ad ea progredi, quæ imperiofam propriarum molitionum decifionem ac contentionem præ fe ferunt. Tam graviter hoc omnibus repugnat ftatutis, debitæque nobis reverentiæ, ut competentem defuper animadverfionem nobis omnino refervemus: interim autem vobis hisce diftricte injungimus, ut usque dum per fanctam fedem fuper una aliave electione decretum fuerit, nihil innovetur: fed ad normam factæ vobis per fuprafatum Commiffarium noftrum intimationis, adminiftratio temporalium principatus Leodienfis interea

dern aus blosser Nachsicht, nur auf disen Fall allein, als ein leutseliger Regent, dem Papste die Entscheidung des Streites überlassen wollen, weil es ihm sein Repräsentant einmal übertragen gehabt.

§. 38.

Es lifert uns diser Vorgang in Lüttich das erste Beispil, nach den Aschaffenburger Koncordaten, von einem ordentlich und unumschränkt übertragenen päpstlichen Gerichtszwange bei zwispaltigen Walen. Wie wenig läst sich aber dises Unternemen des päpstlichen Hofes rechtfertigen!

Der Papst hat in einem fremden christlichen State keine andere weltliche Gewalt, als welche ihm die Verträge erteilen, und die Vermutung ist beständig, daß der Regent seinem Reiche so wenig vergeben, als er nur gekont (§. 4.) folglich ist in einem Zweifelsfalle eher gegen, als für den römischen Hof, zu sprechen. Durch keinen

terea communi, prout huc usque sede vacante observatum fuit, omnium capitularium consilio geratur. Tam serio hæc vobis præcipimus, talemque mandato nostro morem præstari mandamus, ut severioribus non opus sit mediis, & tam certo hæc adimplenda iri speramus, ut sic consisti de reliquo gratiam nostram Cæsaream vobis impertiri velimus. D. Viennæ 30. April. 1763. s. Restrictus facti & iuris pro regio sereniss. principe Clementee Saxonia S. 71. N. 31.

nen einzigen Traktat ist ihm aber das Recht in Deutschland eingeräumt geworden, die vorkommende Walzwistigkeiten zu entscheiden. Vilmehr wird im Koncordate von 1122. klar ausgemacht, daß dises Vorrecht dem Kaiser, mit Beirat und Zuzihung des Metropolitans, vorbehalten bleiben solle. (§. 17.) Zeiget also der Papst keinen neuern bündigen Vergleich vor, der dises Koncordat aufhebet, so bleibet selbiges immer gültig. Wenn gegen dergleichen öffentliche Reichsverträge auch eine Verjärung Plaz greifen könte, davon wir bereits das Gegenteil gezeiget, (§. 8.) so würde es doch unmöglich fallen, solch eine Verjärung gegen dises Koncordat zu beweisen. Einzelne Beispile ausgeübter Tätlichkeiten erhärten nicht so wol eine Verjärung, als einen heimlich erschlichenen Besiz.

Der Grund jeder Verjärung bestehet in der stillschweigenden Anerkennung eines fremden Vorrechts. Gesezt nun, der Kaiser habe, zum Nachteile des Reichs, einen öffentlichen Vertrag stillschweigend aufheben können, wo hat er es jemals getan? Ernäuret er das Koncordat von 1122. nicht jedesmal, so oft er seinen Kommissarius zu der Wal eines Bischofs absendet? Und hat der Papst in den Aschaffenburger Koncordaten nicht ausdrüklich angelobet, alle vorhergehenden Traktaten pünktlich befolgen zu wollen, in so fern sie durch die neuern keine Abändrung gelitten? Daß solches aber nicht geschehen, haben wir im zweiten Abschnitte dargetan.

Wenn

Wenn der Papst gegen seine Verträge gehandelt, und die Deutschen solches nicht gleich auf der Stelle gerüget, so hat es doch nicht an Beschwerden und Einwendungen gefelet, wodurch sie ihr Recht verwaret, und den Vorwurf einer stillschweigenden Einwilligung von sich abgelenet.

Im Jare 1498. ward von Reichswegen beschlossen, durch den neuen Gesanten zu Rom im Namen der Deutschen vorstellen zu lassen: **angesehen, daß sy die christlichen Kirchen vor allen andern Nationen ehrlich und hochbegabt gestift und gezirt haben ... und nachdem den Concordata teglich allenthalben derogirt werden, zu schwerem Last und Ingangk teutscher Nation, mit Bitt, daß die Heilichkeit verfüge, sollich Concordata zu halten, und den nit zu derogiren ... wol zu extendiren.** u. s. w. Ja, im Jare 1500. kam man in Augspurg überein: **daß das Reichsregiment, wo sich der Papst widersezt, und keine Hülff darzu tun wollt, ratschlagen, wie die päpstliche Heiligkeit zu solchen löblichen Fürnemen zu bringen.**

Wir übergehen verschidene andere höchstnachdrükliche Vorstellungen über die Eingriffe des Papstes, und fügen nur noch aus der kaiserlichen Walkapitulation bei, daß der oberste Richter des Reichs jederzeit darin angelobet, die vilfältigen Vergehungen des römischen Hofes,

nicht allein gegen die Aschaffenburger Concordaten, (Concordata principum) sondern auch gegen alle überige aufgerichtete Verträge und Verbindungen bestens verhindern zu wollen. Freilich mus es dem heiligen Vater empfindlich fallen, von seinen eignen Sönen sich vorwerffen zu lassen, daß er seine heilige Zusage verleze. Der Nuncius Doria hilt also bei der Wal Kaisers Karls VII. billig dafür, daß es der Ehre des apostolischen Stules sehr nachteilig sey, disen Artikel in jeder Kapitulation wiederholet und merenteils geschärft zu finden. Unbillig aber war es, daß er denen Deutschen zumutete, disen Artikel gar auszulassen, so lange der römische Hof nicht selbst begonn, seine eigne Ehre in Acht zu nemen, und die Verträge heiliger zu erfüllen.

Papst Kalixt III. erkante dise Vergehungen an, und entschuldigte sie bey Kaiser Fridrichen damit, (1) daß sie nicht vorsezlich geschehen, und irren menschlich sey.

Sollten auch allenfalls einige geistliche Fürsten dem römischen Hofe in dem einem oder andern Vorfalle zu vil

(1) Si quid præterea est, lauten die Worte, quod ipsi nationi molestum videatur, ex his, quæ prodeunt ex nostro solio, idque fortasse dignum emendatione censetur, possumus enim & nos, ut homines, aliquando labi atque errare, in his maxime, quæ facti sunt, u. s. w. s. Müllers R. T. Teatrum unter Fridrich V. T. 1. Vorstellung III. S. 608.

vil eingeräumet haben; so kann daraus noch kein Schluß gegen den Kaiser gezogen werden. In dem Jare 1232. hat bereits das römische Reich in Worms ausgemacht, daß die Bischöffe und Prälaten den weltlichen Fürsten Herrn und Städten weder mit eigenen, noch unter dem Scheyn bepstliches Gewalte zu Rom des apostolischen Stules an ihren Gerechtigkeiten, Gewohnheiten, alten Herkommen, Zwengen und Penen unbelästigklich und unhinderlich seyn, die sie wider geistlich und weltlich von Recht mögen üben. Wie vil weniger kann nun ein geistlicher Reichsstand dem ganzen Reiche etwas vergeben, oder hinderlich seyn.

Der Papst hat in seinem kanonischen Kirchenrechte (1) den Saz angenommen, daß denen folgenden Päpsten durch Handlungen, welche ihre Vorfaren entweder selbst unternommen oder zugelassen, kein Nachteil zuwachse. Er mus also gleiches Recht auch gegen sich gelten lassen, und kann dem Kaiser so wenig als denen geistlichen Fürsten aus den Unternemungen ihrer Vorfaren einen Vorwurf machen.

§. 39.

Es ist unnötig, aus den Reichsabschiden und kaiserlichen Walkapitulationen die jedermann bekanten Stel-

(1) C. 20. X. de elect. & elect. potest.

ſen anzufüren, worin die Berufungen nach Rom unter den ſchwerſten Strafen, als höchſt verhaſt, verboten werden. Wie vil mehr mus nun das päpſtliche Richteramt in einem Streite über die fürſtliche Würde und die damit verknüpfte Reichsſtandſchaft allen patriotiſchen Deutſchen nicht ärgerlich ſcheinen!

Hundert Beiſpile können aus der Geſchichte angezogen werden, daß die Stände es gewaget, ſo gar in weltlichen Angelegenheiten ihre Klagen nach Rom zu bringen. Allein im Gegenteile ſind auch eben ſo vile Beiſpile vorhanden, daß die höchſten Reichsgerichte dergleichen Berufungen ſehr ſcharf geandet. Was beweiſen alſo dergleichen Tathandlungen? Nichts, als was wir bereits öfters erinnert, daß man weniger auf Tätlichkeiten als bündige Verträge ſehen müſſe. Denn ſo wenig aus ſolchen Unternemungen die päpſtliche Gerichtsbarkeit in allen weltlichen Streitſachen, oder das Recht der Berufungen nach Rom begründet werden kann; ſo wenig werden wir auch aus andern Beiſpilen einräumen müſſen, daß der Papſt die Befugnis habe, zwiſpaltige Walen zu entſcheiden. Stehen wir ihm aber dis leztere zu, weil er ſich diſes Recht einige malen angemaſet gehabt, welch einer Menge ungehäurer Anforderungen eröfnen wir alsdenn die Türe!

Die Prälaten von Petershauſen und Kreuzlingen hatten unter einander einen Rangſtreit, und wandten

ſich

sich desfals nach Rom. Kaiser Karl VI. rumwürdigsten Andenkens, lis darüber an den Grafen von Gallasch, seinen Botschafter in Rom, unter den 29ten Mai 1714. (1) ein Schreiben folgendes Inhalts ergehen: „wir „auch Kraft unserer Kaiserlichen Walkapitulation die „iura statuum & imperii bei der päpstlichen unbefugten „Judikatur, zumalen über die geist- und weltliche Reichs„stände, nimanden als einem römischen Kaiser allein zur „Entscheidung unterworffenen Zwistigkeiten zu handha„ben, uns nicht entbrechen könten : : : indem wir eben „so wenig gemeint seyn, dem päpstlichen Stule in geist„lichen Dingen einen Eingriff zu tun, oder zu gestatten, „als in weltlichen gegen das Kaiserliche allerhöchste Amt „unsere und des Reichs, und dessen Ständen Befug„nissen etwas unzimliches zu gedulden, auch sonsten „wenig zur Sache tue oder mache, Gerichtbar„und Botmäßigkeit zueigne, wenn jemand ei„nen unbesonnenen oder unbefugten Rekurs *ad* „*forum incompetens* eigenmächtig neme.„

Wie bündig, wie standhaft ist nicht dise Erklärung! Und, da der Graf von Gallasch selbige dem römischen Hofe würklich getan hat, wie sehr wird alsdenn sein vermeintlich ruhiger Besiz dadurch gestöret!

Mit gleichem Eifer hatte Kaiser Leopold die Rechte des Reichs verwaret, als der Papst im Jare 1694.

(1) Fabers Statskanzlei T. 23. S. 637.

alle bischöfliche Walkapitulationen aufheben und zernichten wollte. Der Papst muste sich erklären, (1) daß er in disen Kapitulationen keine weltliche, sondern nur allein die Kirchenangelegenheiten beauge und untersuche, mit jenen aber sich im mindesten nicht beschäftigen wolle.

Selbst Fridrich III. der doch in den Aschaffenburger Koncordaten dem römischen Hofe überaus günstig gewesen war, andete es gegen den Bischoff von Halberstadt sehr heftig, daß er seine Streitigkeiten nach Rom bringen wollen. (2)

§. 40.

Alle dise Reichsgeseze und Erklärungen, durch welche die päpstliche Gerichtsbarkeit in weltlichen Sachen be-

(1) Lünigs scripta illustria S. 536. und 537.

(2) S. wolgegründete Anmerkungen der Aebtißin von Quedlinburg auf die Anzeige und Exceptionen des Kurfürstens von Brandenburg 1701. S. 195. Unter andern drükt sich der Kaiser folgender Gestalt aus: „und „solche Sachen, die uns und des heil. Reichs Lehen, „Regalien und Obrigkeit berüren, als ein Fürst des „Reichs, der seinen Pflichten nach schuldig ist, das hei„lige Reich helffen zu meren, und bei seiner Obrigkeit „zu handhaben, an keine andere Ende, dann uns, bil„lig gezogen hättest, das aber alles von dir veracht, „und dadurch uns und dem heiligen Reich unsrer Obrig„keit und Gerechtigkeit entzogen wird, das wir ferner „von dir zu dulden nit vermeinet.„

bestritten wird, stehen dem Papste ebenfals entgegen, wenn er sich anmaset zwispaltige Walen zu entscheiden. Denn, was sind leztere anders, als weltliche Angelegenheiten? Zu den Gründen, welche wir hirüber im 10. §. beigebracht, tritt in Deutschland noch besonders der Traktat von 1122. hinzu, der dem Papste die Erkäntnis in solchen Fällen gänzlich entzihet.

Zween würdige Beisizer der Reichskammer, deren erprobte Unparteilichkeit disem hohen Gerichte so vil Ehre bringt, als ihre grosse Einsichten und gründliche Rechtsgelersamkeit, (1) zihen in ihren Schriften unwidersprechliche Beispile an, daß sich die Reichstribunalen die Erkenntnis nicht rauben lassen, wenn der Rechtsstreit über den Besiz einer Pfründe obwaltet. So wurde auch von dem Tririschen Domkapittel der Streit vor Kaiser Karl VI. gebracht, als der Pfalzgraf Franz Ludewig das Erzstift Trir mit dem Mainzischen vertauschte, und der Papst einen Freiherrn v. Wreden mit der erledigten Dompfründe versehen wollte, welche das Kapittel bereits dem Freiherrn Boos von Waldek bestimt gehabt hatte.

In der Streitigkeit, (2) des Kanonicus Bolte, der von dem Papste ein günstiges Urtel zum Behuf seines

(1) Freiherr v. Kramer Nebenstunden T. 43. und 48. Freiherr von Harpprecht Statsarchiv des Kaiserl und Reichskammergerichts T. I. S. 70. u. fg. T. III. S. 124.

(2) Königs selecta iur. publ. T. 29. S. 1-19.

nes angemaßten Rechtes zu seiner Pfründe im St. Johannsstifte zu Hildesheim erhalten hatte, und von dem damaligen Kurfürsten von Kölln, als Bischoffen zu Hildesheim, wider die Anschreiben des Kaiserlichen Reichshofrats unterstüzt werden wollte, schrib dises erlauchte Tribunal den 10ten Jul. 1753. dem Kurfürsten unter andern zu: „die Frage, wem die Erkäntnis über strittigen Poßes deren geistlichen Beneficien und Kanonicaten in denen Fällen zustehe, wo die Concordata nationis Germanicæ oder andere Kaiserliche allerhöchste Vorrechte wollen angefochten werden, sey so gar ausser allem Zweiffel, daß solche durch eine ununterbrochene Observanz von vilen Jarhunderten die unablehnliche Entscheidung bekommen, wie denn auch der Herr Kurfürst selbsten in der bekandten Hildesheimischen Scholastereisache die kaiserliche Jurisdiktion anerkant, und bei Ihro kaiserl. Maj. um die allerhöchste Entschuldigung zum öftern alleruntertänigst gebeten : : : und bekandter masen Ihro kaiserl. Maj. als dem höchsten Schuz- und Schirmherrn der deutschen Kirchen die Handhabung der Koncordaten, wie auch der gesamten Kapitteln Freiheit jederzeit alleinig gebüret, die bei dergleichen Fällen erfolgende obristrichterliche Aussprüche aber wären so wol die geistliche als weltliche Reichsstände nach den Fundamentalreichsgesezen zu befolgen schuldigst„ u. s. w. (1)

Läst

(1) Im Jare 1696. ward zu Kostanz einem Freiherr von Berlepsch von dem Papste eine Dompfründe geschenkt.

läſt ſich nun das Reich ſeine Gerichtsbarkeit in Angelegenheit von minderem Gewichte nicht rauben, wie iſt es da wol zu vermuten, daß es ſich ſelbiger in einer Sache begeben habe, welche die gröſten Folgen nach ſich zihet? Und kann man nicht ſicher ſchliſen, daß wenn der Streit über mittelbare Pfründen nicht für geiſtlich gehalten wird, der Streit über ummittelbare Pfründen es eben ſo wenig ſeyn müſſe?

Es iſt alſo hir von der geiſtlichen Gerichtsbarkeit des Kaiſers ganz und gar keine Rede, denn, wenn wir nicht alle Analogie aufheben wollen, ſo müſſen wir zugeben, der Streit über den Beſiz einer jeden Pfründe ſey blos eine weltliche Angelegenheit; wie vil mehr alſo noch über ſolch eine Pfründe, mit welcher die hohe Würde eines Fürſtens und Standes des Reichs verknüpfet iſt!

Der

Weil er an der rechten Seite ganz gelämet war, ſo hilt ihn das Kapitel für unfähig. Der Papſt wollte ihn dennoch durchſezen, weil ſeine Mutter von der Königin in Spanien kräftigſt unterſtüzt wurde. Die Sache kam aber zu keinem Rechtsgedinge. Die triftigen Vorſtellungen des Kaiſers Leopolds und der katoliſchen Reichsſtände ſind in Fabers Statskanzlei 2ter T. S. 56. fg. zu leſen. Es gehöret diſer kleine Zwiſt alſo nur in ſo weit zu gegenwärtiger Materie, als dadurch erwiſen wird, daß der Kaiſer und das Reich die Koncordaten pünktlich wollen befolget wiſſen.

Der Vorgang bei dem Zwispalte zu Lübek 1) und Quedlinburg 2) leret uns, daß der Kaiser dise Gerichtsbarkeit bei den Walen protestantischer Prälaten ganz vollkommen ausgeübet. Woher hätte ihm dis Recht gebüret, wenn es ihm bei katolischen Stiftern würklich wäre verboten gewesen? Wenn er aber die Walstreitigkeiten zu Lübek und Quedlinburg abgeurteilt, warum will man es ihm in Lüttich untersagen? Herr Moser 3) behauptet

(1) Fabers Statskanzlei T. 2. S. 69. fg. und 3. 10. T. 10. 678. imgl Mosers deutsches Statsrecht T. 3. S 313. fg.

2) Fabers Statskanzl. T. 5. S. 479. fg. 313. S. 550 fg. T. 14. 562. fg.

3) Deutsches Statsrecht T. 3. S. 322. "Dessen allen aber „ ungeachtet, sagt er, bin ich doch der Meinung, ordent„ licher weise habe der Kaiserliche Hof in dergleichen „ nicht zu sprechen, aus denen überhaupt angefürten „ Gründen, warum die Evangelische in Kirchensachen „ nicht unter der kaiserlichen Jurisdiktion stehen. Daß „ nicht alle Kirchensachen damit gemeint sind, daran „ zweiffelt kein Mensch: folglich müssen es solche seyn, „ welche auch für die Reichsgerichte gebracht werden „ können, wenn es blos katolische Parteien beträfe: „ atqui, dergleichen sind die Walsachen nicht, und der „ Reichshofrat wird sich nimmermehr unterstehen, eine „ unter katolischen strittige Wal zu entscheiden, so „ müssen denn die Evangelische paria jura haben. Es „ ist allenfals nicht die Frage, wie weit man die kaiser„ lichen Gerechtsame würklich extendire, sondern mit „ was Grund es geschehe; sodann werden wir gleich im „ folgenden den Schlüssel zu disem spezial Casu (nem-

behauptet zwar, daß der Kaiser unrecht handle, wenn er sich solch eine Gewalt über protestantische Stifter herausneme. So sorgfältig wir es auch sonst zu vermeiden suchen, unsere Gedanken denen Meinungen anderer Schriftsteller namentlich entgegen zusezen, so haben wir uns doch genötigt gesehen, den Herr Moser zu nennen, weil er wegen seiner häufigen Samlungen von jedermann pfleget angefüret zu werden. Wir glauben aber, daß aus dem, was wir bishero ausgefüret, die Gründe des Herrn Mosers in ihr gehöriges Licht sind gesezet worden.

§. 41.

Es ist hir der Ort nicht, die Vorrechte zu untersuchen, welche dem Kaiser als obersten Vogt und Schuzherrn der Kirche gebüren. Der Endzwek diser Blätter gehet nur allein dahin, das Unrecht des päpstlichen Hofes bei Entscheidung zwispaltiger Walen zu zeigen. Und so wenig wir hirzu die Beweise von der geistlichen Gerichtsbarkeit des Kaisers haben entlenen müssen, so wenig finden wir es auch notwendig, selbige von der Advokatie der Kirchen herzuholen.

Unßere

„ lich in Lübek) bekommen, aus welchem aber sich keine
„ allgemeine Regel auf Fälle formiren läst, wo der-
„ gleichen Umstände nicht vorhanden sind. Und so
„ folget noch nicht, ergo hat der Kaiser die Juris-
„ diction u. s. w.

Unßere Säze sind, daß dem Papste keine andere weltliche Gerichtsbarkeit zustehe, als die ihm durch ausdrükliche Verträge ist erlaubet geworden: (§. 4.) daß nicht der Papst, sondern die Nation, womit der Vertrag aufgerichtet ist, das Recht habe, den Sinn desselben auszulegen, welcher jederzeit eher einzuschränken als auszudenen sey: (§. 9.) und daß endlich selbst nach dem päßtlichen Kirchenrechte jedes Rechtsgedinge über bischöfliche Walstreitigkeiten solch eine weltliche Angelegenheit sey, (§. 10.) deren Erkentnis sich der Papst eigentlich nimals angemaset. (§. 13)

In Deutschland werden dise Säze noch durch besondre Traktaten bestärket, worin der Papst mit klaren Worten angelobet, das Entscheidungsrecht bei zwispaltigen Walen dem Kaiser nicht streitig machen zu wollen. (§. 17.) Daher solches auch die Kaiser ungestört ausgeübet. (§. 20. u. fg.) Diser Traktat ist weder durch das Baselsche Koncilium, (§. 31.) noch durch die Aschaffenburger Concordaten (§. 32.) abgeändert geworden.

Hiraus folgern wir denn um so mehr, daß das Unternemen des römischen Hofes bei der lezteren Lüttichischen Wal (§. 37.) nicht allein desfals ungerecht gewesen, weil gegen den Kaiser und das Reich keine Verjärung ihres Rechts angezogen werden kann: (§. 38. u. 39.) sondern auch darum, weil die Reichsgerichte über den bestrittenen Besiz mittelbarer Pfründen urteilen (§. 40.) die Analogie also selbst unseren Meinungen das Wort redet.

Hirin

Hirin bestehen unsere Gründe. Der Eifer für die Ehre unsers Vaterlandes ist die einzige Tribfeder gewesen, die uns hat anstrengen können, unsere Meinungen vorzutragen. Der Kaiser, das Reich und alle Stände desselben, von welcher Religion sie auch seyn, haben Anteil daran, daß kein fremder Prinz über ihre Mitstände, am wenigsten aber über die ersten und vornemsten Grundsäulen des Reichs, einen Gerichtszwang ausübe, der die Hoheit und das Ansehen ihrer gemeinschaftlichen Würde schmälert. Wir sind alle Deutsche, und uns belebet alle die nemliche Libe für unser Vaterland. Der Rum und die Schande desselben prallet one Unterschid auf uns alle zurük. Die Verschidenheit der Begriffe, welche wir von der Ahrt hegen, mit welcher das höchste Wesen mus verehret werden, vermindern oder erhöhen gegen uns die politische Achtung fremder Nationen im mindesten nicht. Unzälbar waren die Götter und ihre Prister, die das Volk in Athen zerteilten: einig und unzerteilt aber verblib seine Ehrfurcht für den Areopagus, und sein Mut in den Gefilden von Maratont. Nimals konte der feurige Demosten die eine Sekte anklagen, daß sie weniger zu Erhaltung der gemeinen Freiheit beitrage, als die andere.

Warum wollen denn wir uns durch katolische und evangelische Deutsche unterscheiden? Warum wollen dise geduldig zusehen, daß sich ein fremder Prinz unterwinde,

jene

jene zu richten? Sind sie nicht alle gleiche Stüzen unsers States?

Das Gesezbuch dises fremden Prinzens haben wir freilich zu unserer Richtschnur in Entscheidung der Walzwistigkeiten angenommen, wir haben angelobet, dise Walen so vornemen zu wollen, wie es die Kanonen anordnen, und das Oberhaupt des Reichs schikt einen besondern Bevollmächtigten ab, der hirfür wachen soll. Folgt aber daraus, daß uns bei jedem vorkommenden Falle Rom beleren müsse, wie wir dis Gesezbuch anwenden und erklären sollen? Sind unsere Einsichten nicht selbst erheitert genug, die Geseze zu verstehen, welche wir uns auferleget? Sollte nicht jeder Commissarius des Kaisers von allem gründlich unterrichtet seyn, was zu einer kanonischen Wal gehöret, zu deren Beförderung er hauptsächlich ist abgeschikt geworden?

Rom holte aus Grichenland die Geseze der zwölff Tafeln: wurde Grichenland aber desfals sein Richter? oder wuste nicht jeder Decemvir selbst dise zwölff Tafeln anzuwenden? Und Deutschland? . . . . . . Deutschland ermuntert sich durch die zuversichtliche Hofnung, daß es unter dem Zepter Josephs II. zu derjenigen Höhe steigen werde, welche es würde erreichet haben, wenn ihm Joseph I. nicht so frühzeitig wäre entrissen worden.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Pestel, Friedrich Wilhelm,

Erörterung des Entscheidungrechtes in zwispaltigen Walen geistlicher Reichsfürsten

[Deutschland?] 1766

J.can.p. 337
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544941-2
VD18 14805022-001